



Projekt edukacyjny  
"Miasto Gdynia  
w okresie II Wojny Światowej"



Zeszyt nr 19

**AMTSBLATT**  
des Stadtkommissars · Gotenhafen  
**1943**

luty 2017



# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 1

5. JANUAR 1943

5. JAHRGANG

*Dem Volke allein, das sein Herz hart und blank hält,  
verleiht das Schwert Segen und Sieg.*

Gorch Fock

739 740 <sup>Weltwirtschaft</sup> Kiel 11. 3. 44.

### An die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung Gotenhafen.

Das Jahr 1942, dessen Ereignisse wiederum von grösster geschichtlicher Bedeutung waren, liegt hinter uns. Mit stolzerfülltem Herzen können wir Rückschau halten auf die Erfolge unserer Wehrmacht. Mehr noch als in den vergangenen Jahren sind daher beim Jahreswechsel 1942/43 unsere Gedanken bei unseren tapferen Soldaten an allen Fronten und bei unserem Führer.

Auch die Aufgaben, die von der inneren Front und nicht zuletzt von den öffentlichen Verwaltungen zu erfüllen waren, sind gewachsen. Personelle Schwierigkeiten, verursacht durch weitere Einberufungen zum Wehrdienst sowie die durch den Krieg bedingten zahlreichen neuen Vorschriften werden an jeden einzelnen mehr als bisher erhöhte Anforderungen stellen. Ich weiss, dass alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung Gotenhafen mit der gleichen Pflichtauffassung die ihnen gestellten Aufgaben wie im abgelaufenen Jahre erfüllen werden.

Mit meinem Dank für die bisher geleistete Arbeit verbinde ich zugleich die besten Wünsche für das Jahr 1943.

Gotenhafen, den 1. Januar 1943.

Heil Hitler!

*Schlichting*

Oberbürgermeister

## Gewährung von Gehalts-, Vergütungs- und Lohnvorschüssen.

Anträge auf Gewährung von Vorschüssen dürfen in Zukunft nur nach Vordruck gestellt werden. Die Anträge sind über den Dienststellenleiter dem Personalamt vorzulegen, das über die Gewährung entscheidet. Antragsvordrucke sind beim Personalamt erhältlich.

Da in letzter Zeit wiederum häufig völlig unbegründete Gesuche um Vorschussgewährung eingereicht worden sind, mache ich darauf aufmerksam, dass Vorschüsse nur an solche Gefolgschaftsmitglieder gewährt werden dürfen, die durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt sind, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können.

1. Als derartige besondere Umstände sind insbesondere anzusehen:

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass,
- b) Aufwendungen aus Anlass der eigenen Eheschliessung,
- c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,
- d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemassnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

2. Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden:

- a) zu Aufwendungen aus Anlass einer Konfirmation oder Kommunion,
- b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,
- c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
- d) zur Führung von Zivilprozessen,
- e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 b, c oder e gegeben sind,
- f) zu Aufwendungen, die regelmässig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmässige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Die Antragsteller müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Warte- und Ruhstandsbeamte, sowie an Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

Als Höchstbetrag des Vorschusses gilt für Beamte und Angestellte der Monatsbruttobetrag der Gesamtbezüge und für Arbeiter der 26-fache Betrag des tarifmässigen Tagelohnes.

Die Rückzahlung des Vorschusses hat innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen. Bei einem etwaigen Ausscheiden aus dem Dienst wird der Vorschuss in einer Summe zur Erstattung fällig.

Die Gefolgschaftsmitglieder werden darauf hingewiesen, dass Vorschussgesuche nur im Rahmen der zu 1) aufgeführten Fälle Aussicht auf Erfolg haben. Die Dienststellenleiter werden zur Ersparnis unnötiger Verwaltungsarbeit gebeten, von der Weitergabe von Gesuchen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, unbedingt abzusehen.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

## Fahrkosten bei Urlaubsreisen.

Durch 2 Runderlasse des RMdF. vom 11. September 1942 sind die Bestimmungen über Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Reisebeihilfen usw. mit Wirkung vom 1. Januar 1943 neu gefasst worden. Gleichzeitig wurden durch einen Runderlass u. a. folgende Erlasse aufgehoben:

1. Die Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen.
2. Der Runderlass vom 16. November 1939 (RBB S. 320 Nr. 3269), betreffend Reisebeihilfen der nach den eingegliederten Ostgebieten abgeordneten Beamten.
3. Der Runderlass vom 14. Juni 1940 (RBB S. 191 Nr. 3449), betreffend Reisebeihilfen der unverheirateten Personen des öffentlichen Dienstes.
4. Der Runderlass vom 26. November 1940 (RBB S. 291 Nr. 3572), betreffend Urlaub während eines Abordnungsverhältnisses.
5. Der Runderlass vom 30. April 1941 (RBB S. 134 Nr. 3730), betreffend Fahrkosten bei Urlaubsreisen.

Bezüglich der Fahrkosten bei Urlaubsreisen gebe ich nachstehend einen Auszug über die wesentlichsten neuen Bestimmungen:

Ist ein verheirateter Beamter länger als drei Monate zur vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung abgeordnet, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort eine Reisebeihilfe gewährt werden.

Das gleiche gilt für den ledigen Beamten mit der Einschränkung, dass an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten tritt und dass der auswärtige Beschäftigungsort mehr als 200 km von seinem dienstlichen Wohnsitz entfernt ist.

Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen unter Berücksichtigung der Wagenklasse, zu deren Benutzung



der Beamte auf Dienstreisen berechtigt ist, erstattet. Kosten für Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen werden nicht vergütet.

Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Weitere Ausgaben (z. B. für Pässe und Sichtvermerke, für Zu- und Abgang, für Gepäckbeförderung, Reise- und Gepäckversicherung) sind nicht zu erstatten.

Für die Beantragung der Erstattung von Fahrkosten für Urlaubsreisen treffe ich ab 1. Januar 1943 folgende Regelung:

Die Anträge dürfen nur nach Vordruck gestellt werden. Vordrucke sind beim Personalamt, das über die Gewährung der Reisebeihilfen entscheidet, erhältlich. Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt grundsätzlich nachträglich. Anträge, deren Berücksichtigung nach den obigen Bestimmungen unzulässig ist, sind zwecklos und nicht vorzulegen.

Die Amtsblattverfügung vom 1. 3. 1941 über die Gewährung von Reisebeihilfen an Ledige wird aufgehoben.

Gemäss der Dienstordnung vom 24. Dezember 1940 können Reisebeihilfen auch nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern gewährt werden.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Lösung von Dienstverhältnissen.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die Lösung von Dienstverhältnissen während des Krieges weitgehenden Einschränkungen unterworfen ist und dass Gefolgschaftsmitglieder keinen Anspruch auf Annahme einer Kündigung besitzen. Ich mache in diesem Zusammenhang auf folgende Verordnungen und Erlasse aufmerksam:

- a) Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1685)
- b) RdErl. des RMDl. vom 12. 4. 1940 (MBliV. S. 726)
- c) 2. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 7. 3. 1941 (RGBl. I S. 126).

Der Runderlass vom 12. 4. 1940 ist dabei von besonderer Bedeutung, da danach öffentliche Verwaltungen und Betriebe keiner Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung von Arbeits- und Lehrverhältnissen nach § 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 bedürfen. Auch § 1 der 2. Durchführungsverordnung besagt wörtlich, dass es nicht der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf, wenn Führer von Verwaltungen des Reiches, der Länder oder der Gemeinden ihren Gefolgschaftsmitgliedern kündigen.

Das alleinige Recht zur Entscheidung über die Lösung von Dienstverhältnissen bei öffentlichen Verwaltungen ist während des Krieges somit ausschliesslich dem Betriebsführer gegeben.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Geheimhaltung von Personalakten.

Ein Sonderfall gibt mir zu folgendem Hinweis Veranlassung:

Nach § 8 des Deutschen Beamtengesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sind Personalakten Geheimakten. Es verrät Unkenntnis des Beamtenrechts, wenn ein Beamter Einsicht in seine Personalakten verlangt oder einem anderen hierzu verhilft. Wie der Herr Reichsminister des Innern in einem Erlass vom 12. April 1934 — IV 6681/28. 3. — ausführt, musste dieses in der Weimarer Verfassung festgelegte „Recht zur Einsichtnahme“ in die eigenen Personalakten fallen. Der Erlass bestimmt hierüber u. a. wörtlich folgendes:

„Es widerspricht jedoch dem im nationalsozialistischen Staat durchgeführten Führergrundsatz, wenn dem Beamten durch die Akteneinsicht Gelegenheit gegeben wird, die Urteile seiner Vorgesetzten zu kontrollieren und zu beanstanden. Die Bestimmung ist daher als durch die Verhältnisse überholt anzusehen und ohne ausdrücklich gesetzlicher Anordnung ausser Kraft getreten“.

Ich weise auf diese Bestimmungen hin und mache darauf aufmerksam, dass eine Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der Personalakten die dienststrafrechtlichen Folgen nach sich zieht, deren Verhängung bei einer Nichtbeachtung der Vorschriften über die Behandlung von Geheimsachen vorgeschrieben ist.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister

### Vereinfachung der Verwaltung.

In Durchführung der Zusammenlegung der Behörde des Regierungspräsidenten in Danzig mit der Behörde des Reichsstatthalters Danzig-Westpreussen sind die Geschäfte der bisherigen Regierungsoberkasse für den Regierungsbezirk Danzig vom Beginn des Jahres 1943 ab von der Kasse des Reichsstatthalters in Danzig, Neugarten 12-16 übernommen worden.

Vom 7. Januar 1943 sind Zahlungen, die bisher an die Regierungsoberkasse in Danzig zu leisten oder von dieser Kasse in Empfang zu nehmen waren, an die Kasse des Reichsstatthalters in Danzig, Neugarten 12-16 zu leisten oder bei dieser Kasse in Empfang zu nehmen.

Über die Benennung der vereinigten Kasse ist noch nicht entschieden. Es ist eine besondere Weisung nach dem Erlass vom 26. November 1942 des RMDl hierfür abzuwarten. Bis dahin sind die Geschäfte unter der Bezeichnung „Kasse des Reichsstatthalters“ zu führen.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister

### Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Die dem Dezernenten Goll über 10 000,— RM. erteilte Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen wird



infolge Ausscheidens des Genannten aus dem Dienst der Stadt Gotenhafen widerrufen.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Zeichnungsbefugnis.**

Die Angestellten Thamm (Lichtbildabteilung des Stadtbauamtes) und Hagedorn (Miet- und Pachtamt) sind widerruflich ermächtigt worden, den äusseren Schriftverkehr im Rahmen ihrer Arbeitsgebiete mit „Auf Anordnung“ zu zeichnen.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Zugehörigkeit zu Gliederungen der Partei.**

Die Dienststellenleiter werden nochmals gebeten, die gemäss der Amtsblattverfügung vom 23. 12. 1942 aufzustellenden Verzeichnisse der der SS, SA, dem NSKK, NSFK und NSRK angehörenden Gefolgschaftsmitglieder umgehend dem Personalamt vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Buchbestellung.**

Ein Teil der von den Beamten bei der Fachschaft 13 bestellten Exemplare des Buches „Der verratene Sozialismus“ ist bisher nicht abgeholt worden. Ich bitte daher unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 12. 12. 1942 nochmals, das Buch gegen Zahlung eines Betrages von 4,80 RM bei dem Fachschaftsleiter, Stadtinspektor Flemming, in Empfang zu nehmen.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Feldpostsendungen.**

Es werden nach wie vor dringend illustrierte Zeitungen und Zeitschriften für die Versendung an die zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder benötigt. Ich bitte daher nochmals alle Beamten und Angestellten, die in ihren Haushaltungen vorhandenen geeigneten Zeitschriften möglichst umgehend und laufend dem Stadthauptamt – Bücherei – zur Verfügung zu stellen.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Förderung des Obst- und Gemüseanbaues.**

Zur Förderung des Obst- und Gemüseanbaues werden kostenlos Obstbäume, Beerensträucher und Gemüsepflanzen abgegeben. Besitzer von Kleingärten können sich Antragsformulare vom städtischen Gartenamt, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Str. 87 abholen. Hierbei ist ein Ausweis über die deutsche Volkstumszugehörigkeit vorzulegen.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Ernennung eines Beamten.**

Der zum Wehrdienst einberufene städt. Angestellte Willi Knake ist mit Wirkung vom 1. Januar 1943 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Stadtsekretär der Stadt Gotenhafen ernannt worden.

Die Veröffentlichung der Ernennung erfolgt auf Grund der Ministerratsverordnung vom 7. 9. 1939 - RGBl. Teil I S. 1701 - in Verbindung mit dem RdErl. des RMDl. v. 13. 10. 1939 - RMBI. V. 1939 Nr. 42 S. 2105 -.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Veränderungen in der Geschäftsführung der Grundstücksgesellschaft mbH. Gotenhafen.**

Bei der Grundstücksgesellschaft sind folgende personelle Veränderungen eingetreten:

Die bisherigen Geschäftsführer, die Herren Direktor Richter und Direktor Plett sind ausgeschieden; die Prokura des Herrn Schütt und die Handlungsvollmacht des Herrn Fischer sind erloschen.

Zu Geschäftsführern wurden neu bestellt:

1. Herr Direktor Johannes Fiedler,
2. Herr Magistratsrat Bruno Ploetz, der jedoch nur in Ausnahmefällen tätig wird.

Die Prokura des Herrn Detlev Behrens besteht fort.

Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer mit dem Prokuristen berechtigt.

Folgende Herren haben Handlungsvollmacht erhalten:

1. Abteilungsleiter Dietzel,
2. Abteilungsleiter Geisler,
3. Rechtsanwalt Heins,
4. Obergeringieur Struth.

Die Handlungsvollmacht des Herrn Diplom-Ingenieurs Lessner läuft am 31. Dezember 1942 ab.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Neuanschaffungen der Verwaltungsbücherei.**

In die Verwaltungsbücherei sind folgende Werke neu eingereiht worden:

1. Hammann, Aktenplan für die Amtsbezirke und Gemeinden mit dem Recht der DGO in den eingegliederten Ostgebieten,
2. Marrenbach, Grundlagen der deutschen Sozialordnung,
3. Döhrn, Der entzauberte Krimi,
4. Vidkun Quisling, Russland und wir,
5. Ramming, Japan-Handbuch,
6. Heinerice-Gilgan, Das deutsche Schiffsregisterrecht,
7. Haegele, Vorsorgende Rechtspflege,
8. Hühernagel, Das interlokale und interpersonale Privatrecht im grossdeutschen Raum,
9. Künne, Aussergerichtliche Vergleichsordnung,
10. Siebert, Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen.

Gotenhafen, den 5. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 2

16. JANUAR 1943

5. JAHRGANG

### Betriebsversammlung.

Im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Zoppot-Gotenhafen der Deutschen Arbeitsfront ist für die Stadtverwaltung Gotenhafen die Abhaltung einer Betriebsversammlung anberaumt worden. Die Betriebsversammlung findet am

Montag, dem 18. Januar 1943, um 15 Uhr

im Peter von Danzig statt.

Ich erwarte, dass sämtliche Gefolgschaftsmitglieder an der Betriebsversammlung teilnehmen. Nur wenn durch die geschlossene Teilnahme einer Dienststelle die Aufrechterhaltung deren Betrieb gefährdet ist, kann von der Beteiligung einzelner Gefolgschaftsmitglieder abgesehen werden.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister

### Vereinfachung des Reisekostenrechts.

Durch die Verordnung vom 11. September 1942 RHuBesBl. Nr. 18 ist eine wesentliche Vereinfachung des Reisekostenrechts erfolgt. Auf die Bedeutung dieser Verordnung, die mit dem 1. Januar 1943 in Kraft getreten ist, wird besonders hingewiesen. Diese einschneidenden Vereinfachungsmaßnahmen sind, wie in dem Erl. des RFinM. vom 11. 9. 42 - RBB S. 172 - ausgeführt wird, im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der Beamten bei der Anforderung ihrer erstattungsfähigen Reiseauslagen durchgeführt worden. Um Missbräuche und eine unerwünschte Ausweitung der Ausgabenwirtschaft auszuschliessen, hat der RFinM. allen Dienstaufsichtsorganen eine sorgfältige Überwachung der Reisetätigkeit innerhalb ihrer Verwaltungen zur Pflicht gemacht. Nachstehend wird auf einige der wichtigsten Änderungen der Reisekostenbestimmungen hingewiesen:

1. Alle Dienstreisen sind so schnell wie möglich durchzuführen. Es können somit jetzt z. B. auch Luftverkehrsmittel benutzt werden, wenn dadurch eine wesentliche Verkürzung der Dauer der Dienstreise eintritt.
2. Die Bestimmungen, nach denen die Rückreise bei einer längeren Dauer des Dienstgeschäftes erst am nächsten Tage angetreten werden brauchte, sind fortgefallen. Es gilt nunmehr ausschliesslich der Grundsatz, dass die Weiter- oder Rückreise stets dann noch an demselben Tag anzutreten ist, wenn sie dem Beamten nach Lage des Falles zugemutet werden können.

19. JAN 1943 Auslagen für das Befördern der Beamten rechnen jetzt ohne weiteres auch die Mehrkosten

für zuschlagpflichtige Züge. Die Erstattung dieser Mehrkosten wird also nicht mehr von einer bestimmten Entfernung der einzelnen Reiseabschnitte abhängig gemacht. Ausserdem entfällt die Begründung für die Erstattung dieser Mehrkosten in der Reisekostenrechnung.

4. Durch die Neufassung der Nr. 19, wonach der Beamte verpflichtet ist, den Reiseweg zu wählen, der zweckmässig ist oder der Verkehrssitte entspricht, ist die Erstattung der Fahrkosten für Umwege in eine einfachere und klare Form gebracht worden. Der Beamte, der auf seiner Dienstreise einen Umweg macht, erhält jetzt die Fahrkosten für den zweckmässigen oder der Verkehrssitte entsprechenden Reiseweg ersetzt.
5. Für den Aufenthalt in der Wohngemeinde (das ist die Gemeinde, in der sich entweder die Dienststelle oder die Wohnung oder die auswärtige Beschäftigungsstelle des Beamten befindet) wird nur Tagegeld, nicht auch Übernachtungsgeld gewährt. Diese neue Fassung der Nr. 15 Abs. 1 c Unterabs. 2 unterscheidet sich von der alten dadurch, dass bisher während des Aufenthalts in der Wohngemeinde überhaupt keine Reisekostenvergütung, also auch kein Tagegeld gewährt wurde.
6. Die Nr. 25 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Beim Benutzen von Kraftfahrzeugen können die Entfernungen für Landwegstrecken vom Kilometerzähler abgelesen werden.“ Dadurch ist die Feststellung der Entfernung von Landwegstrecken wesentlich vereinfacht worden. Insbesondere erübrigt sich die Einholung von behördlichen Entfernungsbescheinigungen.
7. Während bisher die Beförderungskosten für Gepäck gemäss Nr. 21 nur bei längeren Dienstreisen oder bei besonderen Anlässen und nur für unbedingt notwendige Gegenstände erstattet wurden und ausserdem die Gründe für das Aufgeben des Gepäcks in der Reisekostenrechnung darzulegen waren, werden nunmehr nach der Neufassung der Nr. 21 die Auslagen des Beamten für das Befördern des notwendigen persönlichen Gepäcks stets besonders erstattet, und zwar ohne dass es notwendig wäre, in der Reisekostenrechnung Gründe für das Befördern des Gepäcks anzugeben.
8. Der Begriff der Nebenkosten ist erweitert worden. Zu den Auslagen, die nach Nr. 29 besonders erstattet werden, gehören in Zukunft auch die Aus-



lagen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks. Ausserdem fallen unter die Nebenkosten auch die Kosten für das Zimmerbestellen, für das Bestellen von Bettkarten und für die Gepäckversicherung. Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Es sind folgende Zeichnungsbefugnisse auf Kassenanordnungen für die von den Stadtwerken mitverwalteten öffentlichen Einrichtungen (Stadtreinigung, Müllbeseitigung, Markthalle) erteilt worden:

Direktor Dr. Ing. Gutschke bis 10000 RM

Direktor Masch . . . . bis 5000 RM

Die Ermächtigung gilt nur für Auszahlungsanordnungen für die laufenden Vergütungen und Löhne dieser Einrichtungen.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister

### Zeichnungsbefugnis.

Folgende technische Angestellte sind widerruflich zur Zeichnung des äusseren Schriftverkehrs im Rahmen ihrer Arbeitsgebiete ermächtigt worden:

1. Dipl. Ing. Heidenreich, Tiefbauamt, mit „Im Auftrage“
2. Ing. Kattwinkel, Tiefbauamt — Abtlg. Kanalbau — mit „Auf Anordnung“.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.

Ich erteile mit sofortiger Wirkung dem Bauführer Götze im Tiefbauamt Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Aufgabengebiet der Verwaltung der Ostarbeiterlager bis zur Höhe von 300 RM.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Zeichnungsbefugnis.

Der Bauführer Götze, Tiefbauamt, ist ermächtigt worden, den äusseren Schriftverkehr im Rahmen seines Aufgabengebietes der Verwaltung der Ostarbeiterlager mit „Auf Anordnung“ zu zeichnen.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Einziehung von Gasmasken.

Die im Juni 1941 beschafften und an die Dienststellen und Betriebe verteilten Gasmasken sind nicht mehr benutzbar, da sich die Filter durch die lange Lagerung verbraucht haben. Sämtliche Dienststellen und die im Betriebsluftschutz eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder werden daher aufgefordert, die Gasmasken bis spätestens zum 22. Januar 1943 dem Betriebsluftschutzleiter zurückzugeben.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister

### Verdunkelung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen bis zum 28. März 1943 festgesetzten Verdunkelungszeiten bekanntgegeben:

vom 3. 1.— 9. 1. 43		Verdunkelung von 16,40— 7,35 Uhr	
„ 10. 1.—16. 1. 43	„	„ 16,50— 7,30	„
„ 17. 1.—23. 1. 43	„	„ 17,00— 7,20	„
„ 24. 1.—30. 1. 43	„	„ 17,15— 7,10	„
„ 31. 1.— 6. 2. 43	„	„ 17,30— 7,00	„
„ 7. 2.—13. 2. 43	„	„ 17,45— 6,50	„
„ 14. 2.—20. 2. 43	„	„ 18,00— 6,35	„
„ 21. 2.—27. 2. 43	„	„ 18,10— 6,20	„
„ 28. 2.— 6. 3. 43	„	„ 18,25— 6,05	„
„ 7. 3.—13. 3. 43	„	„ 18,40— 5,45	„
„ 14. 3.—20. 3. 43	„	„ 18,50— 5,30	„
„ 21. 3.—28. 3. 43	„	„ 19,05— 5,10	„

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### NSBZ.-Zeitschrift.

Viele Berufskameraden erhalten seit längerem nicht mehr die NSBZ.-Zeitschrift geliefert. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass dem bisherigen Zustellpostamt (Postamt am Heimatort) nicht die neue Wohnanschrift der Bfk. in Gotenhafen bekannt ist. Die weitere Belieferung durch das hiesige Postamt erfolgt, sobald dem Verlag „Beamtenpresse G. m. b. H.“ in Berlin SW. 68 die jetzige Wohnanschrift mitgeteilt wird. Der Verlag veranlasst dann das Weitererlebe hiervon Kenntnis.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Flemming

Kreisfachschaftsleiter „Gemeindebeamte“.

### Fachschaftsbezeichnung.

Die Bfk. werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die bisherige Anschrift der

Fachschaft 13 „Gemeindebeamte“

durch Wegfall der Zahl 13 künftig nur noch

Fachschaft „Gemeindebeamte“

lautet.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Flemming

Kreisfachschaftsleiter.

### Wechsel des Leiters der Fachschaft „Gemeindebeamte“.

Fachschaftsleiter Flemming hat in nächster Zeit mit seiner Einberufung zum Wehrdienst zu rechnen. Die Geschäfte des Fachschaftsleiters hat vertretungsweise Stadtoberinspektor Wolfgram übernommen. Pg. Wolfgram ist im Stadtverwaltungsgebäude, Zimmer 71, (Aufbaustock) zu erreichen.

Gotenhafen, den 16. Januar 1943.

Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.

Fabian

k. Kreiswalter





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 3

3. FEBRUAR 1943

5. JAHRGANG

*Wir wollen nicht unseren Kindern und Nachkommen hinterlassen,  
was wir selbst tun können.*

Hermann Göring

### **An alle Beamten der Stadtverwaltung.**

Parteienossen und Berufskameraden, erfüllt Eure Pflicht zur 5. Reichsstrassensammlung!

In diesen Tagen härtesten Ringens im Kampf gegen den Bolschewismus vollbringt der deutsche Frontsoldat einmalige Leistungen, die in die Geschichte aller Zeiten eingehen. Aus dieser todesmutigen Einsatzbereitschaft der Front aber erwächst der Heimat die Pflicht, selbst mit aller Kraft sich dieser Haltung unserer Frontsoldaten würdig zu erweisen.

Euch ist Gelegenheit gegeben, Eure erhöhte Einsatzbereitschaft für Führer und Volk am 6. und 7. Februar unter Beweis zu stellen. Die an diesen beiden Tagen für das Kriegswinterhilfswerk stattfindende 5. Reichsstrassensammlung ist, wie bereits durch die Tagespresse bekanntgegeben wurde, der Beamtenschaft gemeinsam mit dem Handwerk zur Durchführung übertragen worden.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Ihr als deutsche Beamte diesem ehrenvollen Ruf geschlossen folgt und damit ein Ergebnis sichert, das der grossen Tradition des Beamtentums würdig ist.

Die Sammelbüchsen sind bei den zuständigen N. S. V.-Ortsgruppen auf Grund der von dort in diesen Tagen an alle Berufskameraden ergehenden schriftlichen Aufforderung in Empfang zu nehmen. An den beiden Sammeltagen habt Ihr Euch mit ganzer Kraft für die Durchführung der Sammlung einzusetzen. Die Büchsen sind nach beendeter Sammlung bei den Ausgabestellen wieder abzuliefern.

Da über das Ergebnis fachschaftsweise zu berichten ist, ist die jedem Sammler bei Ablieferung der Sammelbüchse über den Inhalt erteilte Bescheinigung am Tage nach der Sammlung, also am 8. Februar, dem Unterzeichneten — Zimmer 71 der Stadtverwaltung — zur Einsicht vorzulegen.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

*Wolfgram*

Kreisfachschaftsleiter der Fachschaft Gemeindebeamte  
m. d. L. b.

Dr. Weltwirtschaft, Kiel  
9 FEB 1943

### **Dezernatsverwaltung.**

Bis auf weiters gilt folgende Dezernatsverteilung:

#### I. Oberbürgermeister Schlichting

Vertreter: Bürgermeister Cartellieri  
Hilfsdezernent für a) und b) Stadtverw.-Dir. Tosstorff  
Hilfsdezernent für c) u. d) Städt. Rechtsr. Dr. Weidemann

- a) Hauptamt
- b) Personalamt
- c) Zweigstelle der Deutschen Volksliste
- d) Miet- und Pachtamt
- e) Rechnungsprüfungsamt

#### II. Bürgermeister Cartellieri

Vertreter: Stadtkämmerer Dr. Doese

- a) Verwaltungspolizei
- b) Feuerschutzpolizei
- c) Schulamt
- d) Kulturamt
- e) Verkehrsamt
- f) Volksbücherei

#### III. Stadtkämmerer Dr. Doese

Vertreter: Bürgermeister Cartellieri

- a) Kämmereramt
- b) Steueramt
- c) Stadthauptkasse
- d) Sparkasse der Stadt Gotenhafen

#### IV. Stadtrat Pohl

Vertreter: Stadtbaurat Boehm

Hilfsdezernenten: Stadtverwaltungsrat Diessner und  
Magistratsrat Ploetz

- a) Liegenschaftsamt
- b) Aufbaustock

#### V. Stadtbaurat Boehm

Vertreter wird jeweils bestimmt

Hilfsdezernent: Städt. Oberbaurat Schott  
Hilfsdezernent: Städt. Baurat Dr. Eymann

- a) Hochbauamt
- b) Tiefbauamt





- c) Vermessungsamt
- d) Planungsamt
- e) Baupolizei
- f) Stadtgartenamt

VI. Stadtrat Löhner

Vertreter für a, b, c, d und e: Stadtkämm. Dr. Doese  
 Vertreter für f, g, h und i: Bürgermeister Cartellieri  
 Hilfsdezernent für b u. i: Städt. Rechtsr. Dr. Weidemann  
 Hilfsdezernent für e: Dr. Rüber

- a) Stadtwerke — Gaswerk, Elektrizitätswerk,  
Wasserwerk —
- b) Stadtreinigung
- c) Schlacht- und Viehhof
- d) Markthalle
- e) Statistisches Amt
- f) Wirtschafts- und Ernährungsamt
- g) Amt für Gewerbeaufbau
- h) Wohnungsamt
- i) Quartieramt

VII. Stadtrat f. d. Gesundheits- und Sozialverwaltung

z. Zt. unbesetzt

Vertreter: Bürgermeister Cartellieri

- a) Fürsorge- und Jugendamt
- b) Amt für Volks- und Jugendertüchtigung
- c) Stadtkrankenhaus
- d) Säuglingsheim
- e) Badeverwaltung Gotenhafen-Adlershorst
- f) Desinfektionsanstalt

VIII. Stadtrechtsrat

z. Zt. unbesetzt

Vertreter: Stadtrat Pohl

Hilfsdezernent: Städt. Rechtsrat Dr. Weidemann

- a) Stadtrechtsamt
- b) Amt für Kriegsschäden
- c) Standesamt
- d) Versicherungsamt

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister

**Fahrkosten bei Urlaubsreisen.**

In Ergänzung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 5. Januar 1943 und zur Behebung etwaiger Zweifel wird darauf hingewiesen, dass durch den RdErl. des RMdF. vom 11. September 1942 die Bestimmungen des RdErl. d. RMdF. v. 6. Dezember 1940-RHuBesBl. 1940 Nr. 3586 betreffend Reisebeihilfen an unverheiratete Personen des öffentlichen Dienstes nicht aufgehoben worden sind. Die Gewährung von Reisebeihilfen an unverheiratete Personen erfolgt weiterhin nach dem Erlass vom 6. Dezember 1940 und meiner hierzu erlassenen Dienstordnung vom 24. Dezember 1940. Hier-nach können unverheirateten Personen (Beamte, Angestellte und Arbeiter), die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu sechs Reisebeihilfen zum Besuch der Familie gewährt werden, und zwar jeweils eine Reisebeihilfe während eines Zeitraumes von

mindestens sechs Monaten. Als Familie gelten die Eltern bei Bestehen eines Verhältnisses die Schwiegereltern, bei Elternlosen die Grosseltern oder sonst nahestehende Familienzugehörige. Als Reisebeihilfe werden zwei Drittel der Fahrtauslagen dritter Wagenklasse einschl. der Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet, jedoch nur, wenn der Wohnort der Familie mehr als 200 km. von dem dienstlichen Wohnsitz entfernt ist.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Vereinfachung der Verwaltung hinsichtlich der Heranziehung zu Gemeindeabgaben.**

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat unter dem 7. Dezember 1942 RGBl I S. 678 eine Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung bei der Heranziehung zu Gemeindeabgaben erlassen. Auf die Bedeutung der Verordnung, die nachstehend veröffentlicht wird, weise ich hin.

§ 1.

Der § 2 der dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 566) erhält folgende Fassung:

„§ 2.

Die im Rechnungsjahr 1939 geltenden und die später erlassenen Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge treten nicht vor dem Schluss des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres ausser Kraft, sofern die Gemeinde (der Gemeindeverband) nicht die Satzung aufhebt oder durch eine andere Satzung ersetzt.“

§ 2.

1. Die Gemeinden sind bis zum Schluss des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres berechtigt, bei Gemeindeabgaben, deren Veranlagung nach gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen erfolgt, von der Zustellung neuer Heranziehungsbescheide abzusehen und die Abgaben statt dessen durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende öffentliche Bekanntmachung allgemein festzusetzen, sofern der Abgabensatz gegenüber dem letzten Veranlagungszeitraum nicht geändert wird.

2. Die öffentliche Bekanntmachung hat zur Folge, dass die Abgabenschuldner die Abgaben in der Höhe zu entrichten haben, wie sie sich im einzelnen Fall aus dem letzten Heranziehungsbescheid ergibt.

3. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Heranziehungsbescheid zugegangen wäre.

§ 3.

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.



### Zuständigkeit des Gemeindeunfallversicherungsverbandes.

Der Gemeindeunfallversicherungsverband — im folgenden GUV genannt — weist mit Rundschreiben vom 28. 11. 1942 erneut darauf hin, dass er grundsätzlich für sämtliche gemeindlichen Unternehmen im Reichsgau Danzig-Westpreussen zuständig ist. Ich fasse daher noch einmal zusammen:

Beim GUV sind alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten und auch vorübergehend nach Art der Versicherten Beschäftigte gegen Arbeitsunfälle versichert, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften Unfallversicherungsfreiheit besteht. Versicherungsfrei sind Beamte und Verwaltungslehrlinge, soweit ihnen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährleistet ist und Angestellte, soweit ihnen Unfallfürsorge entsprechend den jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit gewährt ist. Ehrenbeamte sind Unfallversicherungspflichtig. Ausserdem unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung die im § 537 der RVO RGBL. Teil I Seite 107 1942 aufgezählten Personen, soweit diese nicht einer Berufsgenossenschaft angehören. Somit gehören zur Zuständigkeit des GUV der Schlacht- und Viehhof, Kanalisationsanlagen, der gemeindliche Fuhrpark und gem. Kraftwagen, die Sparkasse, Unternehmen mit selbständiger Rechtsform, bei denen die Stadt überwiegend beteiligt ist, also die Wohnungs- u. Siedlungs- A. G. und die Grundstücksgesellschaft Gotenhafen m. b. H. Ausserdem ist der GUV auch zuständig für Haushaltungen. Werden jedoch Hausangestellte in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt, so fallen diese Haushaltungen unter die Versicherung der zuständigen Berufsgenossenschaft. Bei Unfällen von Mitgliedern des von den Gemeinden eingerichteten Sicherheits- und Hilfsdienstes II. und III. Ordnung gewährt der GUV Versicherungsschutz, soweit nicht ein anderer Versicherungsträger zuständig ist. Personen, die einen über das allgemeine luftschutzmässige Verhalten hinausgehenden Dienst im Luftschutz leisten, sofern sie durch die hierzu berufenen Stellen herangezogen sind, oder Gefahr im Verzuge ist, ferner Amtsträger des Reichsluftschutzbundes während ihrer Tätigkeit für den Luftschutz geniessen durch den GUV Versicherungsschutz, soweit ihre Tätigkeit in Ausübung des Werkluttschutzes für ein gemeindliches Unternehmen erfolgt, das zur Zuständigkeit des GUV gehört.

Hingegen werden Personen, die in gemeindlichen Verkehrsunternehmungen, in gemeindlichen Gas- oder Wasserwerken oder gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt sind, bei dem bisher zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert. Für die gemeindliche Park- und Gartenpflege sowie gemeindlichen Friedhöfe ist der GUV zuständig. Wenn städtische Gärtnereien nicht überwiegend Gartenbau betreiben, können sie auch in die Zuständigkeit des GUV einbezogen werden. Hier empfiehlt es sich, mit dem Versicherungsträger diesbezüglich Fühlung zu nehmen.

Für in gemeindlichen Unternehmen tätige N.-S.-Schwestern und Diakonie-Schwestern ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Berlin C 2 zuständig. Die betreffende Schwesternschaft hat die Unfälle ihrer Mitglieder selbst anzuzeigen. Soweit Krankenschwestern nicht versicherungsfrei sind, ist der GUV nur zuständig, wenn die Schwestern mit der Gemeinde oder mit dem Krankenhaus einen Vertrag geschlossen hat und dadurch Gemeindeangestellte geworden ist.

Für Unfall von Feuerwehren ist die Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren des Reichsgaues Danzig-Westpreussen, Danzig, Elisabethwall 9, zuständig.

Für das Deutsche Rote Kreuz ist das Reich Unfallversicherungsträger. Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit des Verletzten bzw. Erkrankten die Unfallsanzeigen auf den Formblättern des GUV, soweit der Verband zuständig ist, wie bisher bei der Gehalts- und Lohnstelle umgehend zu melden.

Der GUV ersucht, seine Vordrucke nicht für Unfallsanzeigen zu verwenden, auf die sich seine Zuständigkeit nicht erstreckt. Ich bitte also darauf zu achten, dass künftig die Formblätter des GUV nur noch für solche Unfälle verwendet werden, für die der Gemeindeunfallversicherungsverband auch wirklich zuständig ist.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Bezeichnung der Amtskasse des Reichsstatthalters.

Der Herr Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen angeordnet, dass die aus der bisherigen Regierungsoberkasse in Danzig und der Amtskasse des Reichsstatthalters gebildete Einheitskasse die Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberkasse)“ führt.

Damit steht auch die endgültige Bezeichnung der staatlichen Abteilungen der Kreiskassen im Regierungsbezirk Danzig fest. Sie lautet: Kreiskasse in . . . als „Zahlstelle des Reichsstatthalters“.

Die vorgenannten Bezeichnungen sind ab sofort in Anwendung zu bringen.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister

### Feststellungsbefugnisse.

Der Angestellte Rudolf Müller im Statistischen Amt erhält widerruflich Feststellungsbefugnis auf den von dem Statistischen Amt erteilten Kassenanordnungen.

Die Angestellte Vater bei der Feuerschutzpolizei erhält widerruflich Feststellungsbefugnis auf den von der Feuerschutzpolizei erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.



### **Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.**

Es sind folgende unbeschränkte Zeichnungsbefugnisse auf Kassenanordnungen erteilt worden:

1. an Stadtbaurat Boehm im Rahmen seines Dezernats,
2. an Stadtrat Pohl für das Aufgabengebiet des Liegenschaftsamtes.

Meine Verfügung, wonach Auszahlungsanordnungen, die den Betrag von 5000 RM überschreiten, dem Stadtkämmerer zur Mitzeichnung vorzulegen sind, wird durch diese Ermächtigung nicht berührt und bleibt aufrechterhalten.

Dem städtischen Rechtsrat Dr. Weidemann ist am 28. Januar 1943 die Befugnis erteilt worden, Kassenanordnungen für die ihm unterstellten Aufgabengebiete bis zur Höhe von 1000 RM zu zeichnen.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Stellv. Vorsitzende des Versicherungsamtes.**

Zu stellv. Vorsitzenden des Versicherungsamtes der Stadt Gotenhafen sind von mir bestellt worden:

1. Stadtrat Pohl
2. Städt. Rechtsrat Dr. Weidemann.

Der Regierungspräsident hat der Bestellung gem. § 39 Reichsversicherungsordnung zugestimmt.

Die im Vorjahre erfolgte Bestellung des Stadtverwaltungsrats Diessner zum stellv. Vorsitzenden bleibt aufrechterhalten.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Blumenverkauf in der städtischen Gärtnerei.**

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 7. 2. 1942 wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Verkauf von Topfblumen in der städtischen Gärtnerei nur gegen Rückgabe alter Tontöpfe und Bereithaltung von Einwickelpapier erfolgen kann.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Dienstbeginn nach Brandwachdienst.**

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird hinsichtlich der Dienstzeit nach Verrichtung von Brandwachdienst folgendes angeordnet:

- a) Die in der Stadtmitte und den angrenzenden Bezirken wohnenden Gefolgschaftsmitglieder haben den Dienst 1 1/2 Stunde nach Beendigung der Wachzeit aufzunehmen. Da der Wachdienst z. Zt. um 6 Uhr morgens beendet ist, haben diese Gefolgschaftsmitglieder pünktlich um 7,30 Uhr zum Dienst zu erscheinen.
- b) Die in den Aussenbezirken wohnenden Gefolgschaftsmitglieder, d. h., alle die, die zur Erreichung ihrer Wohnung ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssen, brauchen den Dienst erst 2 1/2

Stunden nach Beendigung des Brandwachdienstes — z. Zt. also um 8,30 Uhr — aufzunehmen.

Die Dienststellenleiter haben sich mit allem Nachdruck für die Befolgung dieser Anordnung einzusetzen und Übertretungen dem Hauptamt zu melden.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Betreten der Uferbefestigungen.**

Durch die Witterungseinflüsse, insbesondere durch die schweren Herbststürme, sind die Uferschutzmassnahmen zwischen Adlershorst und Gotenhafen derart zerstört worden, dass das Passieren des Strandes oberhalb der Uferbefestigung an mehreren Stellen völlig unterbunden ist. Die Uferbefestigung wird mit sofortiger Wirkung gesperrt. Für Schäden wird keine Haftung übernommen. Eine Ausbesserung ist mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse in absehbarer Zeit nicht möglich.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Einwohnerzahl der Stadt Gotenhafen.**

Die Zahl der Wohnbevölkerung der Stadt Gotenhafen beträgt nach der Fortschreibung nach dem Stand vom 31. 12. 1942

**125.462.**

Die Zahl der ständigen Bevölkerung kann beim Statistischen Amt erfragt werden.

Gotenhafen, den 3. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

## **P E R S Ö N L I C H E S**

Mit Wirkung vom 1. 1. 1943 sind ernannt worden:  
Zum Stadtinspektor anwärter der Dienstanfänger Gellesch,  
z. Zt. bei der Wehrmacht,

zum Stadtsekretär der Angestellte Meinke — Sozialverwaltung.

Der Stadtobersekretär Schütze - Sozialverwaltung - ist endgültig in den Dienst der Stadt Gotenhafen übernommen worden.

Mit Wirkung vom 30. Januar 1943 sind die Rottwachtmeister der FSchP. Johann Kostuch, Leo Kreft und Silvester Jankowski zu Wachtmeistern der Feuerchutzpolizei Gotenhafen ernannt worden.

Der Stadtinspektor Blechschmidt - Stadthauptkasse - ist am 16. Januar 1943 endgültig in den Dienst der Stadt Gotenhafen übernommen worden.

Ihren Dienst haben folgende Beamte aufgenommen:  
Am 15. Januar 1943 der Stadtsekretär Quast im Aufbaustock,  
am 25. Januar 1943 der Stadtsekretär Mundt im Stadthauptamt.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 4

25. FEBRUAR 1943

5. JAHRGANG

*Die Stärke der Männer zeigt sich nicht am Abend nach dem Siege, sondern wenn die Sonne einmal nicht scheint.*

Adolf Hitler

### Verdunkelung der Dienstgebäude.

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass den Verdunkelungsvorschriften in den einzelnen städtischen Dienstgebäuden gar keine oder zu wenig Beachtung geschenkt wird. Es scheint wenig Klarheit darüber zu bestehen, welche Folgen die Nichtbeachtung der Verdunkelungsvorschriften im Falle eines Luftangriffes haben kann. Auch wirkt es auf die aussenstehenden Volksgenossen nicht beispielgebend, dass gerade die öffentlichen Dienstgebäude schlecht verdunkelt sind. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattverfügung vom 22. 11. 1941 (Amtsblatt Nr. 39 Seite 120) mache ich allen Gefolgschaftsmitgliedern nochmals die genaueste Beachtung der Verdunkelungsvorschriften zur Pflicht. Verstöße hiergegen werde ich künftig unnachsichtlich ahnden. Jeder Dienststellenleiter hat sich davon zu überzeugen, ob sämtliche Räume ordnungsmässig verdunkelt sind. Die Hausmeister haben das Reinigungspersonal nochmals entsprechend zu unterweisen und sich durch tägliche Kontrollen von der Befolgung dieser Anordnung zu überzeugen. Schadhafte und lichtdurchlässige Verdunkelungseinrichtungen sind sofort dem Hauptamt zu melden, damit eine Ausbesserung vorgenommen werden kann.

Ich hoffe, dass dieser Hinweis genügt, um in Zukunft Klagen über die schlechte Verdunkelung der städtischen Dienststellen auszuschliessen.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister

### Ungehindertes Passieren von Strassen und Plätzen bei Fliegeralarm.

Die Gefolgschaftsmitglieder, die aus zwingenden dienstlichen Gründen während des Fliegeralarms Strassen und Plätze betreten müssen, erhalten besondere Armbinden mit Ausweise. Die einzelnen Dienststellen melden dem Stadthauptamt bis spätestens 10. März d. Js. die infrage kommenden Gefolgschaftsmitglieder. Anzugeben sind insbesondere die Brandwachen und Melder der einzelnen Dienstgebäude sowie die Kräfte,

die zur Durchführung besonderer Aufgaben bei Luftangriffen vorgesehen sind. Es muss sich hierbei um Aufgaben handeln, deren Durchführung der Stadt obliegt, z. B. bauliche Sofortmassnahmen bei Bomben- und Brandschäden, Betreuung der obdachlosen Bevölkerung, Gefolgschaftsmitglieder, die Luftschutzaufgaben für andere Stellen als die Stadtverwaltung auszuführen haben, sind nicht zu melden. In den Meldungen sind der Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, die Nr. eines evtl. vorhandenen Dienstausweises und die vorgesehene Verwendung im Luftschutzdienst anzugeben.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister

### Meldung der Kriegsverehrten und Schwerbeschädigten.

Die Dienststellenleiter haben bis zum 5. 3. 1943 dem Personalamt hinsichtlich der in ihren Dienststellen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter namentlich zu melden:

- a) die Kriegsbeschädigten des Weltkrieges unter Angabe des Hundertsatzes der Erwerbsbeschränkung.
- b) die Kriegsverehrten des jetzigen Krieges unter Angabe der Verehrtenstufe,
- c) die anerkannten Schwerbeschädigten oder ihnen Gleichgestellten im Sinne der Verordnung vom 20. 11. 1939 — RGBl. S. 2277 —.

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind deutsche Staatsangehörige, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalles oder durch beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und aufgrund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften ein Ruhegehalt oder eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente beziehen; Schwerbeschädigte sind ferner Beschädigte, die Verhertengeld der Stufe II oder III nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder einem auf dieses verweisenden Gesetz beziehen.

für Volkswirtschaft, Krieg



Im übrigen verweise ich wegen der Scherbeschädigten und der ihnen Gleichgestellten auf die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 24. 11. 1939.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Verwaltungshilfe zwischen den Behörden des Reiches und den nachgeordneten Behörden in den besetzten Ostgebieten.**

Der Reichsminister des Innern hat durch Rund-erlass vom 19. Januar 1943 — MBl. d. RMdI Nr. 4 S. 103 vom 27. Januar 1943. — Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungshilfe zwischen den Behörden des Reiches einschl. das Generalgouvernements und den nachgeordneten Behörden des RMfdbO. in den besetzten Ostgebieten erlassen. Hervorzuheben sind hierbei besonders folgende Regelungen:

Ein unmittelbarer Schriftverkehr ist uneingeschränkt nur mit deutschen Behörden in den besetzten Ostgebieten zulässig. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung sind dabei ausschliesslich den Reichskommissaren zuzuleiten.

Mit nichtdeutschen Behörden ist der Schriftverkehr in beiden Richtungen unzulässig.

Der gesamte Schriftverkehr wird in deutscher Sprache geführt. Vorgänge, die ganz oder zum Teil in nichtdeutscher Sprache abgefasst sind, sind vor der Absendung zu übersetzen. Die Übersetzung ist zu beglaubigen.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Geschäftsverkehr.**

Der Reichsminister des Innern bringt durch RdErl. vom 28. Januar 1943 — MinBl. V. S. 147 — seinen Runderlass, wonach dienstliche Schreiben, soweit nicht für einzelne Sachgebiete Sonderregelungen getroffen sind, grundsätzlich an die Amtsanschrift der empfangenden Behörde oder ihres Leiters, nicht an die persönliche Anschrift von Beamten (Sachbearbeitern) zu richten sind, in Erinnerung.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Richtigkeitsbescheinigung der Rechnungen.**

Es ist festgestellt worden, dass die Rechnungen, die den einzelnen Dienststellen von der Beschaffungsstelle zur Bescheinigung der Richtigkeit der Lieferung zugehen, häufig nicht pünktlich dem Hauptamt zurückgegeben werden. Dieser Umstand hat des öfteren seitens der Lieferfirmen Mahnungen zur Folge, die unbedingt vermieden werden müssen. Ich ersuche daher, in Zukunft die Rechnungen nach Bescheinigung der Lieferung sofort der Beschaffungsstelle zurückzuleiten.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.**

Dem Stadtamtmanne W e n d t, Stadtkrankenhaus, ist am 12. 2. 1943 die Befugnis erteilt worden, Kassenanordnungen für die ihm unterstellten Aufgabengebiete bis zur Höhe von 1000 RM zu zeichnen.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Umlauf von Gesetzblättern.**

Wiederholt habe ich feststellen müssen, dass die Umlaufmappen mit den Gesetzblättern und Fachzeitschriften nicht immer von den Benutzern sofort weitergegeben werden. Häufig behalten sowohl Dezernenten als auch Dienststellenleiter die Mappen wochen- und sogar monatelang zurück. Dadurch wird der Zweck der Massnahme, nämlich sämtliche leitenden Beamten schnellstens von den neuen Gesetzen, Erlassen und Veröffentlichungen in Kenntnis zu setzen, gefährdet.

Ich bitte daher in Zukunft die in Umlauf gesetzten Fachzeitschriften und Gesetzblätter sofort durchzulesen und noch am gleichen Tage weiterzuleiten. Sollte dieser selbstverständlichen Anregung wiederum keine Beachtung geschenkt werden, so wird die Inumlaufsetzung der Gesetzblätter eingestellt werden. Gleichzeitig bitte ich, den Kenntnisnahmevermerk in Zukunft mit Datum zu versehen.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Dienstzeit im städt. Verkehrsbüro.**

Die Dienststunden im städt. Verkehrsbüro, Adolf Hitler-Strasse 37, sind ab sofort täglich — also auch Sonnabends — durchgehend von 9—18 Uhr.

Sonntags bleibt das Verkehrsbüro geschlossen.

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Aufteilung in Stadtgebiete.**

Im Interesse einer organischen Aufgliederung des Stadtgebietes erfolgt eine Neueinteilung der Stadtgebiete, die in einer Karte im Massstab 1:25000 in der Stadtverwaltung, Zimmer 31 vom 27. 2. 1943 bis 13. 3. 1943 in der Zeit von 7,30 Uhr bis 16,30 Uhr eingesehen werden kann.

Ferner liegt eine genaue Grenzbeschreibung vor, die zur Erläuterung der Übersichtskarte dienen soll.

Die Stadt zerfällt in 14 Stadtgebiete, die folgende Bezeichnung tragen:

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| 1. Oxhöft               | 8. Grabau       |
| 2. Oblusch              | 9. Hochwald     |
| 3. Hafengebiet          | 10. Stadtmitte  |
| 4. Gewerbegebiet Kielau | 11. Baltenberg  |
| 5. Zissau               | 12. Wittomin    |
| 6. Spechtswalde         | 13. Kleinkatz   |
| 7. Kielau               | 14. Adlershorst |

Gotenhafen, den 25. Februar 1943.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 5

12. MÄRZ 1943

5. JAHRGANG

*Im Kampf haben wir einst das deutsche Reich erobert,  
und im Kampf werden wir es erhalten und bewahren*

Adolf Hitler

### Gewährung von Erholungsurlaub.

Im Reichsgesetzblatt I S. 122 ist die neue Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubs veröffentlicht. Auf diese wichtige Anordnung weise ich hiermit hin. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten, also nicht des Dienststellenleiters, eine Urlaubsbedürftigkeit vorliegt und die Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten den Urlaub zulässt.
  2. Der Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich höchstens 14 Tage, für Beamte und Angestellte, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, grundsätzlich höchstens 20 Tage.
  3. Eine Übertragung von Urlaubsresten aus dem Urlaubsjahr 1942 über den 31. März 1943 hinaus findet nicht statt.
  4. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.
  5. Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1943 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen.
- Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister

### Mobilisierung von Eisenreserven.

Die Anordnung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 11. 7. 1942 bestimmt im § 4, dass die örtliche und mengenmässige Ermittlung des nicht genutzten, der Verschrottung zuzuführenden Eisens durch die zuständige Wirtschaftskammer (Industrieabteilung) zu erfolgen hat.

Die Meldung für die Mobilisierung der Eisenreserven hat für die gesamte Verwaltung gesammelt zu erfolgen und wird vom Hauptamt vorgenommen.

Sämtliche städt. Dienststellen und Betriebe (ausser den Stadtwerken) haben daher bis zum 20. März 1943 dem Hauptamt das der Verschrottung zuzuführende Eisen nach folgendem Muster zu melden:

	Eisen und Stahl in t	Guss in t	verschrot- tet(?)	Anzahl erforder- lich (?)	erforder- liche Arbeits- kräfte in (?)	Anzahl Arbeits- Tage in (?)
1. Alteisen						
2. Unbearbeitetes Material						
3. Angearbeitetes Material						
4. Fertigteile						
5. Stillgelegte Anlagen						
Summe						

Die Gauwirtschaftskammer hat zu den Angaben 1 bis 5 noch folgende Erläuterungen gegeben:

„Jede verfügbare Menge nicht genutzten Eisens wird der Verschrottung zugeführt. Insbesondere

1. Alteisen, das in allen industriellen und handwerklichen Werkstätten durch besonderes Auskämmen mobilisiert werden kann.
2. Unbearbeitetes Eisen- und Stahlmaterial in nichtgängigen Sorten und Abmessungen. Dieses Material wird bereits auf Grund des § 8 der 4. Durchführungsanordnung der Reichsstelle Eisen und Stahl zur Anordnung 3 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung ermittelt und bedarf nur noch der Bereitstellung des Abtransportes.
3. Angearbeitetes Eisen- und Stahlmaterial und Guss aus annullierten Aufträgen entsprechend der Anordnung 58 der Reichsstelle Eisen und Stahl.
4. Fertigteile aus Eisen und Stahl und Guss, die als Ersatzteile von der Industrie und Wehrmacht eingelagert wurden, durch Typenänderung aber nicht mehr benötigt werden.
5. Stillgelegte Anlagen, soweit diese nicht kurzfristig für andere Rüstungswerke eingesetzt werden können. Ausgenommen sind vollständige Betriebe, die auf Grund kriegswirtschaftlicher Massnahmen oder im Zuge der allgemeinen Rationalisierung stillgelegt worden sind.“

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

5. MRZ 1943



### **Abhaltung einer Betriebsversammlung.**

Für die Gefolgschaftsmitglieder des Stadtgarten- und Friedhofsamtes und der Stadtreinigung findet am Freitag, dem 19. März 1943 um 15,00 Uhr im Versammlungsraum der Kreishandwerkerschaft in Gotenhafen, Adolf-Hitler-Str. 118, eine Betriebsversammlung statt.

Die Teilnahme sämtlicher Gefolgschaftsmitglieder beider Dienststellen ist Pflicht.

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Fachaufsicht über das Standesamt.**

Die Bearbeitung des Aufgabengebietes der Fachaufsicht über das Standesamt in der unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ab sofort durch Stadtoberinspektor Wolfgram - Aufbaustock/Liegenschaftsamt -

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Versicherung der städt. Grundstücke einschl. Inventar gegen Feuer und Einbruchdiebstahl.**

Ich habe Veranlassung, meine im Amtsblatt Nr. 7 abgedruckte Verfügung vom 28. Februar 1942 in Erinnerung zu bringen. Nach dieser Verfügung ist für die Regelung der Versicherungsverhältnisse der gesamten städtischen Grundstücke mit Ausnahme des Stadtverwaltungsgebäudes, der Dienstwohnung des Oberbürgermeisters und der unter die Eigenbetriebsverordnung fallenden städt. Betriebe ausschliesslich das Liegenschaftsamt zuständig. Sämtliche vorhandenen Versicherungsscheine sind beim Liegenschaftsamt registriert und in einer Sammlung zusammengefasst. Soweit bei einzelnen Dienststellen sich noch irgendwelche Versicherungsscheine über Gebäude- und Inventarfeuersicherungen sowie Einbruchdiebstahlversicherungen befinden, sind diese unverzüglich an das Liegenschaftsamt abzugeben.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut darauf hingewiesen, dass auch für die Zahlung der Versicherungsprämien mit den vorbezeichneten Ausnahmen nur das Liegenschaftsamt zuständig ist.

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Benutzung von Elektro-Geräten in den Gefolgschaftsheimen.**

Ich habe festgestellt, dass nicht alle in den Gefolgschaftsheimen untergebrachten Beamten und Angestellte die Benutzung von Elektrogeräten dem Hauptamt angezeigt haben. Um eine genaue Überwachung durchführen zu können, ersuche ich daher alle in Frage kommenden Gefolgschaftsmitglieder, die von ihnen benutzten Geräte (Rundfunkapparate, Kochplatten, Bügeleisen, Tauchsieder usw.) bis zum 20. d. M. dem Hauptamt zu melden.

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Feststellungsbefugnis.**

Assessor Klose — Stadtrechtsamt — erhält wider- ruflich mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den vom Stadtrechtsamt erteilten Kassenanordnungen.

Der Angestellte Brosowski im Steueramt erhält ab sofort widerruflich Feststellungsbefugnis auf den von dem Steueramt erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Rattenbekämpfung.**

Auf Grund polizeilicher Anordnung findet in der Zeit vom 13.—23. März erneut eine allgemeine Ratten- bekämpfungsaktion statt. Die Beschaffung und Vor- bereitung des auf den städtischen Grundstücken aus- zulegenden Giftes liegt wie bei den früheren Aktionen wieder in der Hand der städtischen Desinfektionsanstalt.

Die Dienststellen haben für sämtliche ihrer Ver- waltung unterstehenden Grundstücke die erforderliche Menge Gift umgehend bei der Desinfektionsanstalt abholen zu lassen und für die sachgemässe Auslegung Sorge zu tragen. Im übrigen verweise ich auf meine im Amtsblatt Nr. 14 von 1942 abgedruckte Verfügung vom 25. 4. 1942.

Den erfolgten Abschluss der Rattenbekämpfung hat jede städt. Dienststelle unter gleichzeitiger Angabe, in welchen Grundstücken im einzelnen die Bekämpfung durchgeführt worden ist, bis zum 3. April 1943 dem Liegenschaftsamt zu berichten.

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Schmuckreisig.**

Es ist verboten, von Bäumen und Sträuchern Schmuck- reisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im ein- zelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht. Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grün- schmuck, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadel- bäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, Erlen- und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne und dergl.

Verstösse gegen die vorstehende Anordnung werden auf Grund der Naturschutzverordnung bestraft.

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Änderung von Strassennumerierungen.**

In der Hausnumerierung Baltenberg-Nord sind folgende Änderungen eingetreten:

Ganghoferweg	früher Nr. 16, 18, 20, 22, 24, 26
	jetzt Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22
Hölderlinweg	früher Nr. 18, jetzt Nr. 16
Eichendorffstrasse	früher Nr. 25, jetzt Nr. 17.

Gotenhafen, den 12. März 1943.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 6

20. MÄRZ 1943

299

740 <sup>Wirtschaftsblatt</sup> 11. 3. 44.

5. JAHRGANG

### Neuregelung der Arbeitszeit.

Der Einsatz aller für kriegsentscheidende Aufgaben erfordert die Freimachung weiterer zahlreicher Arbeitskräfte aus den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben für den Wehrdienst und die Rüstungswirtschaft. Die Erledigung der Dienstgeschäfte darf durch die Verminderung der Arbeitskräfte nicht leiden, sondern muss schnell und fristgemäss erfolgen.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Reichsmarschall Göring, hat daher durch Anordnung vom 10. März 1943 neue Bestimmungen über die Heraufsetzung der bisherigen Mindestarbeitszeit erlassen. In Ausführung dieser Anordnung treffe ich mit Wirkung vom 22. März 1943 für sämtliche Dienststellen, Betriebe und Werke der Stadt folgende Regelung:

1. Die Mindestarbeitszeit der Beamten und Angestellten wird auf 54 Stunden wöchentlich, und zwar wie folgt festgesetzt:  
Montag bis Freitag von 7,30 bis 17,00 Uhr  
Sonnabend . . . . . von 7,30 bis 14,00 Uhr
2. Soweit die anfallende Arbeit in der festgesetzten Mindestarbeitszeit nicht bewältigt werden kann, ist der Dienstschluss hinauszuschieben.
3. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden fällt weg. Wie der Soldat an der Front ungeachtet aller Entbehrungen und Gefahren keine Begrenzung seines Dienstes kennt, hat jeder Behördenangehörige wie bisher, so auch in Zukunft seine Dienstgeschäfte täglich so wahrzunehmen, dass keines unerledigt bleibt.
4. Jeder Dienststellenleiter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Stockung in der Erledigung der anfallenden, vor allem aber der kriegswichtigen Arbeiten eintritt.

Nach der Anordnung des Reichsmarschalls Göring ist Ziel der neuen Bestimmungen eine mögliche Personaleinsparung, um dadurch Arbeitskräfte für den Wehrdienst freizumachen.

Ich verlange daher von jedem Gefolgschaftsmitglied restlosen Einsatz und erwarte, dass jeder ohne Rücksicht auf die Dienststunden die ihm zugeteilte Arbeit sofort erledigt. Pünktlicher Dienstbeginn ist eine selbstverständliche Pflicht; das vorzeitige Beenden des Dienstes, sowie das Verlassen der Dienstgebäude

während der Arbeitszeit sind streng untersagt. Ich werde die Durchführung meiner Anordnung überwachen und gegen Beamte und Angestellte, die die Regelung übertreten, dienststrafrechtliche Massnahmen ergreifen bzw. Ordnungsstrafen verhängen.

Gotenhafen, den 20. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Bewirtschaftung der Büromaterialien, insbesondere der Gegenstände, die aus Eisen und Stahl hergestellt sind.

Für das Jahr 1943 stehen dem Stadthauptamt keine Eisenscheine zur Verfügung. Der Deutsche Gemeindetag hat zum Ankauf von Büromaterialien keine Eisenscheine. Mit dem noch vorhandenen Büromaterial muss auf das sorgfältigste gewirtschaftet werden. Die Anforderungen der einzelnen Dienststellen sind in den meisten Fällen übersetzt und erwecken den Eindruck, als ob Material auf Vorrat beschafft oder in unverantwortlichen Mengen verbraucht wird. Es ist vor allem verantwortungslos gehandelt, wenn einzelne Dienststellen soviel anfordern, dass auch nach Abstrich noch übergrosse Mengen zur Ausgabe kommen. Meine mehrfachen Hinweise im Amtsblatt auf die äusserste Beschränkung des Materialverbrauchs sind nicht beachtet worden.

Die Notwendigkeit der Anforderung von Büromaterial, welches aus Eisen oder Stahl gefertigt ist, muss auf den Zuteilungsanträgen in Zukunft durch folgende Angaben begründet werden:

- a) Verwendungszweck,
- b) der noch vorhandene Bestand,
- c) etwaige besondere Umstände, die eine Zuteilung besonders dringend machen,
- d) Angabe des Tages, wann zuletzt eine Zuteilung erfolgte und wieviel geliefert wurde.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Dienststellenleiter verantwortlich.

Zu den erwähnten, in Zukunft kaum mehr zu beschaffenden Materialien gehören insbesondere Ordner, Schnellhefter, Heftrücken, Büroklammern, Heftklammern, Locher, Heftmaschinen.

Auch die Beschaffung aller übrigen Büromaterialien (Papier, Bleistifte, Tintenfässer Leim usw.) stösst auf immer grössere Schwierigkeiten. Der Verbrauch muss

Für die Wirtschaft, sowie  
22. März 1943





auf das unbedingt notwendige Mass beschränkt werden. Zur Überwachung des Materialverbrauchs ordne ich weiterhin an, dass bei jeder Materialbestellung der Tag und die Menge der letzten Zuteilung anzugeben ist. Zu diesem Zwecke ist dem Bestellzettel jeweils der Bestellblock mit den Durchschriften der letzten Anforderungen beizufügen. Der Block wird dem Abholer des Materials sofort mit zurückgegeben. Irgendwelche Mehrarbeit entsteht durch die letztgenannte Massnahme den Dienststellen also nicht.

Gotenhafen, den 20. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Beheizung der Dienstgebäude.

Der Herr Reichsstatthalter weist in seinem Rund-  
erlass vom 6. 3. 1943 — ZVL. — 2110 — nochmals  
auf die sparsamste Beheizung der Dienstgebäude hin.  
Die Kohlenlieferungen an Behörden werden weiterhin  
wesentlich gekürzt. Der Herr Reichsminister des  
Innern hat angeordnet, dass die Höchsttemperatur bei  
der Beheizung der Dienstgebäude 18° C nicht über-  
schreiten darf. Ich mache allen Gefolgschaftsmitgliedern  
zur Pflicht, ständig die Temperaturen in den Dienst-  
zimmern zu überwachen und nicht mehr Wärme zu  
beanspruchen, als zur Aufrechterhaltung des Dienst-  
etriebes unbedingt erforderlich ist. Die Befolgung  
dieser Anordnung werde ich überwachen lassen.

Bei gleicher Gelegenheit weise ich nochmals darauf  
hin, dass die Benutzung elektrischer Heizöfen grund-  
sätzlich untersagt ist. In unumgänglich notwendigen  
Fällen ist die Genehmigung des Hauptamtes einzuholen.

Gotenhafen, den 20. März 1943.

Der Oberbürgermeister

### Erholungsurlaub und Reiseverkehr.

Der Reichsminister des Innern hat durch Erlass  
vom 2. 3. 1943 - MinBlIV. S. 381 - zur Ergänzung der  
Urlaubsregelung für 1943 folgende Bestimmungen  
getroffen:

1. Nr. 5 der Anordnung über eine weitere Kürzung  
des Erholungsurlaubs der Beamten und Angestellten  
im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943  
vom 2. 3. 1943 (RGBl. I S. 122) findet auf sonstige  
Dienstkräfte des öffentlichen Dienstes ent-  
sprechend Anwendung.
2. Der Erholungsurlaub ist in der Zeit vom 1. Mai  
bis 30. September möglichst gleichmässig zu ver-  
teilen; er ist während der Sommerschulferien  
grundsätzlich nur solchen Beamten und sonstigen  
öffentlichen Bediensteten zu gewähren, die schulpflichtige  
Kinder haben.
3. Eine stundenweise Dienstbefreiung am Wochen-  
ende zum Zwecke der Durchführung einer Reise  
auf der Reichsbahn ist nur in den dringendsten  
Ausnahmefällen zu gewähren.
4. Dienstreisen sind tunlichst ausserhalb des Wochen-  
endverkehrs zu legen.

Abweichungen von diesen Urlaubsbestimmungen  
werden nicht zugelassen.

Gotenhafen, den 20. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Versicherung der städt. Grundstücke gegen Feuer-, Einbruch- und Diebstahl.

In Ergänzung meiner Verfügung vom 28. 2. 1942  
Amtsblatt Nr. 7, ordne ich an:

Sollen bestimmte Versicherungen abgeschlossen  
werden, an denen sämtliche städtischen Dienstgebäude  
oder das Stadtverwaltungsgebäude Steinstr. 1 und die  
Dienstwohnung des Oberbürgermeisters beteiligt sind,  
so ist für den Abschluss der Versicherungsverträge  
das Hauptamt zuständig. Dies kann z. B. der Fall  
sein, wenn für alle städt. Kassen eine Einbruch-Dieb-  
stahlversicherung, oder für alle Dienststellen bestimmte  
Inventarien einheitlich in einem Versicherungsvertrag  
aufgenommen werden sollen.

Gotenhafen, den 19. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Neuanschaffung der Verwaltungsbücherei.

In die Verwaltungsbücherei sind folgende Werke  
neu eingereiht worden:

1. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch:  
Bd. 1: Länderberichte,  
Bd. 2: Abandon bis Einrede, (weitere Bände folgen)
2. Merkel-Imhof, Kommentar zur Grundbuchordnung,
3. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen,  
Band 1—155 und 14 Registerbände.
4. Hettlage-Loschelder, Gemeindegewirtschaftsrecht,  
Teil 2: Gemeindehaushaltsrecht, 3. Auflage
5. Hettlage-Loschelder, Gemeindegewirtschaftsrecht,  
Teil 3: Kassen- und Rechnungsrecht,
6. Hötte-Markus, Die neue Kassen- u. Rechnungstechnik

Gotenhafen, den 20. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Lehrgemeinschaften der DAF.

Die Deutsche Arbeitsfront — Kreisverwaltung Zoppot-  
Gotenhafen — führt in nächster Zeit folgende Lehr-  
gemeinschaften durch:

1. Kaufm. Rechnen
2. Richtig Deutsch
3. Buchführung für Anfänger
4. Buchführung für Fortgeschrittene
5. Stenographie für Anfänger
6. Maschinenschreiben für Anfänger
7. Maschinenschreiben für Fortgeschrittene.

Ich weise auf die Wichtigkeit dieser Lehrgänge  
hin und erwarte im Interesse der Leistungssteigerung  
der Gefolgschaftsmitglieder rege Teilnahme. Meldungen  
werden in der Dienststelle der DAF, Gotenstrasse 26,  
entgegengenommen.

Gotenhafen, den 20. März 1943.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 7

30. MÄRZ 1943

5. JAHRGANG

### Verhängung von Ordnungsstrafen über Gefolgschaftsmitglieder.

Durch RdErl. des RMDI. vom 4. 3. 1943 ist die GDO. des RMDI. zu § 3 der ATO. vom 3. 5. 1938 wie folgt gefasst worden:

1. Wegen Verletzung der Dienstpflichten kann der vom Führer der gemeindlichen Verwaltung oder des gemeindlichen Betriebes hierzu berufene Vertreter als Gefolgschaftsführer eine Ordnungsstrafe gegen das Gefolgschaftsmitglied festsetzen.
2. Die Ordnungsstrafe besteht in einem Verweis oder einer Geldbusse. Ihre Höhe richtet sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung. Die Geldbusse darf bei Angestellten die Höhe der einmonatigen Dienstbezüge (ohne Kinderzuschläge), bei Arbeitern (Stunden-, Tage-, Wochen-, Monatslöhnen) die Höhe des Zeitlohnes für 6 Arbeitstage bzw. eines Wochenlohnes bzw. 6/26 des Monatslohnes im Sinne des § 14 Abs. 3 TO. B (ohne Kinderzuschläge) nicht überschreiten; sie ist in einem vollen Reichsmarkbetrag festzusetzen.
3. Vor Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Gefolgschaftsmitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Vernehmung von Zeugen oder durch andere Beweismittel zu klären; die Angaben des Beschuldigten und der Zeugen sind schriftlich festzulegen.
4. Die Ordnungsstrafe wird durch schriftliche Verfügung unter Angabe des Grundes verhängt.
5. Binnen 7 Tagen nach dem Tage der Aushändigung kann das Gefolgschaftsmitglied Beschwerde bei dem Gefolgschaftsführer einlegen, der die Ordnungsstrafe verhängt hat. Dieser ist nicht zur Abänderung der Verfügung befugt, sondern hat die Beschwerde mit den Vorgängen dem Führer der gemeindlichen Verwaltung oder des gemeindlichen Betriebes vorzulegen, der endgültig entscheidet. Er kann die Ordnungsstrafe auch verschärfen.
6. Die Geldbusse wird erst vollstreckt, wenn endgültig über sie entschieden ist. Sie ist an die örtliche zuständige Kasse der NSV. abzuführen.

Auf die besondere Bedeutung dieser für die Verhängung von Ordnungsstrafen neugefassten Bestimmungen weise ich hin.

Gotenhafen, den 30. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Freistellung von der Arbeit bei Wehrmachtsurlaub des Ehemannes.

Nachstehend gebe ich im Zusammenhang mit der Frage der Freistellung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder von der Arbeit bei Wehrmachtsurlaub des Ehemannes die hierfür allgemein geltenden Bestimmungen sowie eine grundsätzliche landesarbeitsgerichtliche Entscheidung bekannt:

Nach der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. Dezember 1940 sind werktägige Ehefrauen, deren Männer infolge Einberufung zum Wehrdienst mindestens drei Monate vom Wohnort abwesend waren, auf ihren Antrag anlässlich der Anwesenheit des auf Wehrmachtsurlaub befindlichen Ehemannes von der Berufsarbeit bis zur Dauer von 18 Tagen im Urlaubsjahr freizustellen, wenn nicht bereits ihr zuständiger Erholungsurlaub mindestens 18 Arbeitstage beträgt. Der der Ehefrau zustehende Erholungsurlaub ist auf die Zeit von 18 Tagen anzurechnen. Es gibt nun eine Reihe von Fällen, die ähnlich liegen und in denen deshalb Wünsche auf Urlaub geäußert werden, so z. B. bei Wehrmachtsurlaub des Sohnes oder des Verlobten. Ferner kommt es oft vor, dass der Erholungsurlaub, der ja auf die Freistellungszeit von 18 Tagen angerechnet wird, schon ganz oder teilweise verbraucht ist. Endlich entstehen solche Wünsche, wenn der Ehemann mehrmals im gleichen Jahre auf Urlaub kommt. Das Landesarbeitsgericht Stettin hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Verlobte einer Berufstätigen auf Urlaub kam und ein Streit darüber entstand, ob ein Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 18 Tagen bestehe, soweit nicht diese Zeit bereits durch den teilweise gewährten Erholungsurlaub verbraucht worden war. In dem Urteil vom 23. Oktober 1942 wird ein solcher Rechtsanspruch abgelehnt. Die Anordnung des Reichsarbeitsministers sei nicht ausdehnend auszulegen. Zwar sollten Eheleute begünstigt werden, wenn sie endlich wieder zusammen sein können, andererseits sei es aber wegen der ausserordentlichen Knappheit an Arbeitskräften sehr wichtig, dass kein Arbeitstag ohne besonderen Grund versäumt wird. Es bestehe daher kein Recht auf Freistellung von der Arbeit in den Fällen, die eine gewisse Ähnlichkeit mit dem in der Anordnung genannten Falle haben.

Eine Bezahlung während der Freistellungszeit kommt nur insoweit in Betracht, als sie mit dem Er-

Dr. Weltweit, St. R. Kiel



holungsurlaub zusammenfällt. Die darüber hinausgehende Zeit kann nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit besonders bezahlt werden.

Im übrigen verweise ich auf meine Amtsblattverfügung vom 12. 9. 1942.

Gotenhafen, den 30. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung.**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) wird für das Rechnungsjahr 1942 folgende Haushaltssatzung bekanntgegeben:

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gotenhafen  
für das Rechnungsjahr 1942.

Auf Grund des § 88 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 RGBl. I S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Der Nachtragshaushaltsplan wird im ordentlichen Nachtragshaushaltsplan

in der Ausgabe auf	15244670 RM
(gegenüber 15564590 RM im ordentlichen Haushaltsplan)	
und im ausserordentlichen Nachtragshaushaltsplan	
in der Ausgabe auf	5578350 RM

festgesetzt.

Gotenhafen, den 30. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Besprechungen und Sitzungen.**

Die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte darf in keinem Falle durch Besprechungen und Sitzungen gehemmt werden. Ich bitte daher, diese tunlichst ausserhalb der Normaldienstzeit anzusetzen.

Das gilt im gleichen Masse für die Sitzungen der Beigeordneten und der Deutschen Volksliste. Sitzungen der Volksliste beginnen grundsätzlich erst um 14 Uhr.

Gotenhafen, den 30. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Zeichnungsbefugnis.**

Die Bibliothekarin Fräulein Klingbeil, Stadtbücherei, ist widerruflich zur Zeichnung des äusseren Schriftverkehrs im Rahmen Ihres Arbeitsgebietes ermächtigt worden.

Gotenhafen, den 30. März 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Photographierverbot.**

Unter Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung in der Nr. 75 des „Danziger Vorposten“ vom 17. März 1943 mache ich nochmals alle Gefolgschaftsmitglieder darauf aufmerksam, dass ganz Gotenhafen Festungsgebiet ist. Aus diesem Grunde ist für die Dauer des Krieges das Photographieren nicht nur an der Küste, am Strand und am Hafen und auf den Promenaden, sondern auch auf allen Strassen und Plätzen, also in der gesamten Öffentlichkeit verboten. Bei Zuwider-

handlungen muss mit polizeilicher Sicherstellung der Photo-Apparate und Einziehung des benutzten Film- oder Plattenmaterials gerechnet werden.

Gotenhafen, den 30. März 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Schriftverkehr mit den Behörden des Protektorats.**

Durch den RdErl des RMDI vom 11. 1. 43 — I BM 564/42 — 2003 — (MBliV S. 68) ist nach der Durchführung der Verwaltungsreform im Protektorat eine gewisse Lockerung hinsichtlich des bisher in beiden Richtungen ausschliesslich über den Reichsprotector zu leitenden Schriftverkehrs zwischen den Protektoratsbehörden und den Dienststellen des übrigen Reichsgebiets erfolgt.

Hiernach ist künftig — abgesehen von einigen Sonderregelungen (Meldewesen, Unterrichtung der Kartenausgabestellen, Angelegenheiten der Kriminalpolizei, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Justiz-, Sozialversicherungs- und Steuerangelegenheiten) zulässig:

- a) der unmittelbare Schriftverkehr zwischen den den Obersten Reichsbehörden nachgeordneten Dienststellen im übrigen Reichsgebiet und den nachgeordneten Dienststellen der autonomen Protektoratsverwaltung in Angelegenheiten des laufenden Geschäftsverkehrs;
- b) über den örtlich zuständigen Bezirkshauptmann — Reichsauftragsverwaltung — der Schriftverkehr mit den Gemeinden im Protektorat Böhmen und Mähren; ein Verzeichnis der Bezirkshauptmänner ist im MBliV 1943 S. 70 abgedruckt; an die Stelle des Bezirkshauptmanns tritt insoweit in Brünn, Mähr.-Ostrau, Olmütz und Pilsen der Oberbürgermeister — Reichsauftragsverwaltung — in Prag der Primator der Hauptstadt — Reichsauftragsverwaltung —.

Nach wie vor über den Reichsprotector zu leiten ist (ebenso wie der Schriftverkehr der Obersten Reichsbehörden) der Schriftverkehr mit den Obersten Protektoratsbehörden und ausserdem ganz allgemein der Schriftverkehr in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung (auch soweit er sonst unter oben a oder b fallen würde).

Gotenhafen, den 30. März 1943.

Der Oberbürgermeister

## P E R S Ö N L I C H E S

Der Leiter der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Gotenhafen, Ingenieur Wilhelm G d a n i e c, ist mit Wirkung vom 10. Februar 1943 zum Berufsschuldirektor ernannt worden.

Mit Wirkung vom 1. April 1943 sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endgültig in den Dienst der Stadt übernommen worden:

1. Betriebsinspektor Me i s s n e r, Stadtwerke;
2. Stadtsekretär Fräulein Martha He u s e r, Verwaltungspolizei.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 8

16. APRIL 1943

5. JAHRGANG

### *Mehr tun als die Pflicht befiehlt!*



Den Heldentod für Führer und Volk starb im Osten

der Hofarbeiter

#### **Josef Feister**

Feister war seit dem 17. März 1942 im Stadtkrankenhaus tätig, er wurde am 18. Oktober 1942 zum Wehrdienst eingezogen.

Die Stadtverwaltung betrauert einen vorbildlichen und fleissigen Mitarbeiter.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

Am 13. April 1943 verstarb nach schwerer Krankheit im Alter von 68 Jahren

Steuerinspektor a. D.

#### **Bruno Fischeder**

Der Verstorbene, der sich freiwillig für den Kriegseinsatz zur Verfügung gestellt hatte, stand seit dem 11. August 1941 in dem Dienst der Stadt.

Die Stadtverwaltung betrauert einen vorbildlichen und fleissigen Beamten.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

#### **Betriebsversammlung.**

Im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Zoppot-Gotenhafen der DAF ist für die gesamte Stadtverwaltung Gotenhafen einschl. der Betriebe und Stadtwerke die Abhaltung einer Betriebsversammlung anberaumt worden. Die Betriebsversammlung findet am

Dienstag, dem 20. April 1943 um 7.30 Uhr

im „Peter von Danzig“ statt. Teilnahme sämtlicher Gefolgschaftsmitglieder ist Pflicht.

Gotenhafen, den 16. April 1943.

Der Oberbürgermeister

#### **Keine Urlaubsreisen und Familienheimfahrten während der Osterzeit.**

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat folgenden Aufruf erlassen:

Die Anforderungen des totalen Krieges belasten die Deutsche Reichsbahn so sehr, dass es ihr nicht möglich ist, einen zusätzlichen Personenverkehr in der Osterzeit durchzuführen. Es muss daher von jedem

verlangt werden, dass er alle vermeidbaren Reisen gerade in diesen Tagen unterlässt, in denen erfahrungsgemäss die Reichsbahn besonders stark belastet ist. Abgesehen von den sehr wenigen Fällen, in denen geschlossene Arbeiterurlaubertransporte von und nach dem Ausland durchgeführt werden, sind daher in der Zeit vom 21. bis 28. April 1943 keine Urlaubsreisen oder Familienheimfahrten anzutreten oder zu beenden.

Arbeiter, Angestellte und Betriebsführer, legt also Urlaub und Familienheimfahrten so, dass nicht gerade Reisen in der Osterzeit notwendig werden. Haltet die Reichsbahn an diesen Tagen für wichtigste Kriegs- und lebensnotwendige Transporte frei und helft auf diese Weise mit, den Einsatz der Deutschen Reichsbahn zugunsten des totalen Krieges zu erleichtern.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur Kenntnis und allgemeinen Beachtung. Urlaubsanträge für die Osterfeiertage können keine Berücksichtigung finden.

Gotenhafen, den 16. April 1943.

Der Oberbürgermeister



### Jahresabschluss 1942.

Nach § 67 der KuRVO vom 2. 11. 1938 ist der 30. April der Abschlusstag für das verflossene Rechnungsjahr. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen zum ablaufenden Rechnungsjahr 1942 gehörigen Zeitraum beziehen (1. 4. 1942 bis 31. 3. 1943) sind noch für das Rechnungsjahr 1942 anzuweisen. Die städtischen Dienststellen haben dafür zu sorgen, dass die Annahme- und Auszahlungsanordnungen für das Rechnungsjahr 1942 bis spätestens 30. April 1943 der Stadthauptkasse zugeleitet werden. Die danach noch notwendigen Kassenanordnungen für Erstattungsbuchungen und dgl. müssen bis zum 5. Mai 1943 bei der Stadthauptkasse eingehen.

Einmalige und ausserordentliche Ausgaben sowie fortdauernde Ausgaben, letztere aber nur, soweit sie im Haushaltsplan ausdrücklich als übertragbar erklärt worden sind, können auf das Rechnungsjahr 1943 übernommen werden, sofern die Restmittel zur Durchführung der einzelnen Vorhaben noch benötigt werden. Die beteiligten Dienststellen haben der Kämmerei bis spätestens 10. Mai 1943 die Anträge wegen der Übertragung von Restmitteln (Ausgabereste) mit folgenden Angaben zur Genehmigung vorzulegen: 1. Haushaltsstelle, 2. Haushaltsansatz (einschl. über- und ausserplanmässige Nachbewilligungen), 3. Ist-Ausgabe in 1942, 4. Höhe des erforderlichen Ausgaberestes in RM, 5. Begründung.

Soweit eine Übertragung von Restmitteln nicht beantragt wird, kommen die Beträge als erspart in Abgang. Die Dienststellen wollen daher sowohl die Ausgabeansätze des ordentlichen als auch des ausserordentlichen Haushalts auf die Notwendigkeit der Mittelübertragung genauestens überprüfen.

Für fortdauernde oder auf bestimmte Zeit zu erhebende Einnahmen oder zu leistende Ausgaben sind die erforderlichen Kassenanweisungen für 1943 (möglichst durch eine Jahres-Sollanweisung) sofort zu erteilen.

Wiederholt ist angeordnet, das sämtliche Auszahlungsanordnungen, die den Betrag von 5 000 RM überschreiten, in jedem Falle dem Stadtkämmerer vorzulegen sind. Diese Vorlage ist erforderlich, damit bei grösseren Anforderungen die Disponierung über die Kassenmittel ermöglicht wird.

Die Verantwortung der anweisenden Dienststelle wird durch die Kenntnisnahme des Stadtkämmerers in keiner Weise berührt.

Gotenhafen, den 16. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Feststellungsbefugnisse.

Die Angestellte Frau Lyra erhält widerruflich mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den von der städt. Baupolizei erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 16. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Verbrauchte Schreibmaschinenfarbbänder.

Sämtliche abgeschriebenen und blossschreibenden Farbbänder sind von den einzelnen Dienststellen bei der monatlichen Materialausgabe der Beschaffungsstelle abzuliefern.

Gotenhafen, den 16. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Verdunkelung der Diensträume.

In Ergänzung meiner Verfügung vom 25. 2. 1943, Amtblatt Nr. 4, Seite 11, ordne ich folgendes an:

1. Fällt der Beginn der Verdunkelungszeit in die Dienststunden, so ist für die ordnungsmässige Verdunkelung der Dienststellenleiter verantwortlich
2. Beginnt die Verdunkelungszeit nach Dienstschluss, ist der Hausmeister für die ordnungsmässige Verdunkelung verantwortlich.
3. Gefolgschaftsmitglieder, die nach Dienstschluss noch Überarbeit leisten, haben in jedem Falle für ordnungsmässige Verdunkelung ihres Dienstzimmers zu sorgen.

Gotenhafen, den 16. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Verdunkelung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen bis zum 3. Juli 1943 festgesetzten Verdunkelungszeiten bekanntgegeben:

vom 18. 4.—24. 4. 43	Verdunkelung von 20,55—5,05 Uhr
„ 25. 4.—30. 4. 43	„ „ 21,10—4,50 „
„ 1. 5.— 8. 5. 43	„ „ 21,25—4,35 „
„ 9. 5.—15. 5. 43	„ „ 21,35—4,20 „
„ 16. 5.—22. 5. 43	„ „ 21,45—4,10 „
„ 23. 5.—29. 5. 43	„ „ 22,00—4,00 „
„ 30. 5.— 5. 6. 43	„ „ 22,05—3,50 „
„ 6. 6.—12. 6. 43	„ „ 22,15—3,45 „
„ 13. 6.—19. 6. 43	„ „ 22,20—3,45 „
„ 20. 6.—26. 6. 43	„ „ 22,20—3,45 „
„ 27. 6.— 3. 7. 43	„ „ 22,20—3,45 „

Gotenhafen, den 16. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

## P E R S Ö N L I C H E S

Der Berufsfachschuloberlehrer Dr. Arthur Propp ist mit Wirkung vom 1. März 1943 ab zum Direktor-Stellvertreter der Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen in Gotenhafen ernannt worden.

Der Volstreckungsangestellte Ziffus, Stadthauptkasse, ist am 1. 4. 1943 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Stadtvollstreckungsassistenten ernannt worden.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 9

30. APRIL 1943

5. JAHRGANG

### *In Bereitschaft sein ist alles!*

#### **Zahlung der Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen.**

Gemäss Erlass des Reichsministers der Finanzen wird zur Vereinfachung des Anweisungs- und Buchungsverfahrens mit Wirkung vom 2. 5. 1943 ab die Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung nur einmal monatlich, und zwar nachträglich am Schlusse jeden Monats gezahlt werden.

Gotenhafen, den 30. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Anordnung über die Herabsetzung der Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen.**

Auf Grund der Bestimmungen über Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen vom 11. 9. 1942 - RBB S. 184/186 - hat der Herr Reichsstatthalter gemäss der ihm vom Herrn Reichsminister des Innern erteilten Ermächtigung eine Anordnung über die Herabsetzung der Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Erlasses sind folgende:

1. Abgeordnete, versetzte und neueingestellte Gefolgschaftsmitglieder die unter Beibehaltung ihrer Wohnungen am bisherigen Dienst- bzw. Wohnort ihre Ehefrauen oder Familien an den neuen Dienstort heranziehen und mit ihnen dort eine möblierte Unterkunft mit Geräteausrüstung und Kochgelegenheit bewohnen, erhalten eine ermässigte Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung in Höhe von 60 v. H. der ihnen bisher gezahlten Sätze für Verheiratete. Es ist hierbei völlig ohne Belang, ob die Geräteausrüstung und Kochgelegenheit Eigentum des Gefolgschaftsmitgliedes sind oder ihm leihweise überlassen werden.

2. Ein Heranziehen der Ehefrau oder der Familie an den neuen Dienstort liegt bereits vor, wenn der Aufenthalt der Ehefrau oder der Familie an dem neuen

Dienstort des Gefolgschaftsmitgliedes länger als acht Wochen dauert. Vom Beginn der neunten Woche ab ist daher die ermässigte Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung nach Ziffer 1 zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn sich an einen längeren Aufenthalt der Ehefrau oder der Familie am neuen Dienstort nach kurzer Abwesenheit wieder ein längerer Besuch anschliesst, oder diese Besuche sich wiederholen. In diesen Fällen beginnt die Frist von acht Wochen nicht von neuem zu laufen.

3. Auf Gefolgschaftsmitglieder, die gemäss Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. 9. 1942 den Verheirateten gleichgestellt sind, ist Ziffer 1 und 2 dieser Anordnung sinngemäss anzuwenden.

4. Gefolgschaftsmitglieder, denen eine Wohnung zugewiesen worden ist, haben den Umzug sobald wie möglich durchzuführen. Zur Durchführung des Umzuges wird ihnen eine angemessene Frist gesetzt.

5. Vorstehende Anordnung (1—4) ist ab 1. April 1943 in Anwendung zu bringen.

6. Die Verheirateten, sowie die den Verheirateten gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder, haben sofort nachstehende Erklärung abzugeben:

„Ich bewohne mit meiner Ehefrau — Familie — am neuen Dienstort eine — keine vollständige Familienwohnung — möblierte Unterkunft mit — ohne Geräteausrüstung — Kochgelegenheit für die Herstellung der notwendigen Mahlzeiten“. (Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Vorstehende Anordnung gebe ich zur Kenntnis und ersuche sämtliche verheiratete, sowie die den Verheirateten gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder, die Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentschädigung erhalten, die Erklärung zu 6) umgehend, spätestens jedoch bis zum 5. 5. ds. Js., dem Personalamt einzureichen. Bei Nichtabgabe der Erklärung erfolgt Zahlungs-

einstellung der Beschäftigungsvergütung bzw. Trennungsentschädigung.

Die Kürzung der Beschäftigungsvergütung oder der Trennungsentschädigung auf 60%, wird nach Ablauf der 8-Wochenfrist, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des Erlasses, also vom 27. Mai 1943 ab erfolgen.

Gotenhafen, den 30. April 1943.

Der Oberbürgermeister

#### **Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen.**

Gemäss Verordnung vom 6. 7. 1937 ist die Höhe der Einnahmen aus Nebentätigkeiten im abgelaufenen Rechnungsjahr bis zum 15. April 1943 zu melden. Ich ersuche daher alle Beamten und Angestellten unter Hinweis auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 6. 6. 1942, die Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen im öffentlichen und nichtöffentlichen Dienst aus dem Rechnungsjahr bzw. Kalenderjahre 1942 umgebend dem Personalamt zu melden. Auf die möglichen dienststrafrechtlichen Folgen bei Nichtabgabe der vorgeschriebenen Erklärungen weise ich besonders hin.

Meldevordrucke sind im Personalamt erhältlich.

Gotenhafen, den 30. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Zusatzurlaub für Familienheimfahrten.**

Der Herr Reichsstatthalter weist durch Erlass vom 6. 4. 1943 darauf hin, dass auch bei der Urlaubserteilung für Familienheimfahrten die Bestimmungen der Ziffer 1 der Anordnung vom 2. März 1943 — vgl. Amtsblatt Nr. 5 — zu beachten sind, wonach Urlaub nur gewährt wird, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Urlaubsbedürftigkeit vorliegt und die Geschäftslage der kriegswichtigen Arbeiten den Urlaub zulässt.

Ich werde in Zukunft bei Anträgen auf Urlaubserteilungen für Familienheimfahrten den gleichen Massstab wie für Erholungsurlaub anlegen.

Gotenhafen, den 30. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Stellvertretender Vorsitzender des Versicherungsamtes.**

Assessor Klose — Stadtrechtsamt — ist von mir zum stellvertretenden Vorsitzenden des Versicherungsamtes der Stadt Gotenhafen bestellt worden. Der Regierungspräsident in Danzig hat der Bestellung gemäss § 39 RVO zugestimmt.

Gotenhafen, den 30. April 1943.

Der Oberbürgermeister

#### **Zeichnungsbefugnisse.**

Folgende Angestellte der Sozialverwaltung sind widerruflich ermächtigt worden, den einfachen äusseren Schriftverkehr im Rahmen ihrer Arbeitsgebiete mit „Auf Anordnung“ zu zeichnen:

1. Angestellter Martin Zedel,
2. „ Friedrich Werner,
3. „ Karl Ungewitter,
4. Angestellte Helyanthe Lindner,
5. Volkspflegerin Elisabeth Kulczyk,
6. „ Ingeborg Druschel,
7. „ Marga Tgahrt,
8. „ Eva Logemann,
9. „ Johanna Doebele.

Gotenhafen, den 30. April 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Änderungen im Vorsitz und Aufsichtsrat der Wohnungs- und Siedlungs-A.G. Gotenhafen.**

In der am 1. April 1943 stattgefundenen Hauptversammlung der Gesellschaft sind zum Aufsichtsrat anstelle der ausgeschiedenen Herren Direktor Matzkaik und Marineintendanturrat Dr. Joachim Meisel, die ihre Ämter niedergelegt haben, die Herren Gerhard Cartellieri, Bürgermeister der Stadt Gotenhafen, Dr. Karl Doese, Stadtkämmerer, Gotenhafen, und Oberregierungsrat Hans Kronberg, Gotenhafen, neu gewählt worden.

Der Aufsichtsrat besteht nunmehr aus den Herren Horst Schlichting, Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen, Vorsitz; Stadtbaurat Herbert Boehm, Gotenhafen, stellv. Vorsitz; Oberregierungsrat Hans Kronberg, Gotenhafen; Gauhauptstellenleiter Heinrich Roosch, Danzig; Bürgermeister Gerhard Cartellieri, Gotenhafen; Stadtkämmerer Dr. Karl Doese, Gotenhafen.

Den Vorstand der Gesellschaft bilden die Herren Dipl.-Volkswirt Heinrich Plett, Vorsitz; Architekt Adolf Stark, beide Gotenhafen.

Gesamtprokura ist erteilt den Herren Hermann George und Dipl.-Ing. Heinz Wagner, beide Gotenhafen.

Das Aktienkapital ist auf 3 Millionen RM erhöht worden.

Gotenhafen, den 30. April 1943.

### **P E R S Ö N L I C H E S**

Der Handelslehrer Franz Schwobch ist mit Wirkung vom 1. März 1943 zum Berufsfachschuloberlehrer an der Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule in Gotenhafen ernannt worden.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 10

18. MAI 1943

5. JAHRGANG

### Haushaltsplan für 1943.

Der gedruckte Haushaltsplan ist den Dienststellen zugegangen. Der Plan wird für mindestens 2 Jahre in Geltung bleiben müssen. Er ist daher schonend zu behandeln.

Zur Anmerkung künftiger Veränderungen sind neben der Ansatzspalte 2 Leerspalten vorgesehen.

Abweichend von der durch Rundschreiben vom 18. 3. 1943 mitgeteilten Aufgliederung des Sammelnachweises II sind die Ausgaben für Ortsverkehrsmittel und Bewachungsgebühren jetzt in der Spalte A einbezogen. Für diese Ausgaben ist daher Anordnungsstelle das Stadthauptamt. Auf die Seiten VI und 37 des Druckstücks wird hingewiesen.

Auf die im ausserordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Ansätze dürfen Ausgaben erst geleistet werden, wenn die Deckungsmittel gesichert sind (Seite 31). Wie bereits wiederholt mitgeteilt ist, sind diese Ausgabenansätze gesperrt. Die Freigabe wird nach Sicherstellung der Einnahme von Fall zu Fall erfolgen. Die Unterlagen zur Beantragung von Bedarfszuweisungen sind der Stadtkämmerei beschleunigt vorzulegen.

Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister

### Verwaltungsberichte.

Eine Anzahl Dienststellen hat den gem. der Amtsblattverfügung vom 23. 2 1942 aufzustellenden Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1941 bisher nicht vorgelegt. Ich erinnere daher an baldige Einreichung der noch fehlenden Berichte.

Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Semestersabschluss der Verwaltungsakademie.

Zum Abschluss des Semesters 1942/43 der Verwaltungsakademie Danzig Westpreussen spricht am Dienstag, dem 18. Mai um 18 Uhr im Altstädtischen Rathaus, Danzig, Pfefferstadt Nr. 33 Gauschulungsleiter Löbsack über das Thema

Forderungen u. Möglichkeiten der totalen Kriegführung.

Auf diese Veranstaltung weise ich hin und empfehle ihren Besuch.

Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Feststellungsbefugnis.

Die Angestellte Frl. Marten — Stadthauptamt — erhält mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf die von dem Stadthauptamt erteilten Kassenanordnungen. Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Betriebsobmann.

Von der Kreisverwaltung Zoppot-Gotenhafen der Deutschen Arbeitsfront ist ab sofort der Angestellte Brodbeck — Stadtbücherei — als kommissarischer Betriebsobmann für die Stadtverwaltung Gotenhafen berufen worden.

Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister

### Ankauf von Dienstfahrkarten.

Die aus Mitteln der Stadt beschafften Dienstfahrkarten (Monatsfahrkarten, U.-Fahrkarten) sind monatlich dem Stadthauptamt als Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister

### Strassenumbenennungen.

Im Stadtbezirk Gotenhafen sind folgende Strassen neu benannt oder umbenannt worden:

worden:

Strassen-Nummer	alter Name	neuer Name
220	Kielauer Strasse	Neustädter Strasse
226	Putziger Strasse	Gotenberger Strasse
249	—	Karthäuser Strasse
479	Zoppoter Weg	Zuckauer Weg.
484		

Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Kriegsachschädenverordnung.

In der Tagespresse sind vor einigen Wochen Ausführungen des Vorsitzers des 1. Spruchsenats des Reichskriegsschädenamtes, Reichsrichter Dr. Bernhard Danckelmann über die Frage erschienen, inwieweit mitwirkendes Verschuldes bei der Verursachung eines Kriegschadens zu einer Minderung oder Versagung der Entschädigung führen kann. Diese Ausführungen sind auch für die Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung





und der städt. Betriebe sehr wichtig und beachtenswert, weshalb deren wesentlicher Inhalt an dieser Stelle wiederholt wird.

Nach den Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung vom 30. 11. 1940 kann die Entschädigung, die für einen Kriegsschaden gewährt wird, gemindert oder sogar ganz versagt werden, wenn bei der Entstehung des Schadens ein grobes Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat. Dr. Danckelmann führt als Fall des Mitverschuldens insbesondere die oft gerügte mangelhafte Verdunkelung an. Lichtschein veranlasst die feindlichen Flieger am ehesten zum Bombenabwurf. Das Mitverschulden kann aber auch in Gefahrenerhöhungen durch schlechte Entrümpelung, fehlende Bereitstellung von Löschwasser, Löschsand und ähnlichem bestehen. Auch wenn Wertgegenstände schuldhafter Weise nicht so gut wie es geht bombensicher untergebracht wurden, kann darin ein Fall mitwirkenden Verschuldens erblickt werden. Die weit zahlreicheren Fälle des mitwirkenden Verschuldens treten bei den sogenannten Folgeschäden auf, die erst nach Eintritt des unmittelbaren Kriegsschadens eintreten. Ein Folgeschaden ist es z. B., wenn nach dem Sprengbombeneinschlag weitere Schäden am Rest des Gebäudes oder am Hausrat eintreten etwa durch nachträglichen Einsturz der Mauern, durch Unfälle beim Einreißen einsturzdrohender Wände, durch Witterungseinflüsse auf das infolge von Dach- und Fensterschäden dem Wind und Wetter preisgegebene Mobiliar, durch Ungeschicklichkeit der Handwerker, die beim Wiederaufbau beschäftigt wurden, durch Diebstahl während der Rettungsaktion usw. Nicht alle sogenannten Folgeschäden sind unvermeidlich, sondern ein erheblicher Teil kann durch Aufmerksamkeit und tätige Hilfe des Bombengeschädigten vermieden werden. Wenn diese unterbleibt, muss die Frage des Mitverschuldens von der Feststellungsbehörde untersucht werden. Die Ausbreitung von Bränden auf andere als durch die Brandbomben unmittelbar in Brand gesetzten Gegenstände kann gleichfalls unter Umständen verhindert werden, wenn man rechtzeitig eingreift und für Löschsand und Löschwasser in genügendem Masse gesorgt hat. Hat man in solchen Fällen das Notwendige versäumt, so kann das also für die Entschädigung von Bedeutung sein.

Es ist die Pflicht jedes Volksgenossen, alles zu tun, die durch feindliche Terrorangriffe verursachten Schäden zu mindern, nicht nur um die volle Entschädigung zu sichern, sondern um kostbares Gut zu erhalten. Dieses gilt auch ganz besonders für diejenigen, denen öffentliches Gut anvertraut ist. Ich darf daher von den Gefolgschaftsmitgliedern der Stadtverwaltung und der städt. Betriebe erwarten, dass auch sie verantwortungsbewusst handeln und alle Massnahmen zur Verhütung oder zur Minderung von etwa auftretenden Kriegsschäden an städt. Eigentum treffen. Gefolgschaftsmitglieder, durch deren Verschulden Kriegsschäden an städt. Eigentum entstehen oder eingetretene Kriegs-

schäden vergrößert werden, werden hierfür haftbar gemacht.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ersucht, die getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen (Verdunkelung, Entrümpelung, Löschwasser und Löschsandbereitstellung) zu überprüfen und gegebenenfalls zu vervollständigen.

Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Künstlicher Nebel bei Fliegeralarm.**

Der Herr Polizeipräsident in Gotenhafen weist in einem Rundschreiben über den künstlichen Nebel auf folgendes hin:

Der Nebel ist unschädlich und hinterlässt keine Gesundheitsstörungen, selbst wenn es bei längerer dauernder Einatmung vor allem in der Nähe der Nebelgeräte zu vorübergehendem Hustenreiz kommen sollte. Nur in allernächster Nähe der in Tätigkeit befindlichen Nebelgeräte ist es erforderlich, die Gasmaske aufzusetzen.

Die Flüssigkeit hingegen, auch in Tropfenform, kann zu Gesundheitsschädigungen und Sachschäden führen.

Es ist daher folgendes zu beachten:

1. Jede Berührung der Nebelgeräte ist zu vermeiden.
2. Die um die Nebelgeräte herum aufgeworfenen Erdwälle und der durch Verfärbung und Pflanzenzerstörung erkenntliche, verätzte Boden sowie die angebrachten Absperrvorrichtungen dürfen nicht betreten oder berührt werden.
3. Bei Einsatz der Vernebelung ist ein Abstand von 30 Metern von dem Nebelgerät innezuhalten. Das Passieren soll dann nur auf der der Windrichtung zugekehrten Seite des Nebelgeräts geschehen.
4. Es gehört zur Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstiger Aufsichtsverantwortlichen, Kinder von den Einsatzstellen der Nebelgeräte und deren näheren Umgebung fernzuhalten.
5. Ebenso sind Tiere von den Nebelgeräten und deren näheren Umgebung zu entfernen. Bei in Tätigkeit befindlichen Nebelgeräten ist ein Abstand von mindestens 60 bis 70 Metern innezuhalten.
6. Dunkelgefärbte Bodenstellen, auf denen Nebelgeräte gelegen haben, sind so lange durch Mensch und Tier zu meiden, bis der Boden durch Wasser (evtl. Regen) kräftig ausgelaugt ist.
7. In der Nähe von Nebelgeräten liegende Geräte (Umkreis 60 bis 70 Meter) sind zur Bewässerung tunlichst am frühen Abend, besser noch nach der Vernebelung, zu besprengen.

Etwaige Schadensersatzansprüche sind beim städtischen Kriegsschädenamt umgehend, möglichs innerhalb 24 Stunden, anzumelden. Die Anträge werden genau geprüft. Unberechtigte Anträge werden gegebenenfalls gerichtlich verfolgt.

Gotenhafen, den 18. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 11

22. MAI 1943

5. JAHRGANG

Nach kurzer schwerer Krankheit verstarb am 19. Mai 1943 der

**Stadtoberinspektor**

Zag 740 <sup>Wirtschaft</sup> <sub>Kiel</sub> 11. 3. 4

## Heinz Guder

Der verstorbene Arbeitskamerad stand als derzeitiger Leiter des Personalamtes auf einem der wichtigsten Arbeitsplätze innerhalb der Stadtverwaltung. Seine gründlichen Kenntnisse auf dem Gebiete des Beamten- und Angestelltenrechts, seine sachliche Einstellung zu allen Personalfragen haben ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und der gesamten städtischen Gefolgschaft gesichert. Er war jederzeit hilfsbereit und stets ein guter Kamerad. Sein Tod hat eine schwere Lücke in die im Aufbau befindliche Verwaltung gerissen.

Durch einen tragischen Unglücksfall im Dienst verstarb am 14. Mai 1943 der

**Schachtmeister**

## Paul Hartwich

der seit Juli 1941 im Dienste der städtischen Tiefbauverwaltung stand. Stets pünktlich und fleissig war er den ihm unterstellten Arbeitern ein gutes Vorbild. Seine Mitarbeiter verlieren in dem Verstorbenen einen guten Kameraden.

Die Stadtverwaltung wird beiden jederzeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Gotenhafen, den 22. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister  
*Schlichting*

### Verwaltungsbericht 1942.

Obwohl die Personalknappheit zugenommen hat und andere kriegswichtige Aufgaben im Vordergrund stehen, kann ich auf die Anfertigung eines Verwaltungsberichtes nicht verzichten. Ich muss in der Lage sein, zu gegebener Zeit Rechenschaft über die Massnahmen und den Anteil der Stadt an den grossen Gesamtaufgaben des Krieges zu geben und nicht zuletzt auch den Nachweis für die Verwendung der der Verwaltung anvertrauten öffentlichen Mittel führen können. Deshalb müssen sich die Ämter und Dienststellen der zusätzlichen Aufgabe der Anfertigung eines Rechenschaftsberichts unterziehen, ohne dass die laufenden Geschäfte eine Beeinträchtigung erfahren.

Folgende Richtlinien wären zu beachten. Der Verwaltungsbericht muss in kurzer, jedoch lebendiger Darstellung die wichtigsten Verwaltungsvorgänge in Wort und Zahl umfassen. Die Meisterung der durch

den Krieg neu und zusätzlich entstandenen Aufgaben ist klar herauszuarbeiten. Die Geschehnisse sind in möglichst knappen Sätzen zu schildern. Lange Schachtelsätze, deren Sinn erst nach mehrfachem Lesen zu erfassen ist, sind zu vermeiden. Fremdwörter sind nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Wiederholungen mit dem Vorjahr sind zu umgehen. Vorgänge, die sich jedes Jahr wiederholen, sind aus diesem Grunde nur kurz zu erwähnen. Tabellen dürfen nicht umfangreich sein. Bei Zahlenangaben sind die Zahlen des Vorjahres in Klammern hinzuzusetzen. Alle Zahlenangaben sind sorgfältigst zu überprüfen und mit den zuständigen Dienststellen vorher abzustimmen.

Die Dienststellen haben mit den Vorbereitungsarbeiten für den Verwaltungsbericht alsbald zu beginnen. Die Berichte sind bis spätestens

30. Juni 1943

in doppelter Ausfertigung beim Statistischen Amt ein-

Wirtschaftl. Verh.  
MAY 1943



zureichen. Mit der Zusammenfassung der von den einzelnen Dienststellen und Ämtern vorgelegten Berichte zu einem Gesamtbericht ist der Leiter des Statistischen Amtes, Dr. Räuber, beauftragt.

Gotenhafen, den 22. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Einführung des Signals „Öffentliche Luftwarnung“.**

Mit dem 10. 3. 1943 7.00 Uhr wurde das Warnsignal „Öffentliche Luftwarnung“ (ÖLW) für Gotenhafen eingeführt. Es ist eine dreimalige Wiederholung eines hohen Dauertones von 15 Sekunden innerhalb einer Minute. Jedes Intervall beginnt mit einem ansteigenden und endet mit einem abklingenden Ton. Das Signal „Öffentliche Luftwarnung“ kommt nur bei Tage zur Anwendung. Auf das „ÖLW.“ kann, wenn sich die Luftlage ändert, das Signal „Fliegeralarm“ folgen. Beiden Signalen folgt bei Beendigung der Luftgefahr stets das Signal „Entwarnung“.

Gotenhafen, den 22. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Mützenkokarden.**

Die städt. Gefolgschaftsmitglieder, die eine Dienstmütze tragen, müssen auf diesen Kokarden mit dem Stadtwappen anbringen. Die Kokarden können beim Stadthauptamt, Zimmer 31, abgeholt werden.

Gotenhafen, den 22. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.**

Es erhalten Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen für das Kriegsschädenamt — Sofortmassnahmen — bis zu 1000 RM

- a) Stadtamtmann Wetzels, Steueramt,
- b) Stadtoberinspektor Thierling, Stadtkämmerei,
- c) Stadtassessor Klose, Stadtrechtsamt.

Gotenhafen, den 22. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.

Dem Angestellten August Bender — Stadtpolizeiant — ist mit Wirkung vom 17. 5. 1943 durch den Herrn Regierungspräsidenten die Bestätigung nach § 13 PVG als Völlzugsangestellter für polizeiliche Ermittlungen im Aussendienst und als Marktaufseher für die polizeiliche Überwachung der Markthalle erteilt worden.

Gotenhafen, den 22. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Aufnahme der Dienstgeschäfte durch Stadtrat Dipl. Ing. Löhner.**

Der Stadtrat Dipl. Ing. Löhner ist infolge einer Wehrdienstbeschädigung vorläufig aus dem Heeresdienst entlassen; er hat seine Tätigkeit bei der Stadtverwaltung aufgenommen. Ihm sind folgende Dezernate unterstellt:

- a) Stadtwerke (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerk),
- b) Markthalle,
- c) Stadtreinigung,
- d) Schlacht- und Viehhof,
- e) Wirtschafts- und Ernährungsamt,
- f) Statistisches Amt.

Die Diensträume des Stadtrats Dipl. Ing. Löhner befinden sich im Stadtverwaltungsgebäude I, Zimmer 57-58.

Fernsprechnebenanschluss: Nr. 48.

Seine Wohnung ist: Zoppot, Horst-Wessel-Str. 95, Fernsprechanschluss: Zoppot 51036.

Stadtrat Dipl. Ing. Löhner hat die den übrigen Beigeordneten gegebenen Vollmachten für die Zeichnung des Schriftverkehrs und der Kassenangelegenheiten der obigen Dezernate.

Im Falle seiner Abwesenheit vom Dienst wird er vom Stadtkämmerer vertreten.

Gotenhafen, den 22. Mai 1943.

Der Oberbürgermeister

## P E R S Ö N L I C H E S

Mit Wirkung vom 1. April 1943 sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit endgültig in den Dienst der Stadt übernommen worden:

1. Stadtoberinspektor Walter Baum, Schlacht u. Viehhof,
2. Stadtoberinspektor Leo Lorenz, Kulturamt,
3. Stadtsekretär Ernst-Ulrich Quast, Liegenschaftsamt u.
4. mit Wirkung vom 1. Mai 1943 der Geschäftsführer der Grundstücksgesellschaft — Stadtverwaltungsrat Johannes Fiedler —.

Mit Wirkung vom 20. April 1943 sind unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt worden:

Der Oberwachtmeister der Feuerschutzpolizei d. R. Friedrich Pogorel zum Oberwachtmeister der Feuerschutzpolizei

und die Rottwachtmeister der Feuerschutzpolizei Adolf Biebries, Valerian Grubba, Hermann Holenstein, Friedrich Poburski, August Prenzler, Berthold Roth, Willi Schröder und Franz Zelewski zu Wachtmeistern der Feuerschutzpolizei.

Der Bezirksobewachtmeister der Feuerschutzpolizei Adolf Wien ist mit dem 1. April 1943 endgültig in den Dienst der Stadt übernommen worden.

Der Hauptwachtmeister der Feuerschutzpolizei Soldat wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1943 zum Meister der Feuerschutzpolizei befördert.

Der Stadtobersekretär Otto Farbelow hat am 28. April 1943 den Dienst im Wirtschafts- und Ernährungsamt aufgenommen.



# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 12

9. JUNI 1943

5. JAHRGANG

### *Gebeugt erst zeigt der Bogen seine Kraft!*

Durch Unglücksfall verstarb am 27. Mai 1943  
der Hausmeister  
**Franz Pauls**

Er stand seit Oktober 1939 als Hausmeister der Volksschule Nr. 10 im Dienst der Städtischen Verwaltung. Pauls war ein williger, fleissiger und zuverlässiger Arbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 9. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister  
*Schlichting*

#### **Vereinfachung der Zustellung.**

Nach § 5 der Verordnung über Kriegsmassnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmassnahmenverordnung) vom 12. 5. 43 — RGBI. I. S. 290 — können Zustellungen durch die Post in der Weise bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers ohne Postzustellungs-urkunde zur Post gegeben wird. Eine Beurkundung durch den Postbediensteten bedarf es nicht. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortszustellbezirks liegt, am 2. Tage, im übrigen am 4. Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, dass die Sendung nicht oder erst an einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Als Aufgabe zur Post im Sinne des § 5 a. a. O. der Kriegsmassnahmenverordnung gilt nicht die Aufgabe einer Sendung, bei welcher der Empfänger mittels einer Feldpostnummer bezeichnet ist. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert oder ihre Abholung, falls diese nach den Umständen erwartet werden konnte, unterlassen hat.

Die Bestimmungen über Zustellungen im bürgerlichen Rechtsverkehr werden sinngemäss auf die Zustellungen, die durch die Verwaltungsbehörden zu bewirken sind, angewandt. Die städtischen Dienststellen

werden ersucht, künftig Zustellungen in der oben geschilderten vereinfachten Form zu bewirken. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auf der Aktenverfügung der Tag der Aufgabe der Sendung zur Post vermerkt wird.

Gotenhafen, den 9. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister

#### **Dienstsiegel.**

Bei der Kartenstelle 3 des Wirtschafts- und Ernährungsamtes in Grabau, Albert-Forster-Strasse 121, ist das Dienstsiegel Nr. 53 durch Einbruchsdiebstahl abhanden gekommen.

Falls bei einer Dienststelle Anhaltspunkte über den Verbleib dieses Dienstsiegels bekannt werden, oder Schriftstücke auftauchen, die nach dem 13. Mai 1943 datieren und den Abdruck des Dienstsiegels Nr. 53 tragen, ist dem Hauptamt sofort Meldung zu machen.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals die für die Siegelführung bestehende Anweisung in Erinnerung gebracht. Danach haben die mit der Führung eines Dienstsiegels betrauten Beamten und Angestellten die Amtspflicht zu einer besonderen Beaufsichtigung und Bewahrung des Dienstsiegels vor missbräuchlicher Benutzung. Sie sind persönlich verantwortlich dafür, dass die nicht in Gebrauch befindlichen Siegel stets unter sicherem Verschluss gehalten werden.

Gotenhafen, den 9. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Anordnung über die Herabsetzung der Beschäftigungsvergütung (Trennungsentschädigung).**

Im Nachgang zu meiner im Amtsblatt Nr. 9 veröffentlichten Verfügung vom 30. 4. 1943 mache ich es allen Gefolgschaftsmitgliedern, die Beschäftigungstagesgeld (Trennungsentschädigung) beziehen, zur Pflicht, der Gehalts- und Lohnstelle — 003/9 — jeweils den genauen Zeitpunkt des Herziehens der Ehefrau oder der Familie nach Gotenhafen schriftlich mitzuteilen. Für die rechtzeitige Abgabe und die Richtigkeit der pflichtmässigen Versicherungen ist der Empfänger der Trennungsentschädigung verantwortlich. Gegen Ver-



stösse, die zu einem unrechtmässigen Bezug von Beschäftigungstagegeld (Trennungsschädigung) führen, muss dienststrafrechtlich vorgegangen werden.

Gotenhafen, den 9. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Dienstausweise für Polen.**

Die bei der Stadt beschäftigten Polen erhalten beim Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses besondere Dienstausweise. Alle Dienstausweise, die vor dem 7. Juni 1943 an Polen ausgestellt wurden, sind einzuziehen und dem Hauptamt bis zum 1. Juli 1943 einzureichen. Die Dienststellenleiter haben unter Anlegung eines strengen Massstabes zu prüfen, welche Polen im dringenden dienstlichen Interesse auch weiterhin eines Dienstausweises bedürfen. Für diese sind Lichtbilder zwecks Ausstellung neuer Dienstausweise beizufügen.

Gotenhafen, den 9. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister

**Umbenennung von Grundstücken.**

Die Strasse Nr. 479, früher Zoppoter Strasse (Wierzbowa) und die Strasse Nr. 484, früher Tannenbergrasse (Świerkowa), führen jetzt die Bezeichnung: Zuckauer Weg.

Die Änderung in der Hausnumerierung ist:  
früher (Strasse 479) Nr. 17 19 18 23 24  
jetzt " 23 25 26 31 34  
früher (Strasse 484) " 1 2 4 5 6 7 8 10 11  
jetzt " 33 40 42 37 44 39 46 48 43  
[12 13 14 18  
[50 45 52 54

Gotenhafen, den 9. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Bekanntmachung über die Offenlegung des Reichskatasters (Liegenschaftskatasters).**

Das aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinde Gotenhafen teilweise, Grundbuchbezirk Zissau, Liegenschaftsbuch Bestands-Nr. 1 bis 209 wird in der Zeit vom 1. Juni 1943 bis 30. Juni 1943 in den Diensträumen des Katasteramts Gotenhafen Bahnhofplatz 5 während der Dienststunden von 8 bis 15 Uhr offengelegt. Offengelegt werden die Katasterkarten und die Katasterbücher. Die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden nicht besonders bekanntgegeben.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist nicht zulässig:

- a) gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- b) gegen Angaben, die aus bisherigen Kataster unverändert übernommen sind. Die Abände-

rung solcher Angaben kann nur verlangt werden, wenn den zur Einlegung der Beschwerde Berechtigten nach den für die Aufstellung und Fortführung des bisherigen Katasters massgebenden Bestimmungen ein Anspruch auf Berichtigung bereits zustand.

Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 30. Juni 1943 beim Katasteramt in Gotenhafen entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerde fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Reichskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Gotenhafen, den 25. Mai 1943.

Der Leiter des Katasteramts  
gez. Stoll.

**KdF-Theaterring für die neue Stadthalle.**

Die Gefolgschaftsmitglieder, die einen oder mehrere Plätze für den Theaterring bestellt haben, werden gebeten, den Preis bis zum 1. Juli beim Unterzeichneten einzuzahlen. Die Ausgabe der Karten wird in der Zeit vom 5. — 8. Juli erfolgen.

Nachstehend noch einmal die Preise:

1. Sperrsitz	30,— RM
2. " "	23,— "
3. " "	13,— "
1. Rang Reihe 1 — 3	13,— "
2. " " 4 — 9	8,— "

Gotenhafen, den 9. Juni 1943.

Der Betriebsobmann

**P E R S Ö N L I C H E S**

Der Magistratsrat Bruno Ploetz - Aufbaustock/Liegenschaftsamt - ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Stadtverwaltungsrat mit dem 22. Mai 1943 endgültig in den Dienst der Stadt Gotenhafen übernommen worden.

Mit dem 1. Juni 1943 ist der Städtische Oberbaurat Dipl.-Ing. Kurt Gründemann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Stadt Gotenhafen übernommen und mit der Leitung des städtischen Tiefbauamtes beauftragt worden.

Der Stadtsekretär Alois-Karl Stützer, z. Zt. im Wehrdienst, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1943 zum Stadtobersekretär befördert.

Der Hauptwachtmeister der Feuerschutzpolizei Josef Holabek ist mit Wirkung vom 1. Mai 1943 von der Feuerschutzpolizei Wien zur Feuerschutzpolizei Gotenhafen versetzt worden.

Die Rottwachtmeister der Feuerschutzpolizei Otto Biernat und Leo Sass sind mit dem 1. Juni 1943 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zu Wachtmeistern der Feuerschutzpolizei ernannt worden.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 13

23. JUNI 1943

5. JAHRGANG

*Wenn man bei einem grossen Entschluss nicht etwas übers Knie bricht,  
nicht einige Rücksichten unberücksichtigt lässt,  
so kommt man in diesem Leben um und nimmer zu etwas.*

Moltke

### Energieeinsparung bei den Behörden.

Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan hat einen Sonderbeauftragten für die Energieeinsparung berufen, der die Überwachung der Massnahmen für die Einsparung des Energieverbrauchs leitet. Nach den gegebenen Weisungen muss der Stromverbrauch mindestens um 30 v. H. gegenüber dem Verbrauch in der Ableseperiode vom 1. 10. 1941 bis 30. 9. 1942 herabgesetzt werden.

Zur Herabsetzung des Stromverbrauchs in den Büros und Betrieben ergehen daher folgende Anordnungen:

- a) Die Deckenbeleuchtung ist durch Ausschrauben von Glühlampen ganz auszuschalten oder auf wenige Lampen, gegebenenfalls mit geringerer Brennstärke zu beschränken, sodass in der Regel 5 Watt je Quadratmeter Grundfläche insgesamt nicht überschritten werden, wobei alle vorhandenen Lampen des Raumes (einschliesslich der an Steckdosen angeschlossenen Lampen) mitzuzählen sind. Überzählige Glühlampen werden entfernt.
- b) Die Flurbeleuchtung wird auf das notwendigste Mass beschränkt.
- c) Die Verwendung von elektrischen Zusatzheizgeräten und von Zimmerkochgeräten in Büroräumen ist ausnahmslos verboten.
- d) Die Rundfunkanlagen in Büroräumen sind ausserhalb der normalen Zeiten der Nachrichtenübermittlung und besonders angekündigter Grosskundgebungen stillzusetzen.
- e) Der Fahrstuhl wird stillgelegt.
- f) Beim Verlassen der Büros sind stets die Lampen auszuschalten.

Auf Grund der mir durch den Herrn Reichsminister des Innern gegebenen Anordnung bestelle ich zum

den Richtlinien den Angestellten Paul Radtke vom Stadthauptamt für das Stadtverwaltungsgebäude Steinstrasse und die Dienststellen am Hindenburgplatz. Der Beauftragte ist mir für die Durchführung der angeordneten Massnahmen persönlich verantwortlich.

Von den Beamten und Angestellten erwarte ich, dass sie diesen kriegswichtigen Massnahmen das grösste Verständnis entgegenbringen und kleinliche Beschwerden wegen des Fortfalls bisheriger Annehmlichkeiten nicht vorbringen. Der Herr Reichsminister des Innern verlangt von Fall zu Fall Bericht über den Erfolg und die Wirkung der Energieeinsparung.

Nur wenn die öffentlichen Behörden bei dieser für die Kriegswirtschaft so wichtigen Sparaktion mit gutem Beispiel vorangehen, kann ein Erfolg der Massnahmen bei der Zivilbevölkerung erhofft werden.

Der Herr Reichsminister des Innern erwartet, dass die Einsparung an Energie bei den Behörden augenfällig in Erscheinung tritt.

Die Leiter der Städt. Werke, Betriebe und Gesellschaften erlassen von sich aus sinngemässe Richtlinien. Das Städtische Schulamt überwacht die Einsparungsmassnahmen bei sämtlichen Städtischen Schulen.

Gotenhafen, den 23. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Deutschen Reichspost.

Nachstehenden Runderlass des Herrn Reichspostministers vom 6. Mai 1943 gebe ich zur Kenntnis und Beachtung.

Der Reichspostminister Berlin, den 6. Mai 1943  
I 2125-1

1. Die Zahl der bei der Deutschen Reichspost eingelieferten Einschreibebriefsendungen hat sich in letzter Zeit überaus stark vermehrt, sodass die hierfür aufzuwendende Arbeitsleistung der Postämter und Bahnpost übermässig gestiegen und die Sonderbehandlung

Dr. Weitzmann, Kiel  
3. JUNI 1943

der Einschreibesendungen stark gefährdet ist. Bei der Beobachtung dieses Verkehrs hat sich ergeben, dass bei den Postdienststellen vielfach unwichtige Schreiben anderer Behörden als Einschreibebriefe eingehen und dass Drucksachen, Formblätter usw. unter „Einschreiben“ versandt werden, ohne dass der Inhalt dies rechtfertigt.

2. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte äusserst schwierige Personallage der Deutschen Reichspost bitte ich daher, alle Stellen des dortigen Dienstbereichs anzuweisen, Die Versendung von Einschreibebriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter „Einschreiben“ zu versenden.

Gotenhafen, den 23. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Polizei-Verordnung zum Schutz der Jugend.**

Die Dienststellen, Werke und Betriebe werden auf die im Reichsgesetzblatt I, Seite 349 veröffentlichte Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. 6. 1943 aufmerksam gemacht. Die Dienststellen-, Werks- und Betriebsleiter werden angewiesen, die ihnen unterstellten oder in ihrer Ausbildung befindlichen Jugendlichen mit dem Inhalt der Polizeiverordnung bekanntzumachen.

Besonders eindringlich sind die in § 12 der Polizeiverordnung bekanntgegebenen Vorschriften zu erläutern.

Ich behalte mir vor, Jugendliche, die Strafen nach dieser Verordnung sich zuziehen noch dienstlich zur Verantwortung zu ziehen.

Die Werke und Betriebe haben den nach § 10 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Aushang alsbald vorzunehmen.

Gotenhafen, den 23. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Zeichnungsbefugnisse.**

Der Leiter des Städt. Tiefbauamtes Oberbaurat Dipl. Ing. Gründemann erhält die Ermächtigung, Zahlungsanordnungen für die Stadthauptkasse bis zu einem Gesamtbetrage von 5.000 RM zu zeichnen und Bestellungen und Aufträge innerhalb seines Aufgabebereichs bis zu diesem Gesamtbetrage zu vergeben.

Die an den Städt. Baurat Dipl. Ing. Dr. Eymann erteilten Ermächtigungen sind erloschen.

Als Vertreter des Leiters des Tiefbauamtes hat der Dipl.-Ing. Heidenreich die Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen bis zur Höhe von 1000,— RM erhalten.

Für den Bereich des Liegenschaftsamtes ist folgende Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen erteilt worden:

Stadtverwaltungsrat Bruno Ploetz

bis zur Höhe von 1000,— RM

Stadtbaudirektor Adalbert Wolfram

bis zur Höhe von 500,— RM

Gotenhafen, den 23. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Beteiligungen an nebendienstlichen Lehrgängen**

Nachstehend wird ein Rundschreiben der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule Danzig/Westpreussen e. V. vom 26. 5. 1943 zur Kenntnis gebracht:

„Betr.: Teilnahme an den nebendienstlichen Lehrgängen.

Bei früheren Lehrgängen hat sich wiederholt störend bemerkbar gemacht, dass Lehrgangsteilnehmer aus mitunter recht nebensächlich erscheinenden Gründen vom Lehrgang zurücktraten oder zurückgezogen wurden. Ich weise darauf hin, dass Erstattungen vom Schulgeld und Prüfungsgebühren in solchen Fällen für die Zukunft nicht mehr erfolgen können. Vielmehr ist die Erstattung nur dann möglich, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang aus einem wichtigen Grunde entfällt, z. B. bei Einberufungen zur Wehrmacht, Krankheit u. dgl., oder wenn schulseitig die Einstellung des Lehrgangsbesuches nahegelegt wird.

Die Lehrgangsteilnehmer wissen ferner oft nicht, dass ein von der Dienstbehörde gewährter Urlaub nicht von dem Schulbesuch entbindet. Eine Beurlaubung von der Teilnahme an den ohnehin schon stark gekürzten Lehrgängen ist nur ausnahmsweise in dringenden Fällen möglich. Die Urlaubswünsche müssen also während der Lehrgangszeit zurückgestellt werden.

Ich bitte, die betr. Dienstkräfte entsprechend zu unterrichten.

Der Schulvorsteher

Im Auftrage

Lange“

Gotenhafen, den 23. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Eröffnung der Seebadeanstalt Adlershorst.**

Die Seebadeanstalt Adlershorst ist ab

12. Juni 1943

wieder geöffnet.

Gotenhafen, den 23. Juni 1943.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 14

10. JULI 1943

5. JAHRGANG

## Das Banner muss stehen, wenn der Mann auch fällt!

Albert Leo Schlageter



Für Führer und Volk starb den Heldentod  
im Osten

der Arbeiter

### August Pienschke

Seit dem 13. November 1941 war er an verantwortlicher Stelle im Städt. Schlacht- und Viehhof tätig. Seinen Mitarbeitern war er stets ein gutes Vorbild.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister  
*Schlichting*

Am 14. Juni 1943 verstarb nach kurzer Krankheit  
der Kraftfahrer

### Roman Cybulski

Der Verstorbene, der annähernd ein Jahr im Dienste der Stadt stand, hat sich als ein guter Arbeitskamerad und fleissiger Mitarbeiter die Achtung seiner Vorgesetzten und das Ansehen seiner Arbeitskameraden verschafft.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister  
*Schlichting*

#### Sekretär des Führers.

Der Führer hat dem Reichsleiter Martin Bormann als seinem persönlichen Sachbearbeiter die Bezeichnung „Sekretär des Führers“ beigelegt. Durch diese Anordnung des Führers ist weder eine neue Dienststelle geschaffen noch sind neue Zuständigkeiten entstanden. Es ist vielmehr lediglich eindeutig klargestellt, dass Reichsleiter Bormann neben der von ihm geleiteten Parteikanzlei Sonderaufträge des Führers erledigt. Führeraufträge dieser Art auf dem zivilen staatlichen Gebiet wird Reichsleiter Bormann in seiner Eigenschaft als „Sekretär des Führers“ in der Regel über den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei den Beteiligten übermitteln.

Für den Schriftwechsel in denjenigen Angelegenheiten, in denen Reichsleiter Bormann als „Sekretär des Führers“ tätig ist, ist die Anschrift „Der Sekretär des Führers, Reichsleiter Martin Bormann“ zu verwenden.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### Umbenennung der staatlichen Kreiskassen.

Der Herr Preussische Finanzminister hat durch Erlass vom 3. 6. 1943 — K. 5200/3. 6. 1943 — bestimmt, dass die „staatlichen Kreiskassen“ künftig die Bezeichnung „Preussische Regierungskasse“ führen.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister

#### Mutterschutzgesetz: Arbeitswechsel der werdenden Mütter wegen ungünstiger Lage des Betriebes.

Folgenden Erlass des Reichsarbeitsministers bringe ich zur Kenntnis und Beachtung:

Der Reichsarbeitsminister Berlin, den 3. Juni 1943  
VII 366/43

Nach Nr. 9 der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 324) dürfen werdende Mütter über den dritten Monat der Schwangerschaft hinaus nicht auf Beförde-





rungsmitteln des öffentlichen Verkehrs und der gewerblichen Betriebe beschäftigt werden. Werdende Mütter können jedoch auch dann gefährdet sein, wenn sie wegen grosser Entfernungen ein Verkehrsmittel benutzen müssen. In diesem Fall sind die Grundsätze des § 2 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf die Beförderung zur Arbeitsstelle sinngemäss anzuwenden. Hierbei gilt folgendes:

Ist die Beförderung mit starken Erschütterungen und damit nach ärztlichem Urteil mit Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind verbunden, so ist zu prüfen, ob die werdende Mutter eine geeignete und zumutbare Arbeit in einem günstiger gelegenen Betrieb übernehmen kann. Diese Prüfung wird auf Antrag der Beteiligten von dem Arbeitsamt durchgeführt. Ist eine andere diesen Voraussetzungen entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden, so ist die Umsetzung in die Wege zu leiten. Um die Antwortschaft auf den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten, kann die werdende Mutter mit ihrer Zustimmung auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 zur Dienstleistung von zeitlich begrenzter Dauer, in dem neuen Betrieb verpflichtet werden, wobei sie als aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis beurlaubt gilt. An Stelle der Dienstverpflichtung können auch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten treten; das bisherige Arbeitsverhältnis kann auch mit Zustimmung des Arbeitsamtes durch Kündigung der werdenden Mutter oder durch Einigung der Vertragsteile gelöst werden, wobei die Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 29. September 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 565) zu beachten ist. Ist die werdende Mutter in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so hat sie vom Beginn der Schutzfrist an Anspruch auf Wochenhilfe nach § 7 des Mutterschutzgesetzes. Die Höhe des Wochengeldes ist, wenn der Arbeitswechsel eine geringere Entlohnung zur Folge hat, nach dem in dem alten Betrieb erzielten Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen zu berechnen.

In Vertretung  
Dr. Syrup

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Vorübergehende Schliessung der Stadt- und Jugendbücherei.**

Die Stadtbücherei wird instandgesetzt und bleibt vom 1.—17. Juli und die Jugendbücherei vom 19. Juli bis 14. August für den Publikumsverkehr geschlossen.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Verdunkelung der Dienstgebäude.**

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen bis zum 2. August 1943 festgesetzten Verdunkelungszeiten bekanntgegeben:

vom 4. 7.—10. 7. 43	Verdunkelung von	22,20—3,50 Uhr
„ 11. 7.—17. 7. 43	„ „	22,10—4,00 „
„ 18. 7.—24. 7. 43	„ „	22,05—4,10 „
„ 25. 7.—31. 7. 43	„ „	21,55—4,20 „
„ 1. 8.— 7. 8. 43	„ „	21,40—4,30 „
„ 8. 8.—14. 8. 43	„ „	21,25—4,45 „
„ 15. 8.—21. 8. 43	„ „	21,10—4,55 „
„ 22. 8.—28. 8. 43	„ „	20,55—5,10 „
„ 29. 8.— 4. 9. 43	„ „	20,40—5,20 „
„ 5. 9.—11. 9. 43	„ „	20,20—5,35 „
„ 12. 9.—18. 9. 43	„ „	20,05—5,45 „
„ 19. 9.—25. 9. 43	„ „	19,50—6,00 „
„ 26. 9.— 2. 10. 43	„ „	19,30—6,10 „

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen.**

Es besteht Veranlassung, meine Bekanntmachung vom 30. April d. Js. — Amtsblatt S. 22 — über Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen erneut in Erinnerung zu bringen.

Ich setze voraus, dass die zur Anzeige verpflichteten Beamten und Angestellten ihre Nebeneinnahmen in voller Höhe angezeigt haben.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen.**

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat am 30. April 1943 (Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 15. Juni 1943 Nr. 12 S. 172) über die Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen folgendes bestimmt:

„Aufgrund der Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 RGBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer SS., Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, dass sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen auf die im Deutschen Reich beschäftigten Frauen folgender Staaten Anwendung finden: Dänemark, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz. Die genannten Vorschriften gelten ferner für Fläminnen, die ihre Zugehörigkeit zum flämischen Volkstum durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen“.



Auf der gleichen Seite der „Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhändlers für den öffentlichen Dienst befindet sich ferner eine Bekanntmachung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Dienst- und Notdienstverpflichtete.

Die Dienststellen werden auf Beachtung dieser Bestimmungen hingewiesen.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Bekanntmachung.**

Im Bezirk der Stadt Gotenhafen sind folgende trigonometrischen Punkte festgelegt und kenntlich gemacht worden:

1. Hochredlau, 150 m südöstlich des ehemaligen [Gutes Hochredlau,
2. Jägerhof, 1200 m südöstlich der Revierförsterei [inmitten einer Schonung.

Über beiden Punkten befindet sich ein Holzgerüst.

Die Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine, der Kennzeichen, Merkmale und der darüber befindlichen Holzgerüste sind nach § 26 Ziffer 3 des Preuss. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1926 sowie der Gesetze vom 1. 6. 1931 und 29. 5. 33, eingeführt in die eingliederten Ostgebiete durch die VO. vom 18. 3. 42 (RGBl I Seite 142), unter Strafe gestellt. Weiterhin sind die Wegnahme, Vernichtung, Unkenntlichmachung, Verrückung oder das fälschliche Setzen von Grenzsteinen und aller zur Bezeichnung von Grenzen bestimmten Kennzeichen und Merkmalen nach § 274 Abs. 2 StrGB. mit Gefängnisstrafe bedroht.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Eigenheim und Beamtenheimstättengesetz.**

Trotz zahlreicher Hinweise in der gesamten Beamtenpresse sind viele Berufskameraden noch in Unkenntnis der vorteilhaften Bedingungen des eigens für sie geschaffenen Beamtenheimstättenwerkes und der besonderen Vergünstigungen, die der Förderungserlass der Reichsregierung vom 7. 10. 1941 für den Neubau von Eigenheimen in den eingegliederten Ostgebieten gewährt.

Der Reichsminister des Innern hat in seinem Ministerialblatt Nr. 12 vom 22. 3. 1939 alle Behörden ersucht, die Beamten darauf hinzuweisen, dass das Beamtenheimstättenwerk von der Reichsregierung als Gehaltsabtretungsstelle zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes bestimmt ist.

1. Das Beamtenheimstättenwerk (BHW) ist eine Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Beamtenschaft

und arbeitet ausschliesslich auf der Grundlage des Beamtenheimstättengesetzes.

2. Das BHW bietet durch seine reichsgesetzliche Grundlage Sicherheit und Leistungen, die nicht übertroffen sind.
3. Das BHW gewährt seine Darlehen bis zu 100% des gesamten Bau- und Bodenwertes (also nicht nur des Schätzwertes) zum Bau, Kauf oder zur Entschuldung von Eigenheimen. Die Vollfinanzierung wird damit restlos gesichert; das Darlehen des BHW gilt als Eigenkapital des Beamten.
4. Das BHW gewährt vorzeitige Darlehen in voller Höhe der Bausparsumme ohne jede Wartezeit.
5. Auf Grund des Förderungserlasses vom 7. 10. 1941 erhält das BHW als Treuhänder des Reiches aus Mitteln des Wohnungsfürsorgefonds Zinszuschüsse und Reichsdarlehen für seine Bausparer zur Verfügung gestellt.
6. Bausparer des BHW, die in den eingegliederten Ostgebieten tätig sind, können aus diesen Mitteln zum Neubau von Eigenheimen vorzeitige Darlehen bis zu einem Betrage von 12000,— RM zinslos erhalten, während sonst 5% Zinsen gezahlt werden müssen. Bei 12000,— RM bedeutet das eine Zinsersparnis von monatlich 50,— RM. Nach Ansparung der halben Bausparsumme und mindestens achtjährigem dienstlichen Aufenthalt im Osten verzichtet ausserdem das Reich auf die Rückzahlung der einen Darlehenshälfte, sodass also in diesem Falle der Beamte von allen weiteren Zahlungsverpflichtungen frei wird.
7. In besonderen Fällen kann das zinslose Darlehen auch zum Ankauf einer fertigen Heimstätte bereitgestellt werden.
8. Der Hinterbliebenenschutz des BHW sichert Haus und Familie.
9. Die Sparbeiträge werden vom BHW laufend mit 3% verzinst.
10. Die Bausparer des BHW geniessen Steuervergünstigungen.

Es ist jedem Beamten zu empfehlen, schon jetzt einen Bausparvertrag beim BHW abzuschliessen, um auf diese Weise die finanzielle Voraussetzung für die Berücksichtigung im Wohnungsbauprogramm der Nachkriegszeit zu schaffen und sich die besonderen Vergünstigungen des Reiches (Förderungserlass) zu sichern.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung.**

Aufgrund des § 86 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit dem RdErl. d. RMdl. v. 1. 6. 1943 MBliV. S. 924 wird bekanntgegeben:



Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden in der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1943 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer . . . . . Hebesatz 440 v. H.
2. Grundstücksteuer . . . . . „ 190 v. H.
3. Gewerbesteuer:
  - a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital „ 240 v. H.
  - b) nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer) . . . . . „ 750 v. H.
  - c) Zweigstellensteuer:  
für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in Gotenhafen eine Betriebsstätte unterhalten, ohne hier ihre Geschäftsleitung zu haben, erhöht sich der Hebesatz zu 3a) auf 312 v. H.  
zu 3b) auf 975 v. H.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Verkaufszeit in der Stadtgärtnerei.**

Ab 1. Juli 1943 findet der Verkauf von Blumen und Pflanzen in der Stadtgärtnerei täglich von 8—12 Uhr statt. In Anbetracht der beschränkten Arbeitskräfte ist eine Abgabe zu anderer Zeit nicht mehr möglich. Fernmündliche Bestellungen und Anfragen werden nur in wirklich dringenden Fällen erledigt.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister

#### **Rundfunkgebühren.**

Zur Anweisung der Gebühren für Rundfunkapparate ist, mit alleiniger Ausnahme der Stadtwerke, das Stadthauptamt zuständig. Die Zahlung erfolgt zur Verwaltungsvereinfachung geschlossen über den Sammelnachweis II 200 A.

Rundfunkgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Hauptamtes in Betrieb genommen werden. Ausser Betrieb gesetzte Geräte sind sofort dem Hauptamt zu melden.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.

### P E R S Ö N L I C H E S

Der Leiter des Tiefbauamtes, städt. Oberbaurat **Gründemann**, hat in seiner Wohnung, Dahnweg 5, einen Dienstfernsprecher unter der Anschlussnummer 1272 erhalten.

Der Stadtsekretär **Höhnel** hat am 1. Juli 1943 seinen Dienst im Stadthauptamt aufgenommen.

Der Rottwachtmeister der Feuerschutzpolizei **Alfred Brückner** ist mit dem 1. Juli 1943 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Wachtmeister der Feuerschutzpolizei ernannt worden.

Gotenhafen, den 10. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 15

21. AUGUST 1943

5. JAHRGANG

*Wenn wir TAPFER und TREU der Zeit dienen,  
dann wird sie uns am Ende auch gehören.*

Dr. Goebbels



Für Führer und Volk starb den Helden-  
tod im Osten am 9. Juli 1943

**der Angestellte**

**Artur Dezelske**

Dezelske war seit dem 1. Juli 1940 bei der  
Sparkasse der Stadt Gotenhafen tätig.

Die Stadtverwaltung betrauert einen vorbildlichen  
und fleissigen Mitarbeiter.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

### **Luftkriegsbetroffene aus Hamburg.**

Im Interesse der Betreuung der Hamburger Luft-  
kriegsbetroffenen hat der Reichsstatthalter in Hamburg  
eine Verbindungsstelle zu den Behörden im Reichsgau  
Danzig-Westpreussen geschaffen, die von Obersenatsrat  
Paetel verwaltet wird und in Schwetz untergebracht  
ist. Schreiben sind mit folgender Anschrift an sie zu  
richten:

An die

Verbindungsstelle des Reichsstatthalters in Hamburg

in Schwetz a. d. W.

Kreishaus

Sie ist unter der Nummer 42 an das öffentliche Fern-  
sprechnetz angeschlossen.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Berufung von Beiräten.**

Auf Grund des § 58 der Deutschen Gemeinde-  
ordnung in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der  
Stadt Gotenhafen habe ich mit Wirkung vom 15. 7. 1943

folgende Bürger als Beiräte für die Verwaltung des  
Aufbaustocks berufen:

Uhrmachermeister Paul Drobig, Gotenhafen,  
Adolf Hitler-Strasse 56,

Amtsgerichtsdirektor Dr. Erich Moritz, Gotenhafen,  
Bahnhofsplatz 5,

Kaufmann H. O. Schröder-Ehrbeck, Gotenhafen,  
Gotenstrasse 45.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Verkehrsbetriebe Danzig-Gotenhafen Aktiengesellschaft.**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus  
folgenden Mitgliedern zusammen:

Oberbürgermeister Lippke, Danzig, Vorsitz,  
Direktor Tauer Schmidt, Berlin, stellvertr.  
Vorsitz,

Oberbürgermeister Schlichting, Gotenhafen,  
stellvertr. Vorsitz,

Stadtkämmerer Dr. Doese, Gotenhafen,

Direktor Dominick, Berlin,

Regierungspräsident Dipl.-Ing. Huth, Danzig,

Stadtrat Dipl.-Ing. Löhner, Gotenhafen,

Bürgermeister Marzian, Danzig,

Stadtkämmerer Dr. Nickel, Danzig,

Generaldirektor Dipl.-Ing. Sonntag, Danzig,

Direktor Viol, Berlin.

Vorstand: Dipl.-Ing. H e g e, Danzig-Langfuhr.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Schriftverkehr mit dem Herrn Reichsstatthalter in Danzig – Bevollmächtigter für den Nahverkehr –**

Im Interesse der Einheitlichkeit der Sachbearbei-  
tung aller Angelegenheiten über die Beschaffung von  
Kraftfahrzeugen durch Stellen der Wirtschaft und des



Handels ist sämtlicher Schriftverkehr mit dem Herrn Reichsstatthalter in Danzig — Bevollmächtigter für den Nahverkehr — über den Dezernenten für wirtschaftliche Unternehmen, Stadtrat Dipl. Ing. L ö h n e r (Dienststelle 700), zu leiten. Bei anderen Dienststellen schwebende Vorgänge über Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch den Bevollmächtigten für den Nahverkehr sind sofort an Stadtrat Dipl. Ing. Löhner abzugeben.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Führung der Dienstsiegel.**

Dauernder Personalwechsel u. ä. U. erschweren die Kontrolle über die im Gebrauch befindlichen Dienstsiegel. Ich ordne deshalb folgendes an:

1. Bis zum 15. September 1943 melden sämtliche Dienststellenleiter der Stadtverwaltung Gotenhafen dem Hauptamt — 000/d — welche Beamten und Angestellten zur Führung der einzelnen Dienstsiegel berechtigt sind. Dabei ist die Nummer des Dienstsiegels anzugeben.
2. Die Übergabe eines Dienstsiegels von dem Vorgänger an den Nachfolger im Dienste hat ab sofort so zu geschehen, dass der Nachfolger den Empfang des Dienstsiegels mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Empfangsbestätigung ist ohne Verzögerung dem Hauptamt einzusenden.
3. Die Dienststellenleiter haben die ordnungsgemässe Führung und Verwahrung der Dienstsiegel laufend und regelmässig zu überwachen und das Vorhandensein sämtlicher Dienstsiegel in gewissen Zeitabständen festzustellen.

Der Verlust eines Dienstsiegels ist sofort dem Hauptamt anzuzeigen.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Dienstsiegel.**

In meinem Amtsblatt Nr. 12 vom 9. 6. 1943 gab ich den Verlust des Dienstsiegels Nr. 53. durch Einbruchdiebstahl bei der Kartenstelle III des Wirtschafts- und Ernährungsamtes bekannt.

Durch einen erneuten Einbruchdiebstahl am 8. 7. 1943 bei der Baracke IV des Ernährungsamtes am Hindenburgplatz ist ein weiteres Dienstsiegel Nr. 34 entwendet, und zwar handelt es sich um die Siegelplatte aus Gummi, die von dem Holzstiel abgetrennt wurde.

Alle Dienststellen haben ihr Augenmerk darauf zu richten, ob sich Anhaltspunkte über den Verbleib dieser beiden Dienstsiegel ergeben, insbesondere ob Schriftstücke mit dem Abdruck des Siegels Nr. 53 bzw. 34 gesichtet werden, die nach dem Zeitpunkt

des Verlustes der Siegel datieren. (Bei dem Dienstsiegel Nr. 53 nach dem 13. 5. 1943 und bei dem Dienstsiegel Nr. 34 nach dem 8. 7. 1943). Von etwaigen Wahrnehmungen ist dem Hauptamt sofort Meldung zu machen.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Richtlinien über die Papierverwendung bei Behörden.**

Der Herr Reichsminister des Innern hat mit dem Runderlass vom 21. Juli 1943 die bisherigen Richtlinien über die Papierverwendung verschärft.

Alle Dienststellenleiter der Stadtverwaltung, Stadtwerke und Betriebe haben sich mit dem Inhalt des Runderlasses d.RMdl. vom 21. 7. 1943 (MBliV. S. 1213) vertraut zu machen. Die Richtlinien über die Papierverwendung sind genauestens zu befolgen. Die Dienststellenleiter haben die ihnen unterstehenden Arbeitskräfte entsprechend zu unterweisen.

Gemäss Absatz 2 des RdErl. bestelle ich den Stadtsekretär Höhnel zum Beauftragten für die Durchführung der Papier einsparungsmassnahmen und die Einhaltung der Richtlinien.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Fahrtkosten bei Urlaubsreisen.**

Mit meinen Amtsblattbekanntmachungen vom 5. 1. und 3. 2. 1943 (S. 2, 3 und 8) habe ich die seit dem 1. 1. 1943 gültigen Bestimmungen über die Reisebeihilfen bei Familienheimreisen zur Kenntnis gebracht. Daraus ergibt sich, dass den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern, (Beamte, Angestellte und Arbeiter) solange sie Trennungentschädigung bzw. Beschäftigungstagegeld erhalten, nach jedem weiteren 3 Monaten ihrer Beschäftigung die Reisebeihilfe gewährt wird.

Zur Klarstellung der Fahrtkostengewährung an unverheiratete Gefolgschaftsmitglieder weise ich nochmals auf Folgendes hin:

- a) Den unverheirateten Gefolgschaftsmitgliedern, die als abgeordnet gelten, sind die Reisebeihilfen gem. Nr. 13 Ziffer b der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung vom 11. 9. 1942 zu gewähren. (Voller Fahrtkostenersatz für eine Heimreise nach je 6 Monaten der weiteren Beschäftigung, sofern der Beschäftigungsort mehr als 200 km vom dienstlichen Wohnort entfernt ist.)

Als abgeordnet gelten sinngemäss auch diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die von ihrer Beschäftigungsbehörde zu einer probeweisen Beschäftigung hierher beurlaubt sind.

- b) Für die übrigen unverheirateten Gefolgschaftsmitglieder, die neu eingestellt sind, ist der Er-



lass des Reichsministers der Finanzen vom 6. 12. 1940 weiterhin massgebend. (Reisebeihilfe in Höhe von 2/3 der Fahrtkosten der 3. Wagenklasse nach je 6 Monaten der weiteren Beschäftigung, soweit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Höchstgrenze 6 Reisebeihilfen.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister

#### **Material für Archivzwecke.**

Es wird hiermit an die durch meine Amtsblattverfügung vom 28. 2. 1942 vorgeschriebene Ablieferung zeitgeschichtlicher Urkunden, Schriftstücke usw. erinnert, die als Zeugnisse unserer Zeit dem Stadtarchiv zugeführt werden sollen.

Das Material ist dem Hauptamt — Bücherei — zur Verfügung zu stellen.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister

#### **Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in den eingegliederten Ostgebieten.**

Gemäss Verordnung des RdF und des RMDI vom 6. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 305) wird ab 1. Juli 1943 in den eingegliederten Ostgebieten der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind nunmehr auch in den eingegliederten Ostgebieten die fettgedruckten Zahlen der ab 1. Juli 1942 gültigen allgemeinen Lohnsteuertabelle sowie der Lohnsteuertabelle für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer massgebend.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Versicherungsfreiheit der Ehefrauen von Berufssoldaten, die erst in der Zeit des Krieges eine Beschäftigung übernommen haben.**

Das Reichsversicherungsamt hat in einem Rundschreiben an alle Träger der Rentenversicherung folgendes ausgeführt:

„Im allgemeinen Arbeitseinsatz der Frauen zur Freimachung von Männern für den Wehrdienst stehen die Ehefrauen der Berufssoldaten nicht hinter anderen Frauen zurück. Da ihre Versorgung durch das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz ausreichend gesichert ist, so bedürfen sie ebensowenig wie Beamtenfrauen einer besonderen Fürsorge bei Invalidität, Berufsunfähigkeit und Alter. Wenn auch der militärische Dienst keine Beschäftigung im Sinne der §§ 1226, 1234 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 1 und 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist, so bestehen doch keine Bedenken dagegen, den § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Massnahmen in der Reichsversicherung aus Anlass des

Krieges vom 13. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 568) sinngemäss auch auf die Ehefrauen von Berufssoldaten anzuwenden. Der Reichsarbeitsminister hat dem zugestimmt. Es werden demgemäss alle Träger der Rentenversicherung ersucht, auch die Ehefrauen von Berufssoldaten, das sind insbesondere die von aktiven Offizieren, Fahnenjunkern, Fähnrichen und Unteroffizieren, die sich nach einer aktiven Dienstzeit von mehr als 2 Jahren für eine längere Dienstzeit verpflichtet haben (Berufsunteroffiziere), nach § 8 der oben genannten Verordnung versicherungsfrei zu lassen, wenn sie während des Krieges eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen oder übernommen haben.“

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister

#### **Polizeiverordnung über Kennzeichnung der Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen vom 22. Juli 1943.**

Auf Grund und in entsprechender Anwendung des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuss. Gesetzsamml. S. 77) in der derzeit geltenden Fassung wird für den Reichsgau Danzig-Westpreussen folgendes verordnet:

##### § 1

Als Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen gelten alle diejenigen Arbeitskräfte, die am 22. Juni 1941 in den ehemals sowjetischen Gebieten, mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauen, Lettland, Estland sowie der Bezirke Bialystock und Lemberg, ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden.

##### § 2

Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen sichtbar zu tragen.

Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7x7,7 cm und zeigt bei 1 cm breiter blauweisser Umrandung auf blauem Grunde das Kennwort „Ost“ in 3,7 cm hohen Buchstaben.

##### § 3

Das Kennzeichen kann auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter oder die Ostarbeiterin eine Bescheinigung des Betriebsführers mit sich führt, dass der Betriebsführer auf Grund der Führung des Ostarbeiters oder der Ostarbeiterin diese Trageweise gestattet.

##### § 4

Die Betriebsführer und die Lagerführer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die bei ihnen be-



schäftigten oder in den ihnen unterstellten Lagern untergebrachten Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen das Kennzeichen entsprechend den Vorschriften der §§ 2 und 3 tragen.

§ 5

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird Zwangsgeld bis zu 150.— RM, im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 22. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter  
in Danzig-Westpreussen  
Im Auftrag  
*Stuntz*

**Verlegung der Geschäftsräume  
des Reichswasserwirtschaftsamtes Danzig.**

Die Geschäftsräume des Reichswasserwirtschaftsamtes Danzig werden am 25. und 26. August 1943 nach Danzig in die Verwaltungsbaracken am Olivaer Tor verlegt.

Ab 26. August 1943 lautet die neue Anschrift:  
„Reichswasserwirtschaftsamt Danzig in Danzig  
Verwaltungsbaracken am Olivaer Tor Nr. 16;  
Fernruf 27323 / 27324“.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Benutzung von Schreibmaschinen.**

Ich bringe hiermit meine Verfügung vom 7. 2. 1942 über die Benutzung der Schreibmaschinen (Amtsblatt Seite 9 für 1942) in Erinnerung.

Ich untersage hiermit nochmals, dass Gefolgschaftsmitglieder Schreibmaschinen, insbesondere Koffermaschinen, nach Dienstschluss nach Hause mitnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadthauptamtes.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Fahrstuhl im Stadtverwaltungsgebäude I.**

Die in meiner Bekanntmachung vom 23. Juni 1943 (Amtsblatt S. 29) angeordnete vollständige Stilllegung des Fahrstuhls hat sich als dienstlich abträglich herausgestellt. Ich muss hier insoweit Erleichterungen zulassen, als die Benutzung des Fahrstuhls für die im 5. Stockwerk untergebrachten städtischen Gefolgschaftsmitglieder freigegeben wird. Ich ersuche aber, darauf

zu achten, dass die Inanspruchnahme des Fahrstuhles nur in dem notwendigen Umfange erfolgt. Missbräuche würden wieder zur Stilllegung des Fahrstuhls führen müssen.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Feststellungsbefugnis.**

Der Angestellte Hoppichler erhält widerruflich mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den vom Kulturamt erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Fortbildungslehrgänge.**

Die Deutsche Arbeitsfront, Kreisverwaltung Zoppot-Gotenhafen, setzt im Monat September die bekannten Lehrgemeinschaften fort.

Ich mache die städtischen Gefolgschaftsmitglieder auf diese Fortbildungseinrichtungen hiermit aufmerksam. Dringend empfehle ich die Teilnahme den städt. Gefolgschaftsmitgliedern, die über eine nicht gründliche Schul- und Berufsschulbildung verfügen. Die Abschlusszeugnisse der Lehrgemeinschaften finden bei den Einstufungen innerhalb der Tarifordnung Berücksichtigung. Die Beteiligung an den Fortbildungseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront liegt somit auch im persönlichen Interesse der Teilnehmer. Nach dem vorliegenden Plan finden u. a. Lehrgemeinschaften statt: im kaufmännischen Rechnen, in Buchführung, im technischen Rechnen, in Stenografie und Maschinenschreiben.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Vorverkauf für kulturelle Veranstaltungen.**

Um den Interessen der Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung weitgehend entgegenzukommen, habe ich in der Stadthauptkasse eine Vorverkaufsstelle zum Erwerb von Eintrittskarten sowohl für die Veranstaltungen des Städt. Kulturamtes als auch für die Aufführungen der Städt. Schauspiele einrichten lassen. An die Gefolgschaft der Stadtverwaltung ergeht der wiederholte Appell, an dem kulturellen Leben Gotenhafens in vorbildlicher Weise Anteil zu nehmen und von der gebotenen Möglichkeit des Kartenkaufes in der Stadthauptkasse regen Gebrauch zu machen.

Gotenhafen, den 21. August 1943.

Der Oberbürgermeister.

**Verlegung einer städtischen Dienststelle.**

Das Amt für Volks- und Jugendertüchtigung ist am 16. August 1943 von Grimmweg 6 in die Baracke III Hindenburgplatz, Fernsprechanchluss 1550, Apparat 92, verlegt worden.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 16

8. SEPTEMBER 1943

5. JAHRGANG



Für Führer und Volk starb den Heldentod im Osten

der Arbeiter

### Anton Twork

Seit dem 21. Mai 1940 war er beim Städtischen Schlacht- und Viehhof tätig, seinen Mitarbeitern war er stets ein gutes Vorbild.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden. Gotenhafen, den 8. September 1943.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

#### Dezernatsverteilung.

Der unter dem 3. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 7) veröffentlichte Dezernatsverteilungsplan musste aus wichtigen Gründen geändert werden. Mit sofortiger Wirkung gilt daher folgende Regelung:

#### I. Oberbürgermeister Schlichting

Vertreter: Bürgermeister Cartellieri  
Hilfsdezernent für a) und b) Stadtverw.-Dir. Tosstorff  
Hilfsdezernent für c) und d) Städt. Rechtsrat  
[Dr. Weidemann]

- a) Hauptamt
- b) Personalamt
- c) Zweigstelle der Deutschen Volksliste
- d) Miet- und Pachtamt

#### II. Bürgermeister Cartellieri

Vertreter: Stadtkämmerer Dr. Doese

- a) Verwaltungspolizei
- b) Feuerschutzpolizei
- c) Amt für Luftschutzzangelegenheiten
- d) Schulamt
- e) Verkehrsamt
- f) Nachrichten- und Presseamt
- g) Wohnungsamt
- h) Quartieramt
- i) Volksbücherei
- k) Stadtbildstelle

#### III. Stadtkämmerer Dr. Doese

Vertreter: Stadtrat Pohl

- a) Kämmereramt
- b) Steueramt
- c) Stadthauptkasse
- d) Sparkasse der Stadt Gotenhafen
- e) Rechnungsprüfungsamt

#### IV. Stadtrat Pohl

Vertreter: Stadtkämmerer Dr. Doese  
Hilfsdezernent: Stadtverwaltungsrat Ploetz

- a) Liegenschaftsamt
- b) Aufbaustock

#### V. Stadtbaurat Boehm

Vertreter: Stadtrat Dipl.-Ing. Löhner  
Hilfsdezernent: Städt. Oberbaurat Gründemann

- a) Hochbauamt
- b) Tiefbauamt
- c) Vermessungsamt
- d) Planungsamt
- e) Baupolizei
- f) Stadtgartenamt
- g) Luftschutzzangelegenheiten

[— Sofortmassnahmen —

#### VI. Stadtrat Löhner

Vertreter für a) b) c) u. d) Stadtbaurat Boehm  
Vertreter für e) f) u. g) Bürgermeister Cartellieri  
Hilfsdezernent für e) Dr. Räuber

- a) Stadtwerke-Gaswerk, Elektrizitätswerk, [Wasserwerk]
- b) Stadtreinigung
- c) Schlacht- und Viehhof
- d) Markthalle
- e) Statistisches Amt
- f) Wirtschafts- und Ernährungsamt
- g) Amt für Wirtschaftsförderung und [Wirtschaftsplanung]

#### VII. Stadtrat f. d. Gesundheits- und Fürsorgeverwaltung

z. Zt. unbesetzt  
Vertreter für b) c) d) e) u. f) Bürgermeister Cartellieri  
Vertreter für a) Stadtkämmerer Dr. Doese

- a) Fürsorge- und Jugendamt
- b) Amt für Volks- und Jugendertüchtigung
- c) Stadtkrankenhaus
- d) Säuglingsheim
- e) Badeverwaltung Gotenhafen-Adlershorst
- f) Desinfektionsanstalt

#### VIII. Stadtrechtsrat

z. Zt. unbesetzt.  
Vertreter: Stadtrat Pohl  
Hilfsdezernent: Städt. Rechtsrat Dr. Weidemann.

- a) Stadtrechtsamt
- b) Amt für Kriegsschäden
- c) Standesamt
- d) Versicherungsamt.

Gotenhafen, den 8. September 1943.

Der Oberbürgermeister

#### Dienstverteilungsplan.

Die Sachbearbeitung der Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen erfolgt im Amt für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsplanung - Aktenzeichen 720 - zuständiger Dezernent: Stadtrat Dipl.-Ing. Löhner.

Für die Bearbeitung aller allgemeinen Luftschutzzangelegenheiten wird eine neue Dienststelle errichtet, die die Bezeichnung führt „Amt für Luftschutzzangelegenheiten“. Dezernent: Bürgermeister Cartellieri. Geschäftszeichen 113.

Weltwirtschaftl. I. SEP. 1943





Zuständig für alle baulichen Angelegenheiten des Luftschutzes ist der „Luftschutz-Baubeauftragte“ Stadtbaurat Boehm. Die Ausführung aller einschlägigen Massnahmen liegt beim Tiefbauamt unter Oberbaurat Gründemann, die Sachbearbeitung bei der Abteilung L dieses Amtes unter Ing. Kattwinkel, Geschäftszeichen 660/L.

Für die Behebung von Bombenschäden ist zuständig in Vertretung des Oberbürgermeisters der „Leiter der Sofortmassnahmen“ Stadtbaurat Boehm. Vertretung und Sachbearbeitung liegt bei Stadtbauamtman Haaek, Geschäftszeichen 651.

Gotenhafen, den 8. September 1943.

Der Oberbürgermeister

### Verwertung ungültig gewordener Stempel.

Sämtliche Dienststellen der Stadtverwaltung Gotenhafen haben alle überholten und nicht mehr verwendbaren Stempel laufend dem Hauptamt, Stadtsekretär Höhnel, abzuliefern, damit sie von dort aus der Wiederverwertung zugeführt werden können.

Gotenhafen, den 8. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Feststellungsbefugnis.

Der Angestellte Heydeck erhält widerruflich mit sofortiger Wirkung Feststellungsbefugnis auf den vom Schulamt erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 8. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Wehrkampftag der SA 1943.

Am Sonntag, dem 12. September 1943 beginnt der Wehrkampf der SA für den Bereich der Kreise Zoppot, Gotenhafen und Neustadt. Der Wehrkampf soll vor dem In- und Auslande den Beweis erbringen, dass der Kampfgeist, die Kraftreserve und die Wehrebereitschaft der Heimat in keiner Weise erlahmen. So unerschütterlich wie die Front der Waffenträger muss auch die wehrgeistige Abwehrfront der Heimat sein und bleiben.

Ich erwarte daher von den Gefolgschaftsmitgliedern, dass sie, soweit sie nicht schon aktiv an den Wehrkämpfen beteiligt sind, die Kundgebung auf dem Sportstadion am Grimmweg besuchen.

Gotenhafen, den 8. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Betriebsappell.

Am Donnerstag, dem 23. September d. Js. um 14 Uhr findet in der Stadthalle ein Betriebsappell der gesamten städtischen Gefolgschaft statt. Befreit von der Teilnahme sind nur die Gefolgschaftsmitglieder, die ihre Dienstaufgaben nicht unterbrechen dürfen. Die Dienststellenleiter sind für die geschlossene Teilnahme der ihnen unterstellten Arbeitskräfte verantwortlich.

Gotenhafen, den 8. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Besetzung von Beförderungstellen.

Der Herr RMDl. weist in einem RdErl vom 27. 7. 1943. MBliV. S. 1249 darauf hin, dass zur Wahrung der Interessen der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ein angemessener Teil der unbesetzten Beförderungstellen bei den öffentlichen Verwaltungen offen gehalten werden muss.

Aufgabe einer gerechten Personalpolitik ist es, dass die durch den Krieg bedingte Lage der im Wehr-

machtdienst befindlichen Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes berücksichtigt wird. Die bei der hiesigen Verwaltung noch offenen Beförderungstellen können aus diesem Grunde bis auf weiteres nicht besetzt werden.

Gotenhafen, den 8. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Aenderung der Lohnzahlung.

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist eine Änderung der Lohnabrechnungs- und Lohnzahlungstermine nach dem Erlass des RMdF. vom 4. 9. 1942 Nr. 4061 (RBB S. 169) erforderlich.

Hiernach erfolgen die Lohnabrechnungen mit Wirkung vom 29. 8. 1943 (Lohnzeitraum) aus buchungstechnischen Gründen grundsätzlich laufend alle 4 Wochen.

Die Lohnzahlungen finden nicht mehr wöchentlich, sondern am Freitag jeder 2. Woche, also vierzehntägig, statt, so dass innerhalb 4 Wochen eine Abschlagszahlung und eine Restlohnzahlung erfolgt.

Für die Uebergangszeit finden folgende Zahlungen statt:

- Freitag, den 3. 9. 1943 Abschlagszahlung für die Zeit vom 22. — 28. 8. 1943,
- Freitag, den 10. 9. 1943 Restlohnzahlung für die Zeit vom 1. 8. — 28. 8. 1943 und gleichzeitig eine Abschlagszahlung für die Zeit vom 29. 8. — 4. 9. 1943. Die nächste Zahlung erfolgt dann erst in 14 Tagen, und zwar:
- Freitag, den 24. 9. 1943 Abschlagszahlung für die Zeit v. 29. 8. - 11. 9. 1943. Nach 14 Tagen,
- Freitag, den 8. 10. 1943 Restlohnzahlung für die Zeit vom 29. 8. - 25. 9. 1943, usw. alle 2 Wochen.

Die Stundenbücher, bzw. Stundenblocks, sind der Lohnstelle an nachfolgend angegebenen Tagen einzureichen:

- Montag, den 6. 9. 1943 nur mit namentlicher Eintragung der Beschäftigten, ohne Stundenangabe, da hier von der Lohnabrechnungsstelle der Restlohn für die Zeit vom 1. 8. — 28. 8. 1943 (32.-35. Lohnw.) und gleichzeitig ein Ueberbrückungsabschlag eingetragen wird,
- Montag, den 13. 9. 1943 mit Eintragung der geleisteten Arbeitsstunden in der Zeit vom 29. 8. - 11. 9. 1943 (36 u. 37 Lohnw.)
- Montag, den 27. 9. 1943 die Stunden für die 38. u. 39. Lohnwoche (12. - 25. 9. 1943), usw. am Montag jeder weiteren 2. Woche.

Die Aenderung der Abrechnungs- und Zahltermine ist den infragekommenden Gefolgschaftsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die bisher monatlich nach dem Kalendermonat erfolgten Lohnabrechnungen u. Lohnzahlungen für die Hausgehilfen des Stadtkrankenhauses und des Säuglingsheims, für die Gefolgschaftsmitgl. (Lohnempfänger) der Kur- und Bäderverwaltung, sowie für die Ostarbeiter, bleiben unverändert, da diese Gefolgschaftsmitglieder nach besonderen Tarifbestimmungen einen monatlichen Pauschallohn erhalten.

Die Lohnempfänger (Reinmachefrauen usw.) des Wirtschaftsamt, die wöchentlich eine geringe Anzahl Arbeitsstunden leisten, erhalten gleichfalls weiterhin monatliche Lohnabrechnungen.

Gotenhafen, den 8. September 1943.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 17

15. SEPTEMBER 1943

5. JAHRGANG

### Postzustellungsverordnung v. 23. August 1943.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

#### § 1

1. Zustellungen durch die Post werden auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung in der Weise bewirkt, dass das mitzuteilende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird. Einer Beurkundung durch den Postbediensteten bedarf es nicht. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, dass die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

2. Als Aufgabe zur Post gilt nicht die Aufgabe einer Sendung, bei welcher der Empfänger mittels einer Feldpostnummer bezeichnet ist.

3. Die Zustellung gilt als nach Abs. 1 Satz 3 bewirkt auch dann, wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert oder ihre Abholung, falls diese nach den Umständen erwartet werden konnte, unterlassen hat.

#### § 2

Eine Zustellung nach den Bestimmungen des § 1 genügt auch dann, wenn eine Rechtsvorschrift die Zustellung zu Händen des Empfängers anordnet.

#### § 3

Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### § 4

1. Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

2. Sie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 23. August 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
In Vertretung  
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Frick

Vorstehende Verordnung gebe ich den Dienststellen hiermit bekannt. Der Herr Reichsminister des Innern hat auf Grund des § 5 der Verordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt dem Empfänger zugegangen ist. Durch die Postzustellungsverordnung sind alle entgegen-

genstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben worden.

1. Sendungen mit Zustellungsurkunde dürfen nicht mehr zur Post gegeben werden. Soll durch die Post zugestellt werden, so ist nach der Postzustellungs-VO. zu verfahren.

2. Das zu übergebende Schriftstück ist in der Regel als gewöhnliche Sendung zur Post zu geben. Sie ist als Einschreibesendung — ausnahmsweise gegen Rückschein — aufzugeben, wenn die an die Zustellung geknüpften Folgen besonders schwerwiegend sind oder wenn der Wert der Sendung es im Einzelfall erforderlich erscheinen lässt. Im Hinblick auf die durch den Krieg bedingte schwierige Personallage der Deutschen Reichspost ist aber von der Form des Einschreibens und insbesondere der des Einschreibens gegen Rückschein nur dann Gebrauch zu machen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen oder wenn die Sendung nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften ohnehin in dieser Form aufzugeben sein würde. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten.

3. Die Übergabe der zuzustellenden Sendung an die Post erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Strassenbriefkasten gilt der Tag der nächsten Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

4. Die Geschäftsstelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken:

„An (Anschrift des Empfängers)  
zur Post am . . . . .“

Der Vermerk ist von dem ausführenden Beamten der Geschäftsstelle mit seinem Namenszeichen zu versehen.

5. Wird die Sendung eingeschrieben zur Post gegeben, so genügt als Nachweis der Aufgabe der Posteinlieferungsschein. Auf den Posteinlieferungs- und Rückscheinen über Einschreibesendungen ist die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks zu vermerken.

6. Liegt der Ort der Postzustellung in einem Gebiet, in dem in grösserem Masse kriegsbedingte Bevölkerungsverschiebungen eingetreten sind, so ist bei der Annahme, dass die Sendung dem Empfänger zugegangen ist, mit der durch die besonderen Umstände gebotenen Vorsicht zu verfahren.

7. Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt, bei denen als Anschrift eine Feldpostnummer in Betracht kommt, sind in keinem Falle nach § 1 Abs. 1 der Postzustellungs-VO. zuzustellen (vgl. § 1 Abs. 2).

8. Zustellungen, die die Behörde oder Verwaltungsstelle durch eigene Dienstkräfte vornimmt, sind nach wie vor zu beurkunden.

Gotenhafen, den 15. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

Wellen  
Gd



### **Beurlaubung werktätiger Frauen während des Wehrmachturlaubes des Ehemannes.**

Die verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder werden auf die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. 6. 1943 (RABl. Nr. 19 S. 1359) hingewiesen. Danach haben werktätige Frauen anlässlich der Anwesenheit des Ehemannes Anspruch auf Dienstbefreiung bis zur Dauer von 18 Arbeitstagen im Urlaubsjahr unter Anrechnung des der Ehefrau zustehenden Erholungsurlaubes. Sie haben ihren tariflichen Erholungsurlaub nach Möglichkeit auf die Zeit zu verschieben, zu der ihre Ehemänner auf Wehrmachturlaub kommen. Bestehen sie schon vorher auf ihren zuständigen Erholungsurlaub, so haben sie für den Fall einer Beurlaubung ihrer Ehemänner von der Wehrmacht nicht mit nochmaliger Freistellung von der Arbeit zu rechnen. Dies ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Der vorstehende Anspruch auf Freistellung von der Arbeit besteht nur für Kriegerfrauen, nicht für sonstige Familienmitglieder von Soldaten oder Bräute.

Die gleiche Anordnung regelt auch die Dienstbefreiung von werktätigen Frauen anlässlich des Wehrmachturlaubes der Söhne und der Beurlaubungen der in einem dem Fronteinsatz vergleichbaren Arbeits- oder Dienstesatz stehenden Ehemänner und Söhne.

Anträge auf Dienstbefreiung wegen Wehrmachturlaubes der Ehemänner und Söhne sind durch die Dienststelle an das Personalamt zu richten.

Gotenhafen, den 15. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Arbeitseinsatz der Frauen.**

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat die zuständigen Stellen ersucht, sofort eine Überprüfung des zweckmässigen Einsatzes der Frauen vorzunehmen. In dem Runderlass ist zum Ausdruck gebracht, dass die jüngeren ledigen Bürokräfte vorzugsweise der gewerblichen Wirtschaft zugeführt werden. Entsprechende Austauschmassnahmen werden in die Wege geleitet. Auch mit einem Abzug männlicher Kräfte und deren Ersatz durch Frauen muss gerechnet werden. Hierunter fallen insbesondere die Arbeitskräfte in den unteren Diensten, die vorwiegend einfache Büroarbeiten wie Karteiführung, Aufstellung von Listen (in Personal-, Kassen- und Rechnungsstellen) verrichten.

Die Dienststellenleiter haben sogleich zu prüfen, ob die bei ihnen tätigen Halbtagskräfte in der Lage sind, Ganztagsarbeit zu verrichten. Anträge von Ganztagsbeschäftigten auf Halbtagsarbeit haben künftig nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn wirklich schwerwiegende Gründe solche Anträge rechtfertigen. Allen Anträgen wird ein strenger Massstab angelegt.

Von der städtischen Gefolgschaft erwarte ich, dass sie sich der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Arbeitslage stets bewusst ist und die Arbeitspflichten gewissenhaft erfüllt. Volle Hingabe an den Arbeitsplatz, Fleiss und Pünktlichkeit im Dienst sind Selbstverständlichkeiten. Die vielfach noch an das Personalamt herangetragenen kleinlichen Wünsche auf Dienst erleichterungen lassen das Verständnis für die Kriegsaufgaben vermissen.

Ich ersuche daher die Dienststellenleiter, die ihnen unterstellten Arbeitskräfte von Fall zu Fall über ihre Arbeitspflichten zu belehren. Alle Dienststellen, Werke und Betriebe müssen damit rechnen, dass sie künftig mit weniger Arbeitskräften die anfallende Arbeit zu bewältigen haben.

Gotenhafen, den 15. September 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Denkt an die Verdunklung.**

Der Herr Polizeipräsident erlässt folgende Veröffentlichung:

Die Nichtbeachtung der Verdunklungsbestimmungen durch einen Teil der Gotenhafener Bevölkerung hat in letzter Zeit Ausmasse angenommen die schärfsten Durchgreifen erfordern. Da alle bisherigen Ermahnungen durch Partei, Luftschutzbund, Presse und Polizei bei einer grossen Anzahl Unbelehrbarer ohne Wirkung geblieben sind, hat sich der Polizeipräsident als örtlicher Luftschutzeiter gezwungen gesehen, erneut verschärfte Verdunklungskontrollen anzuordnen. In einer Anzahl besonders grober Fälle ist ferner eine geschlossene Sonderunterweisung angeordnet worden. Die verschärfte Kontrollen werden fortgesetzt, um den zum Schutze der Bevölkerung und ihres Gutes erlassenen Bestimmungen restlose Beachtung zu verschaffen.

Ich mache die städtische Gefolgschaft auf diese Warnung hiermit ausdrücklich aufmerksam. Auch bei den Verdunklungsmassnahmen muss von den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadtverwaltung vorbildliche Haltung verlangt werden. Ueber die Bedeutung der Verdunklungsvorschriften können nirgends mehr Zweifel bestehen. Wenn von der Bevölkerung strengste Beachtung der Verdunklungsbestimmungen verlangt wird, müssen die im öffentlichen Dienst stehenden Gefolgschaftsangehörigen sich erst recht den Anordnungen unterwerfen, weil sie immer wieder Gelegenheit haben, sich mit den bestehenden Vorschriften vertraut zu machen. Die Gefolgschaftsmitglieder, die für die Verdunklung in den städt. Dienstgebäuden verantwortlich sind, haben künftig im Falle der Verletzung der Verdunklungspflichten nicht nur mit polizeilichen Strafen zu rechnen, sondern müssen gewiss sein, dass sie auch von mir dienstlich zur Rechenschaft gezogen werden. Ich werde künftig keine Entschuldigung gelten lassen, wenn mir angezeigt wird, dass ein städt. Dienstgebäude die Verdunklungsbestimmungen nicht beachtet hat. Von den Leitern der Betriebe und Werke erwarte ich, dass sie sich laufend persönlich von der Durchführung der Verdunklungsanordnungen unterrichten

Gotenhafen, den 15. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Neuanschaffungen der Bücherei.**

In die Verwaltungsbücherei sind folgende Werke neu eingereiht worden:

1. Bücher der Verwaltung
  - Bd. 1 „Staatsrecht“,
  - Bd. 2 „Beamtenrecht“,
  - Bd. 3 „Die allgemeine innere Verwaltung“,
  - Bd. 9 „Bürokunde und Amtssprache“,
  - Bd. 10 „Grundbegriffe des Bürgerlichen, Straf- und Prozessrechts“,
  - Bd. 14 „Wasser, Wald und Wege“,
2. „Reich, Volksordnung, Lebensraum“ 3. u. 4. Bd. 1943,
3. Herrensverwaltungs-Taschenbuch 1942/43,
4. Goetz, „Die Deutsche Gemeindeordnung“ 9. Auflage,
5. Zeitler-Schlemp, „Deutsches Kommunalrecht“ 10 Band,
6. Brand, „Das Deutsche Beamtengesetz“ 4. Auflage,
7. Gentz, „Reichsberufsschulrecht“, Handbuch für Schule und Verwaltung,
8. Werner-Meier-Dräger, „Die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen“,
9. Literaturnachweis des Wohnungs- und Siedlungswesens 1940,
10. Mäding, „Landespflege“.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 18

25. SEPTEMBER 1943

5. JAHRGANG



Wiederum hat der Tod eine schwere Lücke in die Reihen der städtischen Gefolgschaft gerissen. Es starb nach türkischer Krankheit am 22. September 1943 der

**Stadtinspektor**

### Wolfgang Müller

seit dem 16. Februar 1942 Wehrmachtangehöriger  
Der Verstorbene stand seit dem 1. Oktober 1939 im Dienst der Stadt Gotenhafen. Als Sachbearbeiter im Personalamt und später in der Zweigstelle der Deutschen Volksliste hat er sich wesentliche Verdienste um den Aufbau der Stadt Gotenhafen erworben. Jederzeit schaffensfroh und entschlossen war er allen Mitarbeitern ein vorbildlicher Kamerad. Müller hat sich durch seine Haltung und sein Wesen die Achtung und Freundschaft seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Alle, die ihn kannten, werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

#### Personenstandsaufnahme am 10. Oktober 1943.

Auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen ist nach dem Stand vom 10. Oktober 1943 eine Personenstandsaufnahme durchzuführen. Hierzu haben sich grundsätzlich alle Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Aufforderung zur Mitarbeit im einzelnen erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauptamt durch das Steueramt, der jeder nachzukommen hat.

Ich erwarte, dass sich jeder für eine reibungslose und sorgfältige Durchführung der Aufnahme, die die Grundlage für die Steuerveranlagung und zahlreiche Verwaltungsentscheidungen bilden wird, mit ganzer Kraft einsetzt.

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### Erlass.

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127) § 11 (1) erkläre ich die Stadt Gotenhafen zum „Brennpunkt des Wohnungsbedarfs“ mit der Wirkung, dass der Zuzug auswärtiger Familien nach Gotenhafen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.

Berlin, den 1. September 1943

Der Reichskommissar i. V.: Dr. Wagner.

#### Regeln zur Papiereinsparung im Schriftverkehr

1. Papierverbrauch an jeder Stelle äusserst einschränken und stets nur die unbedingt notwendige Papiergüte wählen.

2. Allen vermeidbaren Schriftwechsel ausschalten. Innerhalb des Ortes u. Hauses Fernsprecher bevorzugen.

3. Schriftstücke knapp und kurz abfassen.

4. Briefblätter und Vordrucke für Rechnungen, Bestellungen und dgl. engzeilig (einzeilige Schreibmaschinenschaltung) und auf beiden Seiten beschriften.

5. Kein grösseres Format als unbedingt nötig benutzen.

6. Alle Schreibzeilen in voller Breite ausnutzen; Einrückungen, soweit irgend möglich, vermeiden.

7. Bei Grussform und Unterschrift Platz sparen.

8. Durchschlagpapier nur in Formaten verwenden, die den Schreibflächen der Schriftstücke entsprechen.

9. Anzahl der Durchschläge - besonders im Innenverkehr durch weitestgehende Anwendung des Umlaufverfahrens - stark einschränken. Im allgemeinen nicht mehr als zwei Durchschläge für den Einzelfall vorsehen. Auf Durchschläge oder Abschriften für Handakten verzichten.

10. Bei Schriftstücken mit rückseitigen Fortsetzungen möglichst auch die Rückseite der Durchschläge ausnutzen.

11. Rückseiten der Eingangsbriefe für Durchschläge verwenden oder Anfragen ohne dokumentarischen Wert mit Antwortvermerk versehen urschriftlich an Absender zurücksenden (soweit eine Postkarte für die Rückäußerung nicht ausreicht oder wenn Anlagen beizufügen sind).

12. Abzugpapier durch rationelles Beschriften der Vervielfältigungsschablonen und doppelseitiges Bedrucken der Blätter einsparen.

13. Drucktechnische Anordnung bei Vordrucken (Formblätter) auf grösste Flächeneinsparung ausrichten.

14. Für innerbetriebliche Zwecke (Mitteilungen, Abrechnungen, Durchschläge, Abschriften usw. und als Entwurf und Vormerkpapier) überzählige oder veraltete, einseitig beschriftete Vordrucke, Vervielfältigungsblätter u. ä., ferner leere Blätter aus alten Geschäftsbüchern, soweit diese den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht mehr unterliegen, verwenden.

15. Briefhüllen in kleinen Formaten bevorzugen oder durch Verwendung von Faltbriefen ganz einsparen (umschlagloser Briefversand).

16. Gebrauchte Briefhüllen wieder benutzen. Falls Hüllen nicht gewendet werden sollen, diese möglichst

an der Schmalseite (neben Freimarke bzw. Freistempel) aufschneiden und alte Anschrift, entwertete Marken, Stempel und Öffnung überkleben.

17. Für die Akten nicht undedingt benötigtes Schriftgut schnellstens der Wiederverwertung zuführen. (In Frage kommen Handelsbriefe und Abschriften bzw. Durchschläge von Handelsbriefen, deren gesetzliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, ferner Schriftstücke und Unterlagen, die durch die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen überhaupt nicht berührt werden und keinen dokumentarischen Wert besitzen).

18. Altpapier jeder Art - möglichst nicht zerrissen und nicht zerknüllt - gesondert von sonstigen Abfällen (wie z. B. Kohlenpapier) sammeln und laufend der Wiederverwertung zuführen.

19. Vorschläge zur Papiereinsparung dem Abteilungsleiter unterbreiten.

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Auszahlungsanordnungen.**

Unter dem 7. 2. 1942 - Amtsblatt 1942 S. 10 - war bereits angeordnet, den Formularverbrauch für Auszahlungsanordnungen einzuschränken. Rechnungen sind unter Verwendung von Anweisungstempeln als Auszahlungsanordnung zu verwenden.

Die Bescheinigungen über die rechnerische und sachliche Feststellung werden bei Auszahlungsanordnungen teilweise unvollständig abgegeben. Auf die Bedeutung sind sämtliche Dienststellen mit besonderem Rundschreiben vom 19. 11. 1942 hingewiesen.

Die Stadtkämmerei hat neue Stempelvordrucke beschafft. Mit sofortiger Wirkung haben alle Dienststellen zur Bescheinigung der sachlichen Feststellung diese Stempel für sämtliche Kassenanweisungen zu verwenden, bei denen die Originalrechnung als Auszahlungsanordnung benutzt wird.

Die Stempel sind sofort in der Stadtkämmerei, Zimmer 64, abzuholen. Überholte und nicht mehr verwendbare Stempel sind an das Stadthauptamt abzuliefern (Amtsblatt 1943 S. 40).

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen.**

Für den Bereich des Kriegsschädenamtes wird Frau Dr. Ribitza Zeichnungsbefugnis für Kassenanordnungen bis zur Höhe von RM 1000.— erteilt.

Die dem Assessor Klose erteilte Zeichnungsbefugnis auf Kassenanordnungen ist zurückgezogen worden.

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Fernsprechanschluss.**

Der Ingenieur Kattwinkel - Tiefbauamt - hat in seiner Wohnung Gotenhafen, Gustav Freytag-Weg 19, den Fernsprechanschluss 3550 erhalten.

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Sprechtage der Gauwirtschaftskammer Danzig-Westpreussen in Gotenhafen.**

Die Gauwirtschaftskammer Danzig-Westpreussen hält jeden Donnerstag Sprechtage in Gotenhafen, Adolf-Hitler-Str. 118, (Kreishandwerkerschaft, Fernsprecher 1129) in der Zeit von 9-12 und von 14-16 Uhr ab.

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Führung der Geschäfte des Stabschefs der SA.**

Nachstehend gebe ich einen Erlass des Leiters der Parteikanzlei bekannt:

Der Führer beauftragte den bisherigen Führer der Gruppe Sachsen, SA-Obergruppenführer Schepmann, mit der Führung der Geschäfte des Stabschefs der SA. Damit tritt ein in vielen Jahren erprobter SA.-Führer und Frontkämpfer beider Weltkriege an die Spitze der ältesten Gliederung der Partei.

Der Führer betonte erneut die besondere Bedeutung, die im Rahmen der Partei der Arbeit der SA. im Kriege zukommt. Er wünscht, dass SA.-Obergruppenführer Schepmann bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben von allen Dienststellen nachhaltig unterstützt wird.

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Vertretung des Luftschutzdienstleiters.**

Für die Dauer der Erkrankung des Luftschutzdienstleiters Stadtoberinspektor Schummel wird mit der Wahrnehmung der Vertretung der Geschäfte des Luftschutzdienstleiters Stadtbauamtmann Goldberg - Städt. Baupolizei - beauftragt.

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Vorschriftswidrige Verwendung von Eisenbezugsrechten.**

Der Deutsche Gemeindegtag teilt mit, dass gegen leitende Beamte einer Stadt wegen vorschriftswidriger Verwendung einer aus dem Kontingent des Deutschen Gemeindegtages zugeteilten Eisenmenge ein Strafverfahren anhängig gemacht worden ist. Die verantwortlichen Beamten sind in Geldbussen von 200.— und 300.— RM genommen worden.

Aus diesem Anlass macht der Deutsche Gemeindegtag erneut darauf aufmerksam, dass nicht nur die unzulässige Verwendung zugeteilter Eisenmengen unter Strafe gestellt wird, sondern dass auch für die Anmeldung des Eisenbedarfs die Beachtung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165) insbesondere der darin vorgesehenen strengen Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen unerlässlich ist.

Gotenhafen, den 25. September 1943.

Der Oberbürgermeister.





# AMTSBLATT

DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 19

8. OKTOBER 1943

5. JAHRGANG



Den Fliegertod für Führer und Volk starb  
der **Bauassessor Dipl. Ing.**

## Georg Korzack

Oberleutnant d. Res. bei der Luftwaffe.

Der Gefallene trat im Mai 1940 in den Dienst der Stadt, um einen wichtigen Arbeitsplatz im Städt. Planungsamt zu übernehmen. Bald wurde er zur Luftwaffe eingezogen und hat an fast allen Feldzügen dieses Krieges teilgenommen.

Mit hervorragenden Gaben ausgestattet, sollte er nach Kriegsende mit grösseren Aufgaben innerhalb des Aufbaues der Stadt beauftragt werden. Sein Heldentod hat eine schwer zu schliessende Lücke gerissen.

Die Verwaltung wird sein Andenken jederzeit in Ehren halten.

Gotenhafen, den 8. Oktober 1943.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister

### Dezernatsverteilung.

Die unter dem 8. September d. Js. erlassene Verfügung erfährt folgende Ergänzung:

#### II. Dezernat des Bürgermeisters Cartellieri

Hilfsdezernent für g) und h) ist der Städt. Rechtsrat Dr. Weidemann.

Hinter i) vor k) ist hinzuzufügen: Kulturamt.

#### VI. Dezernat des Stadtrats Dipl. Ing. Löhner

Hilfsdezernent für a), b) und d) ist der Direktor der Stadtwerke Dr. Gutschke.

Gotenhafen, den 8. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Regeln zur Einsparung von Kohlenpapier.

1. Kohlenpapier in trockenen, mässig warmen Räumen lagern, vor Feuchtigkeit, Sonne und Hitze (Heizkörper) schützen.

2. Abgabe des Kohlenpapiers an die Schreibstellen nur in beschränkten Mengen in Schachteln oder eigens dazu bestimmten Mappen.

3. a) Für Schreibpapierformate A 6 (105:148 mm) und A 5 (148:210 mm) Kohlenpapier in den gleichen Formaten verwenden.

b) In der Mitte abgeschriebenes Kohlenpapier A 4 (210:297 mm) hälften und für kleinere

Schreibpapierformate aufbrauchen.

c) Falls für zusammenhängende Dreimal-Postkarten entsprechende Kohlenpapierstreifen nicht zur Verfügung stehen, Format A 4 teils rechts-, teils linkshältig benutzen.

4. Kohlenpapier vor jeder Verletzung, vor allem vor Zerknitterung schützen, deshalb:

a) beim Einspannen der mit Kohlenpapier durchschossenen Schreib- und Durchschlagpapiere möglichst Kohlenpapierhalter benutzen, die den Lieferungen oft beigelegt sind oder von Hand hergestellt werden können (diese Halter erleichtern das Einspannen, verhindern Knittern und Faltschlägen, verbessern das Schriftbild der Durchschläge);

b) nach dem Ausspannen die benutzten Kohlenpapiere zum Schutz gegen Beschädigungen und zur ausgiebigen Wiederverwendung sofort in eine Mappe legen und nach der noch vorhandenen Farbkraft geordnet halten (Farbseite nach unten).

5. Weitestgehende Ausnutzung des Farbstoffes beachten, daher

a) bei Mehrfach-Durchschriften (z. B. bei Vordrucksätzen) immer hinter die Urschrift erst die farbschwächeren und dann die farbkraftigeren Kohlenpapierblätter legen;

b) „Einmal“-Kohlenpapier ohne Aussparung und ohne farblose Streifen sorgfältig den Vordrucksätzen entnehmen und für andere Schreibarbeiten mehrmals benutzen;

c) die Kohlenpapierblätter öfters in umgedrehter Schreiblage, d. h. Kopf bei Fuss, einspannen;

d) vom oberen Rand der Kohlenpapiere nach vielfacher Benutzung einen schmalen Streifen abschneiden, so dass die zwischen den bisherigen Schreibzeilen noch verbliebenen Farbflächen ausgenutzt werden;

e) nur völlig ausgenutztes Kohlenpapier aussondern.

6. a) Zur Erzielung klar lesbarer Durchschriften Schreibmaschinentypen stets sauber halten und Anschlag der Tasten jeweils der Anzahl der Durchschriften anpassen.

b) Bei Anfertigung vieler Durchschläge Maschinen mit harten Walzen verwenden oder Walzenschoner unter den Schriftsatz legen.

Gotenhafen, den 8. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.



### Krankmeldung von Gefolgschaftsmitgliedern.

In letzter Zeit ist eine starke Zunahme von Krankmeldungen städtischer Gefolgschaftsmitglieder zu verzeichnen. Es fällt auf, dass unter den krankgemeldeten Gefolgschaftsmitgliedern eine Anzahl ist, die in kurzen Abständen immer wieder vom Dienst fortbleibt. Die Dienststellenleiter werden angewiesen, hierauf ihr Augenmerk zu richten. Ob und inwieweit Krankmeldungen wirklich berechtigt sind, hängt in hohem Masse von der inneren Haltung und dem Arbeitsethos des einzelnen ab. Gesundsein ist deshalb vornehmste Pflicht. Es gilt nicht immer der Einwand, dass der einzelne hierbei nichts tun kann, dass Gesundheit oder Krankheit Schicksal sei.

Für die Einstellung, dass eingebildete Krankheit arbeitsunfähig macht, besteht kein Verständnis.

Gesundheit ist nur zu einem Teil Geschenk der Natur, zu einem nicht zu unterschätzenden Teil stellt sie persönliches Verdienst dar.

Die Dienststellenleiter haben festzustellen, ob die hier gemeinten Krankmeldungen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Arbeitseinsatzlage und der kriegswichtigen Aufgaben wirklich gerechtfertigt sind. Es sind dem Personalamt Fälle bekanntgeworden, in denen wegen Krankheit dem Dienst ferngebliebene Gefolgschaftsmitglieder auf den Strassen und in Geschäften gesehen wurden. In Zukunft müssen diejenigen Arbeitskräfte, die sich ohne stichhaltigen Grund krank melden, entsprechend den Kriegsvorschriften zur Verantwortung gezogen werden.

Auf die Verpflichtung, dass Gefolgschaftsmitglieder im Krankheitsfall spätestens am 3. Tage ein ärztliches Zeugnis, das die Arbeitsunfähigkeit klar ausweist, vorzulegen haben, wird nochmals hingewiesen.

Die Dienststellenleiter haben weiter darauf zu achten, dass die Anzeigen über das Ausbleiben von Gefolgschaftsmitgliedern künftig auf dem schnellsten Wege dem Personalamt zugeleitet werden. Desgleichen müssen auch die Meldungen über die Wiederaufnahme des Dienstes unverzüglich abgegeben werden. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass die Anzeigen über die Wiederaufnahme des Dienstes nur schleppend eingehen. Die unpünktlich erstatteten Meldungen haben in einigen Fällen sowohl dem Gefolgschaftsmitglied als auch der Stadt finanzielle Nachteile gebracht. Das muss künftig vermieden werden.

Gotenhafen, den 8. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

## P E R S Ö N L I C H E S

Der Stadtobersekretär Herbert H ö h n e l — Stadthauptamt — und Stadtobersekretär Eugen R a a b — Personalamt — sind am 1. Oktober 43 unter endgültiger Übernahme in den Dienst der Stadt Gotenhafen zu Beamten auf Lebenszeit ernannt worden.

Gotenhafen, den 8. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1943 habe ich folgende Beamte der Feuerschutzpolizei befördert:

- den Oberwachtmeister der FSchP. Josef Holaubek zum Meister der FSchP.
- den Oberwachtmeister der FSchP. Leo Klebba zum Bezirks-Oberwachtmeister der FSchP.
- den Oberwachtmeister der FSchP. Bruno Eichwald zum Bezirks-Oberwachtmeister der FSchP.
- den Oberwachtmeister der FSchP. Paul Tribull zum Bezirks-Oberwachtmeister der FSchP.
- den Oberwachtmeister der FSchP. Gerhard Janz zum Bezirks-Oberwachtmeister der FSchP.
- den Oberwachtmeister der FSchP. Alfons Mollin zum Bezirks-Oberwachtmeister der FSchP.
- den Oberwachtmeister der FSchP. Franz Schröder zum Bezirks-Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Leo Ecks zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Heinz Wolff zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Erich Friese zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Willi Forst zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Eduard Erdmann zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Christian Krämer zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Bruno Febra zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Theodor Hube zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Walter Janke zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Clemens Papke zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Wilhelm Storchmann zum Oberwachtmeister der FSchP.
- den Wachtmeister der FSchP. Alfred Waage zum Oberwachtmeister der FSchP.

Gotenhafen, den 8. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister

### Neuanschaffungen der Bücherei.

In die Verwaltungsbücherei sind folgende Werke neu eingereiht worden:

1. Buch, „Die Grundbuchordnung und das amtliche Verzeichnis der Grundstücke“.
2. Führer durch die Danziger Gesetzgebung.
3. Danziger Zivilprozessrecht.
4. Danziger Staats- und Völkerrecht.
5. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig.
6. Die Danziger Steuergesetze.
7. Das Danziger Aufwertungsgesetz.
8. Das Danziger Steuergrundgesetz.
9. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, 169. und 170. Band.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 20

22. OKTOBER 1943

5. JAHRGANG



Aus den Reihen der Städtischen Gefolgschaftsmitglieder sind bei dem nordamerikanischen Luftangriff auf die Stadt Gotenhafen gefallen:

Der Architekt

**Erwin Brockner**

Stadtbauamt

der Pfleger

**Alfons Krause**

die Krankenschwester

**Steffie Kuntze**

geb. Trybull

die Laborantin

**Frieda Schönamsgruber**

die Hausangestellte

**St. Kowalski**

sämtlich Stadtkrankenhaus

Die Stadtverwaltung wird diesen Tapferen, die vorbildlich ihre Pflicht erfüllten, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Gotenhafen, den 22. Oktober 1934.

*Schlichting*

Oberbürgermeister

### Pflichten öffentlich zugänglicher Betriebe gegenüber Strassenpassanten bei Fliegeralarm.

Nachstehend bringe ich einen Erlass des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe zur Kenntnis:

„Bei Fliegeralarm haben alle Personen, die sich in Gebäuden befinden, sofort vorhandene Luftschutzräume aufzusuchen, Personen, die in öffentlich zugänglichen Betrieben des Selbstschutzes oder in Betrieben des Erweiterten Selbstschutzes oder des Werkluftschutzes dieser Bestimmung schuldhaft zuwiderhandeln, können bestraft werden. Um zu verhindern, dass während ihres Aufenthaltes im Luftschutzraum fremde Personen ohne Aufsicht ihre Räume betreten, können die Inhaber von Betrieben (z. B. Gaststätten, Läden) die Türen zu diesen Betrieben während dieser Zeit verschliessen.

Ort: Weltwirtschaft, Kiel  
6. OKT. 1943

Die Pflicht, nach Massgabe polizeilicher Anordnungen die Zugänglichkeit der Räume für Brandkontrolle sicherzustellen, bleibt jedoch bestehen.

Schutzsuchende Strassenpassanten, die Einlass begehren, sind von allen Hausbesitzern und somit auch von Betrieben, soweit Platz vorhanden ist, in den Luftschutzraum aufzunehmen. Wenn keine ausreichenden Luftschutzräume in erreichbarer Nähe sind, ist ihnen durch Aufnahme in sonstige Räume Schutz gegen Flaksplitter zu gewähren.

Haustüren zu Mehrfamilienhäusern mit abgeschlossenen Einzelwohnungen müssen während des Fliegeralarms ständig offen gelassen werden.

Im Auftrage:  
gez. Grosskreutz“

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Dienstliche Einschreibesendungen.

Unter Hinweis auf die im Amtsblatt v. 23. 6. 1943 veröffentlichte Bekanntmachung der Deutschen Reichspost gebe ich nachstehendes Rundschreiben des RPM. vom 10. 9. 1943 bekannt, mit dem erneutes Ersuchen, Einschreibbriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur Sendungen von besonderer Wichtigkeit unter „Einschreiben“ zu verschicken.

„Der Reichspostminister  
I 2125-I  
Berlin, den 10. 9. 1943.

1. Mit dem in Abschrift beigefügten Schreiben vom 6. 5. 1943 - I 2125-I - hat ich, alle Stellen des dortigen Dienstbereichs anzuweisen, die Versendung von Einschreibbriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter „Einschreiben“ zu verschicken. Leider ist seither keine Besserung eingetreten, es werden vielmehr noch immer unwichtige Schreiben in grosser Zahl von Behörden als Einschreibbriefe versandt.

2. Unter Hinweis auf die vermeidbare starke Belastung der Postämter und Bahnposten mit solchen Sendungen und mit Rücksicht auf die schwierige Personallage der Deutschen Reichspost bitte ich erneut um eine dahingehende Anweisung aller Stellen Ihres Dienstbereichs.“

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.





### Verkürzte Arbeitszeit nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes.

Ich mache auf den im Reichsarbeitsblatt I, S. 475 veröffentlichten Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Auslegung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsel hiermit aufmerksam. Nach diesem Erlass stellt jede Verkürzung der Arbeitszeit eine Veränderung des bestehenden Arbeitsvertrages dar. Solche Veränderungen bedürfen nach der obenangezogenen Verordnung der Zustimmung des Arbeitsamtes. Es genügt nicht, dass der Dienstbetrieb die Verkürzung der Arbeitszeit zulässt und die Gründe der Arbeitskraft für die Veränderung der Arbeitszeit stichhaltig erscheinen.

Die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Verkürzung der Arbeitszeit wird nur erteilt wenn wirklich zwingende Gründe hierfür sprechen. Die Dienststellen und Betriebe haben gegenüber den Wünschen auf Arbeitszeitverkürzung einen strengen Massstab anzulegen. Ersatzkräfte werden bei der Verkürzung der Arbeitszeit einzelner Gefolgschaftsmitglieder zur Bewältigung der anfallenden Arbeit nicht gestellt.

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Eheschliessung von Beamten.

RdErl. d. RMdl. v. 28. 9. 1943 - IIIa 950II/43-6101 auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1952 (RGBl. I S. 120).

1. Es ist mit der Achtung und dem Vertrauen, die dem Beamten entgegengebracht werden sollen, nicht vereinbar, dass er die Ehe mit einer Frau schliesst, die mit einem Juden verheiratet war.

2. Beamte, die die Ehe mit einer bereits einmal verheiratet gewesenen Frau eingehen wollen, sind auf diese besondere Pflicht aufmerksam zu machen. Sie haben bei der Anzeige nach Satz 3 der DV. Nr. 2 zu § 25 DGBl. die Versicherung abzugeben, dass ihre künftige Ehegattin nicht mit einem Juden verheiratet war.

3. Dieser RdErl. gilt für weibliche Beamte entsprechend.

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister

### Danziger Feuersozietät Kreisdirektion Gotenhafen

Die Geschäftsräume der Danziger Feuersozietät Kreisdirektion Gotenhafen sind von Gotenhafen, Hermann Göring-Str. 18 nach Danzig, Elisabethwall 9, verlegt worden. Fernsprecher Danzig 22751.

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Verdunkelung der Dienstgebäude.

Nachstehend werden die für den Reichsgau Danzig-Westpreussen bis zum 1. Januar 1944 festgesetzten Verdunkelungszeiten bekanntgegeben:

vom 17. 10.—23. 10. 43	Verdunkelung von 17,40—5,50 Uhr
„ 24. 10.—30. 10. 43	„ „ 17,25—6,05 „
„ 31. 10.— 6. 11. 43	„ „ 17,10—6,20 „
„ 7. 11.—13. 11. 43	„ „ 16,55—6,30 „
„ 14. 11.—20. 11. 43	„ „ 16,45—6,45 „
„ 21. 11.—27. 11. 43	„ „ 16,35—7,00 „
„ 28. 11.— 4. 12. 43	„ „ 16,30—7,10 „
„ 5. 12.—11. 12. 43	„ „ 16,25—7,20 „
„ 12. 12.—18. 12. 43	„ „ 16,25—7,30 „
„ 19. 12.—25. 12. 43	„ „ 16,25—7,35 „
„ 26. 12.— 1. 1. 44	„ „ 16,30—7,35 „

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Ausfertigung der Lohnsteuerkarten 1944-46.

Zur Ausfertigung der Lohnsteuerkarten 1944-46 ist die Mitarbeit von besonders zuverlässigen Gefolgschaftsmitgliedern mit guter Handschrift erforderlich. Die Arbeiten sind ausserhalb der Dienstzeit zu leisten. Die Entschädigung für jede Steuerkarte beträgt 0,06 RM. Die Ausfertigung durch Schreibmaschine ist erwünscht. Persönliche Meldung im Stadtsteueramt - Zimmer 21 - bis spätestens den 25. d. Mts.

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Fernsprechanschluss

Der mit der Durchführung der Sofortmassnahmen in Luftschutzangelegenheiten beauftragte Stadtbauamtmann Haaek hat in seiner Privatwohnung Adolf Hitler Strasse 60 W. 4 den Fernsprechanschluss Nr. 2534 erhalten.

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Städtisches Schulamt.

Das Städtische Schulamt ist vorübergehend im Finanzamt, Adolf Hitler-Strasse untergebracht worden, Dienstzimmer Nr. 26, 27 und 29, III. Stock. Fernsprechanschluss Schulrat George Nr. 4822, weiterer Fernsprechanschluss Nr. 3764.

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Verlegung der Dienststelle

Die Dienststelle des Reichsstrassenbauamtes Danzig ist vom Chodowieckiweg 12 nach Karrenwall 9 verlegt worden. Fernsprecher Danzig 28245 (Zentrale der Obersten Strassenbaubehörde).

Gotenhafen, den 22. Oktober 1943.

Der Oberbürgermeister





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 21

6. NOVEMBER 1943

5. JAHRGANG

### *In unserm Willen liegt der Sieg!*

Jahn

#### **Verordnung über die Beschränkung der Beflaggung während des Krieges.**

Nach einem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 13. 10. 1943 hat während des Krieges an den regelmässigen allgemeinen Beflaggungstagen die Beflaggung zu unterbleiben, es sei denn, dass sie besonders angeordnet wird.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Gebührenvergünstigungen der Feldpost.**

Nachstehend bringe ich eine auf Anfrage des Deutschen Gemeindetages beim Reichspostminister ergangene Entscheidung, die unter dem 5. 10. 1943 im Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages veröffentlicht wurde, zur Kenntnis und Beachtung:

„Die Gebührenvergünstigung der Feldpost stellt eine soziale Massnahme der Wehrmacht dar; sie soll den Angehörigen der Kriegswehrmacht die Verbindung mit ihren Angehörigen in der Heimat erleichtern. Diesem Grundsatz entsprechend sind im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht neben den militärdienstlichen Sendungen nur private Feldpostsendungen der durch ihren Einsatz von der Familie getrennten Wehrmachtsangehörigen zur gebührenbegünstigten Feldpostbeförderung zugelassen. Nur für solche Sendungen zahlt die Wehrmacht an die Deutsche Reichspost eine Vergütung für die Bearbeitung und Beförderung der Feldpost. Sendungen von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmen, von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Zivilbehörden an Wehrmachtangehörige sind keine privaten Feldpostsendungen. Sie müssen nach den innerdeutschen Gebührensätzen freigemacht werden. Dasselbe gilt von den Sendungen an Wehrmachtdienststellen, die nur dann die Gebührenvergünstigungen der Feldpost geniessen, wenn sie von einer militärischen Dienststelle oder von einem feldpostberechtigten Wehrmachtangehörigen ausgehen.“

Ihrem Antrag, den Sendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an Wehrmachtdienststellen und Wehrmachtangehörige die Gebührenvergünstigungen der Feldpost zuzubilligen, kann deshalb nicht entsprochen werden.“

Auch die daraufhin mit der Feldpoststelle des O. K. W. geführten Verhandlungen sind ergebnislos geblieben.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile.**

Die Sachbearbeitung aller Anträge auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 6. 9. 1943 betreffend die Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile (MBliV. 1943 S. 1455), soweit hierfür die Stadt zuständig ist, erfolgt im Amt für Kriegsschäden.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Auskunftstelle für Fronturlauber.**

Den von der Front kommenden Urlaubern muss ihr meist kurz bemessener Aufenthalt in der Heimat in jeder Weise erleichtert werden. Es hat sich wiederholt gezeigt, dass Fronturlauber im eigenen Interesse und dem ihrer Familienangehörigen häufig Rücksprachen mit verschiedenen Verwaltungsbehörden nötig haben. Um den Fronturlaubern ihren verdienten Urlaub nicht durch überflüssige Wege und zeitraubende Umfragen zu verkürzen, habe ich bei der Stadtverwaltung eine Auskunftstelle für Fronturlauber eingerichtet. An diese Auskunftstelle können sich alle Fronturlauber schriftlich und mündlich wenden, die Anträge und Wünsche an Verwaltungsbehörden oder sonstige Stellen haben. Die Beamten und Angestellten der Auskunftstelle werden jedem Fronturlauber die erbetenen Auskünfte sachgemäss erteilen und ihm den Weg zeigen, der am schnellsten einzuschlagen ist.



Mit der Leitung der Auskunftstelle ist der Rechnungsdirektor Dickmann, Stadtverwaltungsgebäude I, Steinstrasse, Zimmer Nr. 58, II Stock, beauftragt.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Sicherstellung der unentbehrlichen Verwaltungskräfte.**

Die Dienststellenleiter haben sich laufend durch Einsichtnahme in die Kartei beim Personalamt zu vergewissern, dass die für die Durchführung der kriegswichtigen Massnahmen unentbehrlichen Verwaltungskräfte unabkömmlich gestellt sind.

Jedes wehrpflichtige Gefolgschaftsmitglied hat nach vorgenommener Musterung auf dem Dienstwege den militärischen Tauglichkeitsgrad, die Wehrpassnummer und den etwaigen Empfang eines Bereitstellungsscheines schriftlich anzuzeigen.

Nur wenn das Personalamt ständig über die militärischen Verhältnisse der unentbehrlichen Verwaltungskräfte unterrichtet ist, besteht die Gewähr, dass Abzüge von Arbeitskräften nicht vorgenommen werden.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Sicherungsmassnahme.**

Bei eintretenden Totalverlusten ist es schwierig, das erforderliche Beweismaterial über Art und Umfang der zerstörten Sachen heizubringen. Es muss z. B. damit gerechnet werden, dass die bei den einzelnen Betrieben und Dienststellen geführten Nachweise über das vorhandene Inventar und die Materialbestände vernichtet werden. Sämtliche Dienststellen und Betriebe haben daher sofort nach dem Stand vom 1. November 1943 anhand der vorhandenen Inventarverzeichnisse und Materialkarteien Zweitschriften zu fertigen und diese beschleunigt der Stadthauptkasse zur Aufbewahrung zu übergeben. Am 1. jeden Monats sind diese Zweitschriften auf den jeweiligen Stand zu berichtigen.

Aus Ersparnisgründen wird zugelassen, an Stelle genauer Zweitschriften von umfangreichen Karteien, Listen mit den entsprechenden Sachspalten zu fertigen. Nach Möglichkeit ist neben den einzelnen Spalten (für die Bezeichnung der Gegenstände) in einer Nebenspalte der Anschaffungswert zu vermerken. Die Nachweise sind mit grösster Sorgfalt aufzustellen, damit sie notfalls als ausreichende Unterlagen für die Anmeldung von Kriegssachschäden verwendet werden können. Wiederholt weise ich die Dienststellen an, die möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit auch bei einem Totalverlust der Dienststellenräume der Fortgang der Arbeiten gewährleistet ist. Die für eine Fortführung der Dienstgeschäfte grundlegenden Akten und Materialien sowie Formulare sind weitmöglichst in geschützten Räumen sicherzustellen.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Grüne Farbstifte.**

Verschiedene Dienststellen benutzen für Vermerke oder Prüfungszeichen auf Rechnungen grüne Farbstifte.

Die Verwendung der grünen Farbstifte und grüner Tinte ist ausschliesslich dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten. Alle anderen Dienststellen dürfen mit grünen Farbstiften oder grüner Tinte nicht arbeiten.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Feststellungsbefugnis.**

Der Angestellte Gräbner erhält widerruflich Feststellungsbefugnis auf den von dem Kriegsschadenamt erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Rückgabe der entliehenen Bücher.**

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die aus der Bücherei entliehenen Bücher und Gesetzblätter umgehend wieder zurückgegeben werden müssen. Die amtlichen Gesetz- und Verordnungsblätter (Reichsgesetzblatt, Ministerialblatt für innere Verwaltung und dergl.) sind noch am selben Tage weiter zu geben.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Satzung der Stadtparkasse.**

Die Satzung der Sparkasse der Stadt Gotenhafen vom 31. März 1941 ist mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig geändert worden.

Die geänderten Bestimmungen hängen im Kassenraum der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Neuanschaffungen der Verwaltungs-Bücherei.**

1. Messerschmidt, Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild (Schaeffer-Band),
2. Müller-Eckhardt, Finanzwissenschaft (Schaeffer-Band),
3. Pfundtner-Rüdiger, Abgabenrecht (Band 18 der „Bücher der Verwaltung“),
4. Ortsnamensverzeichnis der Ukraine,
5. Th. Fritsch, Handbuch des Judentums,
6. Pötsch, Grundlagen des jüdischen Volkes,
7. Fasolt, Die Grundlagen des Talmud,
8. Fr. L. Jahn, Entdeckung des Volkstums,
9. Laukhardt, Brockdorff-Rantzau contra Versailles.

Gotenhafen, den 6. November 1943.

Der Oberbürgermeister





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 22

30. NOVEMBER 1943

5. JAHRGANG

### Ratsherrensitzung.

Die nächste Ratsherrensitzung findet voraussichtlich Anfang Dezember d. Js. statt. Ich bitte, die Beratungsgegenstände und etwaige sonstige Punkte für die Tagesordnung umgehend dem Stadthauptamt mitzuteilen.

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister

### Führergeschenk für Fronturlauber.

Nach dem Runderlass des RMfEuL. vom 16. 9. 43 (LwRMBl. 1943 Nr. 42, S. 862) sind die Gemeindebehörden des Heimat- oder Urlaubsortes des Fronturlaubers zur vorschussweisen Auszahlung des Betrages von 10.— RM eingeschaltet worden, sofern der Urlauber nicht von der zuständigen Stelle das vorgesehene Führerpaket ausgehändigt erhalten konnte.

Mit der Sachbearbeitung aller damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere der Auszahlung des Betrages von 10.— RM und der Anforderung der Erstattungen für die Auslagen ist das Ernährungsamt betraut. Zuständiger Sachbearbeiter ist der Kreisinspektor Kaliske.

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister

### Einsparung von Strom.

Wie Stichproben ergeben, werden meine wiederholten Weisungen zum Einsparen von Strom von einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern immer noch nicht beachtet. Es darf nicht mehr vorkommen, dass beim Verlassen der Diensträume nach Dienstschluss das Licht nicht abgeschaltet und dass zusätzliche Geräte weiter an das Stromnetz angeschlossen bleiben.

Sollten sich erneut Verstöße ergeben, dann bin ich gezwungen, gegen die nachlässigen Gefolgschaftsmitglieder mit Dienststrafen vorzugehen.

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Verdunkelung der Diensträume.

Ich mache ausdrücklich und wiederholt darauf aufmerksam, dass für die Verdunkelung der Diensträume in erster Linie die Zimmerbenutzer verantwortlich sind. Die jeweils geltenden Verdunkelungszeiten sind im Amtsblatt veröffentlicht.

Wen vor Eintritt des Verdunkelungsbeginns den Raum verlässt, hat sicherzustellen, dass der Raum

bei Beginn der Verdunkelungszeit auch wirklich verdunkelt ist. Es kommt immer wieder vor, dass das Büro auch bei Abwesenheit des Zimmerinhabers betreten und dabei Licht eingeschaltet wird. Auch die Aufräumerfrauen können nicht sofort übersehen, ob alle Räume vorschriftsmässig verdunkelt sind.

Verstöße gegen die Verdunkelungsvorschriften werden mit beträchtlichen Geldbussen belegt.

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Anleitung und Betreuung berufstätiger Jugendlicher.

Der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat unter dem 24. Juni d. Js. Richtsätze zur Betreuung und Anleitung berufstätiger Jugendlicher erlassen, die ich nachstehend veröffentliche:

Der Gefolgschaftsführer ist verpflichtet, dem Jugendlichen, soweit dieser die entsprechenden Fähigkeiten besitzt, in der Aneignung derjenigen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten behilflich zu sein, bzw. diese ihm zu vermitteln, durch die der Einsatz des Jugendlichen als leistungsfähiges Gefolgschaftsmitglied im Betrieb gewährleistet wird. Dem Jugendlichen soll durch richtigen Einsatz seiner Arbeitskraft und durch Unterweisung ein möglichst gutes Verständnis für den Sinn seiner Arbeit und ihre Einordnung in den Dienstbetrieb vermittelt werden.

Der Jugendliche wird nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, die seinen körperlichen Kräften angemessen sind und seine Gesundheit nicht gefährden.

Der Jugendliche ist verpflichtet, nach besten Kräften im Betrieb mitzuarbeiten, in der Betriebsgemeinschaft kameradschaftlich, treu und zuverlässig seine Pflicht zu tun und gleichzeitig lernfreudig den Anleitungen seiner Vorgesetzten zu folgen. Er hat sich zu bemühen, die ihm übertragenen Arbeiten fleissig und gewissenhaft zu erledigen und ist dem Gefolgschaftsführer und seinen Beauftragten zu Gehorsam verpflichtet. Der Vater oder sonstige Erziehungsberechtigte hat die Bemühungen des Gefolgschaftsführers, den Jugendlichen zu einem wertvollen Mitglied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erziehen, zu unterstützen.

Sollte aus grobem Verschulden des Jugendlichen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses gefährdet erscheinen, so soll der Gefolgschaftsführer den Vater bzw. Erziehungsberechtigten vor Ausspruch der Kündigung in Kenntnis setzen.

Weltwirts. Mitt. Nr. 1  
DEZ 1943



Die Werke und Betriebe, die den Abschluss von Dienstverträgen mit Jugendlichen selbst tätigen, haben die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten auf diese Richardsätze ausdrücklich hinzuweisen.

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Reichsbund der Deutschen Beamten.

Die nachstehende Veröffentlichung des Reichsbundes der Deutschen Beamten, die mit dem Rund-erlass des RMdl vom 10. 11. 1942 im MBliV S. 1733 abgedruckt war, gebe ich hiermit allen Beamten bekannt:

„Reichsbund der Deutschen Beamten Berlin, d. 21. 10. 43.

1. Mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der NSDAP werden auch während der Dauer der Stilllegung neben den Sterbegeldversicherungen folgende Sozial-einrichtungen des Reichsbundes der Deutschen Be-amen (RDB) weitergeführt:

- a) Gewährung von Notfallunterstützungen an Mit-glieder und deren Hinterbliebene,
- b) Gewährung von Kur- und Erholungsbeihilfen an Mitglieder, deren Ehefrauen und Kinder,
- c) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Kinder von Mitgliedern,
- d) Gewährung von Beihilfen zum Besuch von Verwal-tungsschulen, Verwaltungshochschulen und fach-lichen Sonderlehrgängen für Angehörige der Fach-schaft Gemeindebeamte, die den Beitrag für die „Zusätzlichen Sozialeinrichtungen für Gemeinde-beamte“ (ZSG.) bis zum 30. 4. 1943 entrichtet haben.

2. Anträge sind möglichst unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke — die gegebenenfalls von der Reichswaltung des RDB, Berlin W 35, Graf-Spee-Strasse 17, angefordert werden können — bei den Kreiskassenleitern der NSDAP einzureichen.“

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Amt für Sofortmassnahmen bei Bomben- und Brandschaden.

Bestehende Unklarheiten geben Veranlassung, die 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft über Sofortmassnahmen bei Bomben- und Brandschaden (Reichsanzeiger 1941 Nr. 20) in Erinnerung zu bringen.

In der Anordnung ist bestimmt, dass der Leiter der Sofortmassnahmen der Oberbürgermeister bzw. in Landkreisen der Landrat ist.

Das Amt der Sofortmassnahmen ist bei der hie-sigen Verwaltung dem Städtischen Hochbauamt an-gegliedert. Dezernent ist der Stadtbaurat, Dienst-stellenleiter: Stadtbauamtmann Haack, dem die abge-ordneten Stadtbauoberinspektoren Boldt, Zikowski und der Architekt Weber zur Seite stehen.

Soweit der Schriftwechsel in Angelegenheiten der Sofortmassnahmen nicht mir zur Unterschrift vorgelegt wird, firmiert die Dienststelle: Amt für Sofortmassnahmen Geschäftszeichen dieses Amtes ist 651.

Die Zeichnungsbefugnis der Sachbearbeiter der Sofortmassnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Deutschen Gemeinde-Ordnung bzw. nach der für die Stadtverwaltung geltenden Geschäftsordnung

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Verwaltungshilfe für Hamburger Umquartierte.

Nachstehend gebe ich den auf die besonderen Verhältnisse in Hamburg abgestellten RdErl. des RMdl vom 6. 8. 1943 zur Beachtung bekannt:

„Der Reichsminister des Innern Berlin, den 6. 8. 1943. IRa 5561/43-220HE(Hamburg)

Die Mehrzahl der Luftkriegsbetroffenen aus Hamburg konnte mit Abreise- und Abmeldebescheinigungen nicht versehen werden. Wie mir mitgeteilt wird, erwachsen daraus den Luftkriegsbetroffenen bei dem Bezug von Lebensmittelkarten und sonstigen Bezugs-ausweisen sowie bei der Erlangung von Räumungs-familienunterhalt usw. Schwierigkeiten. Für Luft-kriegsbetroffene aus Hamburg muss unter den ob-waltenden Umständen von der Einhaltung der sonst gültigen formellen Bestimmungen abgesehen werden. Es muss genügen, dass der Antragsteller in irgend-einer Form glaubhaft macht, dass er Hamburger Einwohner ist und aus Anlass der Terrorluftangriffe ab 24. 7. die Stadt verlassen hat. Da es auch nicht möglich ist, nachträglich die Abreise- und Abmelde-bescheinigung durch Hamburger Dienststellen aus-stellen zu lassen, hat die Gemeindebehörde des Aufnahmeortes im Wege der Verwaltungshilfe die entsprechenden Bescheinigungen auszustellen und dem Antragsteller auszuhändigen.“

Gleichzeitig weist der RMdl darauf hin, dass den Fliegergeschädigten in jeder Weise hilfreich entge-genzukommen ist. Um für die heimgesuchten Ge-meinden die ohnehin bestehenden Schwierigkeiten nicht noch zu vermehren, ist von einer Inanspruch-nahme der Verwaltung dieser Gemeinden mit jedem nur irgend vermeidbaren, Schreibwerk abzusehen. Die Aufnahmegemeinden müssen bemüht sein, durch eigene, möglichst selbständige Bearbeitung der Umquartierungs-fälle die Entsendegemeinden weitestgehend zu entlasten.

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Zeichnungsbefugnis.

Der Angestellte Rudolf Schmidt ist mit sofor-tiger Wirkung widerruflich ermächtigt worden, den äusseren Schriftverkehr im Rahmen seines Arbeits-gebiets im Aufbaustock und Liegenschaftsamt „Auf Anordnung“ zu zeichnen, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt.

Gleichzeitig erteile ich dem Angestellten Schmidt unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit sofortiger Wir-kung Feststellungsbefugnis auf den vom Aufbaustock und Liegenschaftsamt zu erteilenden Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 30. November 1943.

Der Oberbürgermeister.

## P E R S Ö N L I C H E S

Stadtoberinspektor Iwen ist im Oktober 1943 zum Leutnant befördert worden.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse haben verliehen erhalten:  
der Städt. Oberbaurat Schott,  
der Stadtsekretär Knaake.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 23

9. DEZEMBER 1943

5. JAHRGANG

### Tagesordnung für die nichtöffentliche Ratsherrensitzung am Freitag, dem 10. 12. 1943.

1. Bericht über die durchgeführten Sofortmassnahmen nach dem Luftangriff vom 9. Oktober 1943.
2. Bericht über die weiteren Luftschutzmassnahmen der Stadt Gotenhafen.
3. Verkauf des stadteigenen Grundstücks in Raduhn Kr. Berent an den Landkreis Berent.
4. Ankauf des Grundstücks Grundbuch Gotenhafen Band 15, Blatt 281, Albert Forster-Strasse 21 zu städtebaulichen Zwecken.
5. Bericht über die Zusammenarbeit des Aufbaustocks mit der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft (DUT) und anderen Stellen anlässlich der Veräusserung von Grundstücken.
6. Wasserversorgung der Stadt Gotenhafen.
7. Ferngasleitung und Gaswerkaneubau.
8. Sparmassnahmen im Energieverbrauch.
9. Bericht über allgemeine wirtschaftliche Fragen.
10. Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1942.
11. Haushaltsüberschreitung für 1942.
12. Über- und ausserplanmässige Ausgaben und Bericht über die Finanzlage im Rechnungsjahr 1943.
13. Festsetzung der Unterstützungsrichtsätze für hilfsbedürftige Polen.
14. Verschiedenes.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Vorschriften über die private Mitbenutzung der dienstlichen Fernsprechanschlüsse der Stadtverwaltung Gotenhafen.

Für die Stadtverwaltung Gotenhafen werden folgende Vorschriften über die private Mitbenutzung der dienstlichen Fernsprechanschlüsse erlassen:

#### I. Fernsprechanschlüsse in Diensträumen.

1. Die Fernsprechanschlüsse in den Diensträumen der Stadtverwaltung dienen dienstlichen Zwecken. Privatgespräche dürfen deshalb nur in besonders dringenden Fällen geführt werden. Die der Stadtverwaltung von der Deutschen Reichspost berechneten Gebühren für private Fern-, Schnell- und Blitzgespräche sind der Stadthauptkasse zu erstatten. Gebühren für Ortsgespräche werden von den städt. Gefolgschaftsmitgliedern nicht eingezogen. Dabei setze ich voraus,

dass die privaten Ortsgespräche auf das unbedingt notwendigste Mass beschränkt werden. Die Inanspruchnahme der städt. Fernsprechanschlüsse zur Aufgabe von privaten Telegrammen ist nicht gestattet.

2. Sämtliche Fern-, Schnell und Blitzgespräche sind vor ihrer Anmeldung der Fernsprechzentrale zu melden. Auf Grund dieser Meldungen werden die von der Deutschen Reichspost für Privatgespräche berechneten Gebühren ermittelt und die zu erstattenden Beträge angefordert. Die angeforderten Beträge sind von dem Privatbenutzer innerhalb einer Woche nach Empfang der Anforderung in der Stadthauptkasse einzuzahlen.

#### II. Fernsprechanschlüsse in Wohnungen.

3. In den Wohnungen einzelner städtischer Beamten und Angestellten sind aus dienstlichen Gründen Fernsprechanschlüsse als Nebenanschlüsse und auch als Hauptanschlüsse eingerichtet.

4. Die private Benutzung der dienstlichen Fernsprechanschlüsse wird hiermit den Wohnungsinhabern widerrufflich gestattet. Die Wohnungsinhaber können von der privaten Mitbenutzung zum Schlusse eines jeden Monats zurücktreten. Der beabsichtigte Rücktritt ist dem Hauptamt bis zum 10. des Monats anzuzeigen. Nicht zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörende Personen dürfen den Anschluss — abgesehen von begründeten Einzelfällen — nicht benutzen.

5. Von den städt. Beamten und Angestellten in Wohnungen mit dienstlichem Fernsprechanschluss sind für die private Mitbenutzung monatlich folgende Beträge zu entrichten:

- a) 2,25 RM für Hauptanschlüsse und für Nebenanschlüsse, von denen auch nach Schluss der Dienststunden Gespräche über das Amt geführt werden können;
- b) 1,50 RM für Nebenanschlüsse, von denen nach Schluss der Dienststunden über das Amt keine Gespräche geführt werden können;
- c) 0,20 RM für 2 Anschlussdosen bei Haupt- und Nebenanschlüssen;
- d) bei Hauptanschlüssen die für den Anschluss von der Deutschen Reichspost berechneten Ortsgesprächsgebühren, soweit sie monatlich den Betrag für 40 Ortsgespräche übersteigen. Wenn der Wohnungsinhaber nachweist, dass er mehr

als 40 dienstliche Ortsgespräche hat führen müssen, kann die Einhebung eines geringeren Betrages für Ortsgespräche beantragt werden;

e) bei Nebenanschlüssen einen Betrag nach der Zahl der durchschnittlich im Monat über 40 hinausgehenden Ortsgespräche; die Durchschnittszahl wird durch Zählungen ermittelt, die jährlich im Monat Oktober durchgeführt werden. Wenn der Wohnungsinhaber nachweist, dass er im Durchschnitt mehr als 40 dienstliche Ortsgespräche von seinem Nebenanschluss führen muss, wird bei Festsetzung des monatlichen Betrages eine entsprechend grössere Zahl von Ortsgesprächen berücksichtigt. Die jährlich im Monat Oktober durchzuführende Zählung der Ortsgespräche ist vom Wohnungsinhaber vorzunehmen; er hat die Richtigkeit der Zählung pflichtgemäss zu versichern;

f) die Gebühren für private Schnell-, Fern- und Blitzgespräche.

6. Beamte der Besoldungsgruppe A 9 bis 11 und die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder, die nach der TOA (Verg. Gr. IX und X) oder nach der TOB entlohnt werden, sind von der Entrichtung der Beträge nach Absatz 5 unter a bis c befreit.

7. Bei dienstlichen Wohnungsanschlüssen ist der Wohnungsinhaber für die Einhaltung der Bestimmungen des § 12 der Fernsprecheordnung verantwortlich. Etwaige Kosten für Beseitigung von Schäden an den Fernsprecheinrichtungen, die durch sein Verschulden oder Verschulden seiner Haushaltsangehörigen oder anderer Personen entstehen, hat er selbst zu tragen.

8. Das vorstehend bekanntgegebene Verfahren ist ab 1. Januar 1944 für sämtliche dienstlichen Fernsprechanschlüsse der Stadtverwaltung Gotenhafen anzuwenden.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Festsetzung neuer Grenzen für die Jagdbezirke im Stadtkreis Gotenhafen.**

Der Kreisjägermeister hat auf meinen Antrag die Jagdbezirke im Stadtkreis neu festgesetzt. Die Änderung wurde durch den Übergang der bisher staatlichen Forsten in das Eigentum der Stadt notwendig. Die Einteilung der Jagdbezirke, wie sie in meinem Amtsblatt vom 3. 9. 1942, S. 52 festgelegt wurde, ist somit hinfällig. Die Jagdbezirke umfassen nunmehr folgende Flächen:

#### Jagdbezirk 1 - Zissau - Kielau -

Im Nordwesten die Stadtkreisgrenze entlang den Gemarkungen Johannisdorf und Rahmel in einer Gesamtlänge von 1,95 km., gelegen zwischen dem Staatsforst und dem Gotenhafener Pumpwerk in Rahmel. Beginn der Grenze am Knickpunkt des Waldrandes, der 93

mtr. südwestlich des Kilometersteines 30,74 der Neustädter Strasse liegt. Die weitere Grenze bildet ein Feldweg, der von der Neustädter Strasse nach dem Städtischen Pumpwerk in Rahmel führt.

Im Nordosten zwischen dem Pumpwerk und der Gotenberger Strasse die Stadtkreisgrenze entlang den Gemarkungen Eichenberg und Gotenberg, dann die Gotenberger Strasse von 300 mtr. Länge und weiter bis zur Skagerrakstrasse die Grenze mit dem Hafengelände in einer Gesamtlänge von 6,25 km. Die Grenze mit Eichenberg verläuft vom Pumpwerk zunächst 200 mtr. in nordöstlicher, dann 350 mtr. in südlicher, weiter 200 mtr. in südöstlicher und schliesslich 250 mtr. in nordöstlicher Richtung. Die Grenze mit Gotenberg bildet ein Graben von 2,25 km. Länge, der südöstlich nach der Gotenberger Strasse führt. Von dieser bis zur Skagerrakstrasse bildet ein Rangiergleis von 2,7 km. Länge die Grenze.

Im Südosten zwischen der Skagerrakstrasse über die Albert Forster-Strasse, Ypernstrasse, Bernhardswinkel bis zur westlichen Stadtgrenze am Jagen 80 des Staatsforstes hat die Grenze eine Gesamtlänge von 3,2 km. Sie verläuft von der Skagerrakstrasse 850 mtr. in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Albert Forster-Strasse mit der Ypernstrasse, dann entlang dieser Strasse und eines anschliessenden Feld- und Waldweges in südwestlicher Hauptrichtung bis zur Stadtgrenze mit dem Staatsforst. Die Jagen 65a, 65b und 66 bilden den südlichen Teil des Jagdbezirkes.

Im Südwesten bildet der Staatsforst mit den Jagen 80, 81, 84, 108, 113, 124, 128, 133, 139, 127, 126, 138, 140, 142 und 155 die Grenze, die entlang der Stadtkreisgrenze in 10 km. Länge bis zu einem Punkt führt, der 93 mtr. südwestlich der Neustädter Strasse liegt.

Jagdbezirk 2 - Oblusch - Oxhöft -

Im Nordwesten die Stadtkreisgrenze entlang dem Gutgelände von Alt- und Neu-Oblusch in 3 km. Länge.

Im Osten die Küste vom Gut Neu-Oblusch bis zur Hafengebietsgrenze mit 2,8 km.

Im Süden von der Küste nach Westen bis zum Weg Nr. 359 der Zufahrtsweg zum neuen Friedhof in Oxhöft mit 300 mtr. Länge, anschliessend ein Feldweg zur Schule Oxhöft mit 420 mtr. Länge, dann der Weg Ostrowgrund-Oxhöft nach Süden bis zur Oxhöfter Strasse mit 250 mtr. und schliesslich diese Strasse bis zum Gut Alt-Oblusch mit 3 km. Länge.

Bei der Bejagung werden Flächen ausgeschlossen sein, die z. Zt. von der Festungskommandantur für militärische Zwecke beansprucht sind.

#### Jagdbezirk 3 - Koliebkén, Kleinkatz, Krückwald -

Im Westen zwischen der Strasse Grosskatz - Vitzlin - Gloddau, dem Bauerngehöft Krückwald und dem Katzfluss die Stadtkreisgrenze entlang den Gemarkungen Vitzlin und Völtzendorf mit 2,4 km. Länge. Hier grenzt die östliche Seite des Marienwaldes an,



Im Norden das Katzfließ von der Stadtkreisgrenze bis zur Bahnstrecke der Kohlenmagistrale mit 1,4 km. Länge, dann die Bahnstrecke bis zur nördlichen Verlängerung des Tarnowitzer Weges mit 2,7 km. Von hier verläuft die Grenze nach Süden entlang dieses Weges bis zum Katzfließ mit 450 mtr., sodann entlang dieses Baches in östlicher Hauptrichtung bis zur Mündung in die See mit 2,7 km. Länge.

Im Osten die Küste mit 2,0 km. vom Katzfließ bis zum Menzelbach.

Im Süden von der Ostsee, die Adolf Hitler-Strasse, Posener Strasse und Kohlenmagistrale überquerend, bis zur Strasse Grosskatz - Vitzlin - Gloddau die Stadtkreisgrenze entlang den Gemarkungen Zoppot, Olivaer Forst, Grosskatz und Vitzlin mit einer Länge von 10,25 km.  
Jagdbezirk 4 - Hochredlau -

Im Westen eine gerade Linie vom Katzfließ in nördlicher Richtung entlang des Tarnowitzer Weges und dessen Verlängerung bis zur Bahnstrecke Gotenhafen-Karthaus mit 450 mtr. Weiter bildet der Waldrand des Stadtforstes bis zur nördlichen Seite der Stadtgärtnerei die Grenze mit 1,55 km.

Im Norden, zwischen dem Stadtforst und der Ostsee, bildet die Gemarkungsgrenze zwischen Gotenhafen und Hochredlau die Grenze. Sie verläuft von der Nordseite der Stadtgärtnerei östlich nach dem Schnittpunkt der Adolf Hitler-Strasse mit dem Mozart Weg, von hier in nordöstlicher Richtung nach dem Grimmweg am Sportplatz und weiter bis zur Ostsee in einer Gesamtlänge von 1,75 km.

Im Osten die Küste von der Verlängerung des Grimmweges bis zur Einmündung des Katzfließes in die Ostsee mit 3,0 km. Länge.

Im Süden zwischen dem Tarnowitzer Weg und der See das Katzfließ mit 2,7 km.

Jagdbezirk 5 - Wittomin - Olivaer Forst

Im Westen die Stadtkreisgrenze entlang dem Gut Völtzendorf und den Jagen 76, 79 und teilweise 80 des Staatsforstes mit einer Länge von 2,85 km., wovon 1,9 km. auf die Grenze mit Völtzendorf entfallen.

Im Norden von der Stadtgrenze am Jagen 80 bis zum Waldrand in Bernhardswinkel bildet ein Waldweg zwischen den nördlichen Jagen 66, 65b, 65a und den südlichen Jagen 63, 62, 64 die Grenze, mit einer Länge von 1,2 km. Weiter verläuft die Grenze entlang den Gemarkungen Kielau, Gotenhafen und Hochredlau zunächst in nordöstlicher, dann in südöstlicher und zum Schluss in südlicher Hauptrichtung bis zum Schnitt der Verlängerung des Tarnowitzer Weges mit der Kohlenmagistrale mit 8,65 km. Länge.

Im Süden die Eisenbahnstrecke Gotenhafen-Karthaus und das Katzfließ mit einer Gesamtlänge von 4,1 km.

Die Jagdbezirke 1, 2 und 3 sind für die Dauer von 9 Jahren verpachtet worden. Die Jagdbezirke 4 und 5 werden im Interesse der Pflege des z. Zt. sehr

geringen Wildbestandes nicht verpachtet. Die jagdliche Aufsicht über diese Jagdbezirke, die Pflege des vorhandenen Wildbestandes und die Bekämpfung des Raubwildes obliegt den vom städtischen Forstamt beauftragten Forstangestellten.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### **Hausarbeitstag.**

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 22. X. 1943 eine Anordnung hinsichtlich des Hausarbeitstages (Waschtages) für Frauen erlassen. In dieser Anordnung ist in § 2 u. a. bestimmt worden, dass Frauen mit eigenem Hausstand, die wöchentlich mindestens 48 Stunden beschäftigt werden, auf ihr Verlangen in einem Zeitraum von 4 Wochen 1 Hausarbeitstag (ganzer freier Arbeitstag) zu gewähren ist und dass Frauen, die 1 oder mehrere Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen müssen, 2 Hausarbeitstage zu gewähren seien.

Der Abs. 3. des § 2 der Anordnung bestimmt, dass ein Anspruch auf Vergütung für die ausfallende Arbeitszeit nicht besteht.

Diese Anordnung setze ich mit sofortiger Wirkung für den Bereich meiner Verwaltung in Kraft. Die bisherige Regelung, nach der auch die Halbtagskräfte ihren Waschtag erhielten, kommt in Fortfall.

Die Anträge auf Dienstbefreiung sind auf den entsprechenden Vordruck bei den Dienststellenleitern zu stellen. Von den Dienststellenleitern ist sicherzustellen, dass die erbetene Freizeit mit den dienstlichen Erfordernissen im Einklang steht. Die Antragsvordrucke sind in jedem Falle dem Personalamt zuzuleiten, damit die Kürzung der Vergütung veranlasst wird.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister

### **Schlafwagenbenutzung.**

Um den Bedarf an Bettplätzen auch für kurzfristig auftretende Dienst- und Geschäftsreisen befriedigen zu können, hat sich der RVM. veranlasst gesehen, vom 18. 10. 1943 ab die Schlafwagen 1. und 2. Klasse für Reisen aus persönlichen Anlässen (z. B. Urlaub, Erholung, Besuch) zu sperren. Der uneingeschränkte Verkauf der am Reisetage um 15 Uhr noch verfügbaren Bettkarten entfällt damit. Von dem genannten Zeitpunkt ab werden Bettkarten 1. und 2. Klasse nur noch gegen die vorgesehene Bescheinigung über Dringlichkeit und Kriegswichtigkeit der Reise sowie an Schwerkriegsbeschädigte oder Verwundete gegen den amtlichen Ausweis verkauft. Auch Begleiter von Schwerkriegsbeschädigten und Verwundeten sind zugelassen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung amtlich, bei Verwundeten durch das Lazarett oder den Truppenarzt, bescheinigt ist. Für Schwerkranke (bei Verbringung in ein Krankenhaus, eine Klinik usw. und bei Umlegung von einer Krankenanstalt in eine andere)





wird die Genehmigung zur Schlafwagenbenutzung von der für die Abfahrt des Schlafwagens zuständigen Reichsbahndirektion erteilt.

Die Schlafwagen 3. Klasse bleiben auch weiter von den Beschränkungen ausgenommen.

Ferner hat der RVM. mitgeteilt, dass die bisherigen Erfahrungen mit den Bescheinigungen nicht günstig sind. Bei einem grossen Teil der vorgelegten Bescheinigungen sei ohne weiteres zu erkennen gewesen, dass sie mehr aus Gefälligkeit, nicht aus Notwendigkeit ausgestellt waren; bei einem anderen Teil hätte erwiesen werden können, dass sie unwichtig waren. Wenn hierin keine Änderung eintrete, würden auch nach dem 18. 10. 1943 die Schlafwagenplätze nicht ausreichen.

Entsprechend den Weisungen bin ich gehalten, bei der Ausstellung von Bescheinigungen über Schlafwagenbenutzung den strengsten Massstab anzulegen. Für die Ausstellung der Bescheinigungen ist ausschliesslich das Personalamt zuständig.

Die Bescheinigungen unterliegen einer ernsthaften Prüfung der Reichsbahndirektion.

An weibliche Gefolgschaftsmitglieder der Stadt werden Schlafwagenbenutzungserlaubnisse nicht erteilt.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Dezernatsverteilung.**

Der Gauleiter hat dem Bürgermeister wichtige politische Aufgaben im Kreise Neustadt übertragen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, einige Dezernate, die der Bürgermeister bisher verwaltete, aus seinem Arbeitsbereich herauszunehmen.

Mit Wirkung vom heutigen Tage bestelle ich zum Dezernenten für das Stadtkrankenhaus den Stadtkämmerer.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Höhere Schulen.**

Der Herr Reichstatthalter hat mit Erlass vom 24. November d. Js. mit rückwirkender Kraft vom 1. April d. Js. die Stadt Gotenhafen zum Träger der bisher staatlichen Oberschule für Jungen und der Oberschule für Mädchen bestimmt.

Die Regelung der sächlichen Angelegenheiten dieser Schulen wird fortan vom Städt. Schulamt wahrgenommen.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Beschaffungsstelle.**

Die Beschaffungsstelle der Stadtverwaltung bleibt in der Zeit vom 13. bis 31. Dezember 1943 für die Ausgabe von Materialien geschlossen.

#### **Zeichnungsbefugnis.**

Dem Stadtoberinspektor Ewest wird für den Bereich der Verwaltungspolizei mit sofortiger Wirkung Zeichnungsbefugnis für Annahme- und Auszahlungsanordnungen bis zur Höhe von 500 RM erteilt.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Feststellungsbefugnis.**

Mit sofortiger Wirkung erteile ich der Stadtssekretärin Heuser Feststellungsbefugnis auf den von der Verwaltungspolizei erteilten Kassenanordnungen.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Stützpunktleiter der Weissruthenischen Vertrauenstelle in Gotenhafen.**

Herr Iwan Jalynski geb. am 18. 8. 1893 in Lidzianka Kreis Troki, wohnhaft in Gotenhafen, Horst Wessel-Str. 10, ist im Einverständnis mit den zuständigen deutschen Behörden in Berlin als Leiter des Stützpunktes der Weissruthenischen Vertrauenstelle in Deutschland mit dem Sitz in Gotenhafen, Horst Wessel-Str. 10 anerkannt und bestätigt worden.

Er hat die Aufgabe, sich der Betreuung der in Gotenhafen und Umgebung ansässigen Weissruthenen zu widmen.

Gotenhafen, den 9. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

#### **Beamtenkrankenversicherung.**

Der Vertrauensmann der Deutschen Beamten-Krankenversicherung V.a.G., Sitz Koblenz/Rhein, Stadtoberinspektor Schummel, Liegenschaftsamt (Hausfernsprecher 98) bittet, ausstehende Rechnungen noch in diesem Jahr, möglichst bis zum 15. 12. 1943 bei ihm einzureichen.

### **P E R S Ö N L I C H E S**

Der Rottwachtmeister der Feuerschutzpolizei Johann Meizer ist mit Wirkung vom 1. 12. 1943 als Wachtmeister der Feuerschutzpolizei angestellt worden.





# AMTSBLATT

## DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT GOTENHAFEN

Das Amtsblatt wird vom Hauptamt der Stadt Gotenhafen herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

NUMMER 24

14. DEZEMBER 1943

5. JAHRGANG



Den Heldentod für Führer und Volk starb am 17. September 1943

### der städtische Angestellte **Joachim Kanzok**

Seit dem 23. November 1939 stand er im Dienst der Stadtverwaltung Gotenhafen und erfüllte vorbildlich seine Pflicht in der Stadthaupt- und Stadtkasse, bis er am 6. März 1940 zu den Waffen gerufen wurde.

Seine Mitarbeiter betrauern einen guten Kameraden, die Stadtverwaltung einen fleissigen Mitarbeiter. Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

*Schlichting*  
Oberbürgermeister.

### Der Führer zum Berufswettkampf der deutschen Jugend.

Führerhauptquartier, 30. Oktober.

Zum Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend, der am 15. Januar erstmalig im Kriege zur Durchführung gelangt, erliess der Führer nachfolgenden Aufruf:  
Schaffende deutsche Jugend!

Unser Vorbild ist das Heldentum des deutschen Soldaten und unsere Pflicht, diesem Heldentum im Kriegseinsatz der Heimat würdig zu sein. Zum Kriegseinsatz gehört die Leistung im Beruf. Schon im Frieden war der berufliche Wettstreit für die schaffende deutsche Jugend der Aufbruch ihres Leistungswillens.

Heute rufe ich Euch erneut zum Reichsberufswettkampf auf. Erhärtet durch Eure Tat am Arbeitsplatz das Treuebekenntnis zu unseren Soldaten. Den Kampf an der Front führen die Tapfersten, der Kampf im Beruf soll uns die Tüchtigsten sichtbar machen und sie durch Ausbildung und Begabtenförderung zur Führung bringen. Euer Einsatz im Reichsberufswettkampf sei ein Beweis für Euren unerschütterlichen Glauben an den Sieg.

ADOLF HITLER

### Kriegsberufswettkampf 1943/44

Der Kriegsberufswettkampf der schaffenden Jugend (1926 und jünger) wird in den Kreisen Zoppot und Gotenhafen in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1944 durchgeführt. Ich verpflichte hiermit alle Jugendlichen, die im Dienste der Stadtverwaltung stehen, zur Teil-

nahme an dem Kriegsberufswettkampfe. Soweit die Jugendlichen zur Teilnahme nicht bereits durch die Berufsschule angemeldet sind, haben sie die Anmeldung über den Betriebsobmann zu veranlassen.

Die Leiter der Betriebe, Ämter und Dienststellen weise ich hiermit an, darüber zu wachen, dass die jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder der Stadtverwaltung ausnahmslos der Anmeldung nachkommen. Das jugendliche Gefolgschaftsmitglied hat durch Vorlage der Anmeldebestätigung den Nachweis über seine Beteiligung zu erbringen. Bis zum 20. d. Mts. berichten die Leiter der Betriebe, der Ämter und Dienststellen dem Personalamt, dass die geschlossene Teilnahme der Jugendlichen an dem Kriegsberufswettkampf gesichert ist.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister

### Hinterlegung der Nachweisungen über Inventar und Materialbestände.

Meine Amtsblattverfügung vom 6. November 1943 über die Hinterlegung von Zweitschriften der vorhandenen Nachweisungen über Inventar und Materialbestände bei der Stadthauptkasse ist bisher nur von wenigen Dienststellen beachtet worden. Ich weise die säumigen Dienststellen erneut an, die geforderten Unterlagen sofort der Stadthauptkasse zu übergeben. Etwa bestehende Zweifelsfragen sind mit der Stadtkämmerei zu klären.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Schreib- und Büromaschinen.

Die gesamte Büromaschinen-Industrie ist bis auf weiteres stillgelegt worden, sodass selbst für Maschinen, die durch Feindeinwirkung vernichtet werden, Ersatzlieferungen nicht mehr möglich sind. Es ist daher die besondere Pflicht aller Dienststellen, dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Schreib- und Büromaschinen gebrauchsfähig bleiben. Sauberkeit und sorgfältige Behandlung sind hierfür die erste Voraussetzung. Wird eine Maschine nicht benutzt, so darf sie nicht unverdeckt stehen.

Es muss erwartet werden, dass jedes Gefolgschaftsmitglied, dem eine Maschine anvertraut ist, alles daran setzt, sie zu erhalten. Ausserhalb der Dienststunden oder auch während eines Fliegeralarms am Tage sind die Schreib- und Büromaschinen, soweit irgend möglich,



geschützt unterzubringen. Zum Zudecken sind tunlichst Holzhauben oder -kasten zu verwenden. Sind Maschinen für Wochen oder Monate entbehrlich, so ist für eine möglichst luftschuttsichere und dezentralisierte Auslagerung zu sorgen.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Postamtlich vorgeschriebene Ortsbezeichnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Postsendungen die postamtlich vorgeschriebene Ortsbezeichnung anzuwenden ist und dass der Bestimmungsort stets in der postamtlich vorgeschriebenen Form gebraucht wird. Dies ist ganz besonders dann notwendig, wenn mehrere Orte mit dem gleichen Namen vorhanden sind.

Die postamtlich vorgeschriebene Ortsbezeichnung für Gotenhafen lautet — Gotenhafen;  
für Adlershorst — Gotenhafen-Adlershorst,  
für Kielau — Gotenhafen-Kielau,  
für Oxhöft — Gotenhafen-Oxhöft.

Die Stadtteile a) Ciessau, b) Oblusch und c) Wittomin gehören a) zu Gotenhafen-Kielau, b) zu Gotenhafen-Oxhöft und c) zu Gotenhafen.

Für auswärtige Bestimmungsorte kann das Ortsverzeichnis I in der Verwaltungsbücherei eingesehen werden.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Reisegenehmigungsverfahren zu Weihnachten.

Nach der Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. November d. Js. ist der Weihnachtsreiseverkehr in diesem Jahr stark eingeschränkt worden. Reisen sind von einer Bescheinigung abhängig, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird. Zur Ausstellung dieser Bescheinigung für die städtischen Gefolgschaftsmitglieder ist ausschliesslich das Personalamt zuständig.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Netz- und Bezirkskarten.

Auszug aus dem RdErl. d. RMdl. v. 12. 11. 1943 — II a 1467/43-435.

Der RVM. hat mitgeteilt, dass die zunehmende Benutzung von Netz- und Bezirkskarten die Lenkung des Verkehrs ausserordentlich erschwert. Er hat daher angeordnet, dass für alle vom 18. 11. 1943 ab gültigen Netzkarten, Anschlussnetzkarten, Bezirkskarten, Anschlussbezirkskarten und Bezirksteilmonatskarten bei jeder Lösung eine Bescheinigung der Behörde (für die eigenen Gefolgschaftsmitglieder) oder der Gauberufsorganisation vorgelegt werden muss, wonach die Lösung einer solchen Karte im dienstlichen oder beruflichen Interesse geboten ist.

Die Bescheinigung gilt jeweils nur zur Lösung einer Netz-, Bezirks- oder Bezirksteilmonatskarte, gegebenenfalls mit einer oder mehreren Anschlusskarten; Dauerbescheinigungen sind nicht vorgesehen.

Die vorstehende Bestimmung gebe ich allen Gefolgschaftsmitgliedern der Stadtverwaltung zur Kenntnis und Beachtung. Das Personalamt ist angewiesen, auf begründeten Antrag eine Bescheinigung zur Erlangung einer Netz- und Bezirkskarte usw. auszustellen.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Öffentliche Luftwarnung (ÖLW.)

Ab sofort wird auch nachts bei Einflug von weniger als 11 Einzelflugzeugen die zeitlich und räumlich verteilt sind, das Signal „Öffentliche Luftwarnung“ (ÖLW) mit den Grossalarmgeräten gegeben. Als Nachtzeit ist die Zeit von Verdunklungsbeginn bis Verdunklungsende zu werten. Das Signal „Öffentliche Luftwarnung“ (ÖLW) besteht aus einer dreimaligen Wiederholung eines hohen Dauertones von etwa 15 Sekunden innerhalb einer Minute. Bei Einflug aufgelockerter Verbände von Kampfflugzeugen wird, wenn das Signal ÖLW vorher gegeben wurde, sofort Fliegeralarm ausgelöst.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Veränderung bei der Feuerschutzpolizei.

Das Kommando der Feuerschutzpolizei sowie Kräfte des Feuerlöschdienstes sind von der Hindenburgstrasse 9 nach dem Hohenfriedberger Weg 35 verlegt worden und sind unter den Fernsprechnummern 3350 und 1708 zu erreichen. Die Feuerwache I verbleibt weiter in der Unterkunft Hindenburgstrasse 9 und hat den Fernsprechanschluss 1012, die Feuerwache II in Adlershorst den Anschluss 9268.

Bei Feuer- und Unfallmeldungen ist der Notruf 02 zu wählen, der lediglich hierfür freigehalten wird und dessen anderweitiger Gebrauch strafbar ist.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

### Zeichnungsbefugnis.

Dem Schulrat George wird für den Bereich des Schulamtes mit sofortiger Wirkung Zeichnungsbefugnis für Annahme- und Auszahlungsanordnungen bis zur Höhe von 500,- RM erteilt.

Gotenhafen, den 14. Dezember 1943.

Der Oberbürgermeister.

## P E R S Ö N L I C H E S

Es erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse der Angestellte Karl Goldberg.

Der Hauptwachtmeister der Feuerschutzpolizei Rudolf Kempa ist von der Feuerschutzpolizei Hagen/Westf. zur Feuerschutzpolizei Gotenhafen versetzt worden und hat am 1. 11. 1943 den Dienst hier aufgenommen.

